[illegible] der Forstberechtigungen

[illegible]

Zwecke der Ablösung derselben

von

Wilhelm [illegible],

[illegible]

Breslau. 1855.

[illegible] Buchhandlung.

[illegible]

Der

Geldwerth der Forstberechtigungen,

zum

Zwecke der Ablösung berechnet

durch

Wilhelm Ranke,
Regierungs-Rath und Mitglied der General-Kommission für Schlesien.

Breslau, 1855.
Geiser'sche Buchhandlung.

Inhalt.

I. Brennholz.

A. Roh-Ertrag.

1. Wenn die Abfindung für Forstrechte durch Land erfolgt, welches zur Benutzung als Acker oder Wiese geeignet ist und in dieser Eigenschaft nachhaltig einen höheren Ertrag, als durch die Benutzung zur Holzzucht, zu gewähren vermag, so muß die Abschätzung des Landes durch landwirthschaftliche Sachverständige erfolgen. Wird Land, welches nur zur Holzzucht geeignet ist, mit den darauf befindlichen Holzbeständen abgetreten, so wird durch Forstverständige sowohl der Werth des Bodens, als auch der Holzbestände, jeder besonders, abgeschätzt.

2. Es folgt eine Berechnung des Roh-Ertrages, entnommen aus den Rechnungen über Verwaltung einer Kiefernfarst, welche mit der Streu-, Raff- und Leseholz-Servitut belastet ist.

Klasse I. Guter Sandboden in frischer Lage, bis zu 8 Zoll Tiefe mit Heide-Humus gemengt. 1 Morgen, mit Kiefern gut bestanden, ergiebt:

9	Klaftern	Nutzholz	zu 6 Thlr.	. . .	54 Thlr.
32	"	Scheitholz	" 3 "	. . .	96 "
7	"	Rollholz	" 1⅓ "	. . .	9⅓ "
13	"	Stockholz	" 1 "	. . .	13 "
11	Schock	Reißig	" ⅓ "	. . .	3⅔ "
		In hundert Jahren zusammen			176 Thlr.

Klasse II. Mittelmäßiger Sandboden in trockener Lage, 3 Zoll tief mit Humus geschwängert, der Untergrund durchlassend.

4	Klaftern Nutzholz . . .	24	Thlr.
21	„ Scheitholz . .	63	„
5	„ Rollholz . . .	$6\frac{2}{3}$	„
11	„ Stockholz . . .	11	„
8	Schock Reißig	$2\frac{2}{3}$	„
	In 100 Jahren	$107\frac{1}{3}$	Thlr.

Klasse III. Schlechter Sandboden in hoher trockener Lage, arm an Humus, der Untergrund Grand.

8	Klaftern Scheitholz . .	24	Thlr.
6	„ Rollholz	8	„
4	„ Stockholz	4	„
3	Schock Reißig	1	„
	In 100 Jahren	37	Thlr.

3. Selbst in dem Falle, wenn es sich nicht um eine Land-Abfindung, sondern rein um Geld handelt, thut man wohl, wenn man den ermittelten wirklichen Roh-Ertrag des Forstbodens für 1 Morgen aufstellt und bei Prüfung jedes einzelnen Ansatzes einer forstlichen Werthsberechnung vor Augen hat. So war z. B. in einer die vorhin erwähnte Forst betreffenden Holzertrags-Berechnung angenommen, daß in II. Klasse der Ertrag an dürren Stämmen bis 33 Zoll Umfang auf 1 Morgen 4,2 CF. betrage; dies macht auf 100 Jahre 5 Klaftern; nun bringt aber 1 Morgen dieser Klasse bei dem Abtriebe nur 30 Klaftern (ausschließlich des Stockholzes), folglich wäre jeder 7te Baum dürr; das ist zu viel.

Nach dem Forst-Verwaltungs-Etat des preußischen Staats auf das Jahr 1851 enthalten die Staatsforsten im Regierungsbezirke Liegnitz 102541 Morgen; Fiskus bezieht davon einen Ertrag von 1442118 CF. Derbholz und 516263 CF. Stock- und Reißig-Holz; dies macht für 1 Morgen 19,1 CF. Wenn nun in einer der schlechteren Forsten in diesem Regierungsbezirke zum Behufe der Servituten-Ablösung der Ertrag

des Abraums bis 6 Zoll Durchmesser auf . .	4	CF.
des dürren Stammholzes bis 33 Zoll Umfang	5,2	„
des gesammten Stockholzes	6	„
des Raff- und Lese-Holzes	4	„
zusammen	19,2	CF.

für jeden Morgen geschätzt ist, so ist nichts gewisser, als daß die Forstverständigen zu hoch gegriffen haben; man braucht sich nur die

fortgeschafften Massen zu vergegenwärtigen, um die Ueberzeugung zu gewinnen, daß das Servitutholz nimmermehr eben so viel, wie das forstmäßig geschlagene Holz, betragen kann. Man könnte einwenden, daß Fiskus vielleicht aus staatswirthschaftlichen Rücksichten weniger Holz schlage, als die Forst nachhaltig gewähren könne; allein dem ist nicht so; es ist unten zu X nachgewiesen, daß in einer der Liegnitzer Forsten sogar ein beträchtlicher Ueberhieb stattgefunden hat.

4. Die Forst-Literatur ist arm an Angaben über den Ertrag an Servitut-Holz. Das Wenige, was vorhanden ist, wird hier zusammengestellt. Pfeil sagt in der Anleitung zur Ablösung der Waldservituten, Berlin 1854, Seite 278:

> „Unter den mit Servituten belasteten Staatsforsten wird es wohl nur wenig Reviere geben, in denen die Berechtigten nicht 30 und mehr pCt. des Gesammt-Ertrags des Holzbodens bezögen."

und Seite 282:

> „Das Revier ist mit solchen großen Brennholz-Berechtigungen belastet, daß mindestens 25 pCt. der gesammten Holzerzeugung den Berechtigten überlassen werden muß."

In dem vortrefflichen Gutachten, welches Pfeil in einer Prozeßsache abgegeben hat (Kritische Blätter für Jagd- und Forstwissenschaft, Band 20, Heft 2, Seite 131—151), ist der Ertrag an Raff- und Leseholz von 1 Morgen in Buchen-Hochwald auf mittelmäßigem und fast gutem Boden auf 5,2 CF., in reinem Kiefernbestand auf fast gutem Boden zu 4,5 CF. angenommen. Cotta sagt im Grundriß der Forstwissenschaft von 1836, Seite 122:

> „Das auf dem Stock oder am Stamm dürr gewordene, abgefallene oder abgebrochene Holz, welches ohne Axt, Beil, Hacke und Säge gesammelt und ohne Wagen fortgeschafft werden kann, beträgt in Hochwaldungen oft den fünften Theil oder noch mehr von dem, was der Waldbesitzer für sich erlangt."

Nach dem Vortrage des Revierförsters Bornebusch (Verhandlungen des Harzer Forstvereins, Blankenburg 1853, Seite 117) ist in einem gut bestandenen Buchen-Mittelwalde in 32jährigem Umtriebe der Ertrag an trockenem Reißig, dürren Aesten, geringen Stuken und Abraum auf 13,694 CF. für 1 Hannoverschen Morgen angenommen. Im 13. Bande der kritischen Blätter ist ein von mir mitgetheiltes Gutachten über den Ertrag an Streu, Raff- und Leseholz befindlich.

5. Von vielen Forstverständigen wird auf jede 100 CF. jährlichen Zuwachses an Derbholz ein jährlicher Ertrag von 20 CF. Stockholz, 10 CF. Raff- und Leseholz mit Abraum bis zu 3 Zoll

Durchmesser und 10 C.F. an abgestorbenen Stangen, Lagerholz und Wind- und Schneebruch gerechnet.

6. In der Separationssache der G. Heide (einer Kiefernforst von mittelmäßigem Bestande, welche aus 40000 Morgen in hoher, trockener und 60000 Morgen in niedriger, frischer Lage besteht und lockeren Sandboden mit kiesigem, hier und da eisenschüssigem Untergrunde enthält) gab ein bewährter Forstverständiger, der Königliche Forst-Inspektor Gumtau zu Breslau, folgendes Gutachten ab:

„Die Umtriebszeit ist in den Bodenklassen 1., 2. und 3. auf 100 Jahr anzunehmen; denn in dieser Zeit erfolgt die höchste nutzbare Massen-Erzeugung; von hier ab vermindert sich die durchschnittliche Holz-Erzeugung und der noch erfolgende Zuwachs steht nicht mehr in richtigem Verhältniß zu dem größeren Gebrauchswerthe eines stärkeren Holzes. In den Klassen 4. und 5. tritt dieser Zeitpunkt schon mit 60 Jahren ein; in Betracht jedoch, daß 60jährige Hölzer einen so geringen Gebrauchswerth haben, daß sie die Transportkosten nicht tragen, ist für diese beiden Klassen ein 80jähriger Umtrieb anzunehmen.

Der jährliche Natural-Ertrag an Holz-Servituten ist für 1 Morgen nach Kubik-Fuß reiner Holzmasse anzunehmen, wie folgt:

	Klasse I.	II.	III.	IV.	V.
a. Dürre Stämme bis 9 Zoll Umfang	1,33	1,34	1,43	1,46	1,06
b. Grüner Windbruch bis zu 20 Zoll Umfang, jedoch mit Ausschluß des Stumpfs	0,034	0,034	0,070	0,047	0,047
c. Grüner Schneebruch bis zu 20 Zoll Umfang, jedoch mit Ausschluß des Stumpfs	0,10	0,12	0,14	0,10	0,10
d. Der Stumpf allein, bei Windbruch eben so hoch, wie zu b, bei Schneebruch eben so hoch, wie zu c.					
e. Abraum einschließlich der Wipfel und Aeste bis zu 6 Zoll Durchmesser . .	2,74	2,71	2,32	2,16	1,74
f. Stockholz zu Kien . . .	0,34	0,59	0,65	0,50	0,48
g. Stockholz zur Feuerung .	4,535	3,555	2,200	1,475	0,815
h. Dürre Aeste von jeder Stärke	0,70	0,58	0,50	0,50	0,32
i. Raff- und Leseholz nach dem im Allg. Landrecht aufgestellten Begriffe. . .	1,75	1,57	1,55	1,72	1,42

Bei dem Satze zu i ist erwogen, daß an Raff= und Leseholz nur eine unbedeutende Menge für die bloß dazu Berechtigten übrig bleiben kann, da andere Personen zu allem Abraum bis 6 Zoll Durchmesser und den dürren Aesten berechtigt sind und eine starke Konkurrenz der Berechtigten stattfindet."

Ich war berufen, mich als Obmann des Schiedsgerichts über dieses Gutachten zu äußern und trat demselben bei. Der hiernach aufgestellte Auseinandersetzungsplan ergiebt, daß der Forstbesitzer für die zu a bis i bezeichneten Servituten und für die Rindviehhütung den Berechtigten eine jährliche Rente von — 6 Sgr. 6 Pf. von jedem Morgen zu zahlen hat, ein Resultat, welches im Interesse aller Betheiligten als zufriedenstellend erscheint.

Hätte man das Raff= und Leseholz allein, und zwar nach dem landrechtlichen Begriffe, nämlich dasjenige Holz, welches in trockenen Aesten abgefallen ist oder in abgesetzten Schlägen bis zu 3 Zoll Durchmesser zurückgelassen worden, abzuschätzen gehabt, so würde dasselbe auf das Doppelte der Sätze zu i zu stehen gekommen sein.

7. Die Servituten schaden nicht bloß dem Walde, sondern auch einander wechselseitig; eine stark ausgeübte Streunutzung ist der Hütung und Gräserei nachtheilig, aber auch dem Holzwuchse, mithin allen Holzservituten; die Servitut der Nutzung der dürren Stämme schadet der Servitut des Raff= und Leseholzes. So ist denn vorhin zu 6 der Ertrag an Raff= und Leseholz deshalb so niedrig angenommen worden, weil die belastete Forst noch vielen anderen Holz=Servituten unterliegt.

Für Forsten, welche ungeschwächt sind, glaube ich — nach den Erfahrungen, welche ich im Harz, in den Provinzen Sachsen, Brandenburg, Posen und Schlesien, und hauptsächlich in der Oberlausitz gesammelt habe — folgende Sätze annehmen zu müssen:

a. Bei mittelmäßigem Bestande und mittlerem Alter des Holzes fallen jährlich in Kiefernforsten 4 CF. reiner Holzmasse auf gutem, 3 auf mittelmäßigem und 2 auf schlechtem Boden in trockenen Aesten ab. Dabei ist beachtet, daß ein Theil des abgefallenen Holzes in sehr kurzer Zeit in Verwesung übergeht, daß in der Schonungszeit Raff= und Leseholz nicht gesammelt, jedoch nach dem Aufgeben der Schonung das in den letzten Jahren entstandene Raff= und Leseholz noch vorgefunden wird.

b. In jüngeren Hölzern entsteht ⅕ mehr, in alten Beständen ⅕ weniger, als zu a angegeben ist.

c. In gemischten Laubholz=Beständen, worin die Eiche und Buche als Oberholz, die Buche, Weißbuche, Eiche und Hasel als Unterholz vorherrschen, fallen im jährlichen Durchschnitt 6 CF.

auf gutem, $4\frac{1}{2}$ auf mittlerem, 3 auf schlechtem Boden in trocknen Aesten ab.

d. Der in abgeholzten Schlägen zurückgelassene Abraum bis zu 3 Zoll Durchmesser, vertheilt auf alle Jahre der Umtriebs-Periode, beträgt durchschnittlich in Kiefernforsten 2 CF. auf gutem, $1\frac{1}{2}$ auf mittlerem, 1 auf schlechtem Boden; in Laubholzforsten $\frac{1}{4}$ mehr.

e. Es kommen jedoch viele Fälle vor, auf welche die Annahmen zu a bis d nicht anwendbar sind. Holzart, Holzalter, Schluß, Bodenfrische machen einen gewaltigen Unterschied im Ertrage an Servitutholz. Junge Hölzer geben bei geschlossenem Bestande mehr Raff- und Leseholz, als alte. Dürre Stämmchen finden sich nur in jungen Hölzern bei dichtem Bestande. Haseln als Unterwald geben im Gemenge mit andern Hölzern keinen sehr dichten Bestand und nicht viel trockene Aeste, Haseln allein einen weit dichteren Bestand und mehr trockene Aeste. Die Weißbuche gewährt (im Vorharz) kaum $\frac{1}{3}$ der dürren Aeste, welche die Rothbuche gewährt. Der reine Niederwald ist schon im 4ten Jahre ganz geschlossen und giebt von da an viel dürres Holz. Der Mittelwald giebt wenig dürres Holz, wenn er aus Weißbuchen besteht, mehr, wenn er aus Espen und Birken besteht.

B. Grundsatz der Abrechnung der eigenen Feuerungsmittel.

1. Nach Artikel 4 des Ergänzungsgesetzes vom 2. März 1850 und den §§ 52. 54 der Gemeinheits-Theilungs-Ordnung vom 7. Juni 1821 sind von der Forderung der Brennholz- und Streu-Berechtigten die eigenen Feuerungs- und Streu-Mittel derselben abzurechnen. Das Revisions-Kollegium zu Berlin ist der Meinung, diese Abrechnung könne niemals dahin führen, daß der Berechtigte sich eine unentgeltliche Aufhebung seiner Servitut gefallen lassen müsse, vielmehr sei, wenn die eigenen Feuerungsmittel den ganzen Bedarf des Berechtigten decken, die Anrechnung derselben nur verhältnißmäßig zu bewirken (Zeitschrift für Landeskultur-Gesetzgebung, Band VIII, Seite 97). Ich kann diese Meinung nicht theilen. Das Gesetz spricht nicht vom Anrechnen, sondern vom Abrechnen; folglich liegt hier nicht ein Divisions-, sondern ein einfaches Subtraktions-Exempel vor. Das Revisions-Kollegium wird doch wohl zugeben, daß, wenn die eigene Forst den Brennbedarf des Berechtigten A zu $\frac{7}{8}$ deckt, nach der deutlichen Vorschrift des § 52 vom Umfange seines Rechts die eigenen Mittel mit $\frac{7}{8}$ abzurechnen sind und ihm also nur $\frac{1}{8}$ aus der belasteten Forst zu vergüten ist. Nun hat der Nachbar B eine Forst, welche seinen ganzen Bedarf deckt, da

sie 20 Morgen größer ist, als die des A. Und bei B soll dividirt werden, während bei A subtrahirt wird? Welche Inkonsequenz! Es handelte sich im § 52 der Gemeinheits-Theilungs-Ordnung nur um den Plaggen-, Heide- und Bülten-Hieb, das heißt um eine Bagatelle. Mit diesem geringen Gegenstande wollte man nicht viele Umstände machen; deshalb ordnete man die einfache Abrechnung und, wo das Recht auf Gemeinweiden ausgeübt wird, das Erlöschen desselben durch Kompensation an. Der Artikel 4 des Ergänzungsgesetzes handelt von viel wichtigeren Nutzungsrechten; es war daher ein Fehler, wenn der Gesetzgeber sich hierbei aus bloßer Bequemlichkeit an den § 52 anlehnte. Diesen Fehler kann man aber nicht hinwegdisputiren, sondern nur durch ein neues Gesetz aufheben.

Ungerecht ist das jetzige Gesetz in jedem Falle. Es kann danach kommen, daß Jemand, der eine umfangreiche Holz- oder Streu-Servitut in fremden Forsten besitzt, dafür gar keine Entschädigung erhält, in dem Falle nämlich, wenn er bei seiner Nahrung Grundstücke besitzt, welche ihm den eigenen Bedarf an Düngerbereitungs- und Feuerungs-Mitteln vollständig gewähren. Der gute Wirth, welcher sein eigenes Holz geschont und einen vorzüglichen Holzbestand aufzuweisen hat, spinnt dabei schlechte Seide; denn wer viel hat, dem wird von der Forderung für sein Forstrecht viel abgerechnet. Der schlechte Wirth, welcher sein eigenes Holz gänzlich verwüstet hat, fährt am allerbesten; denn da er nichts hat, so kann ihm nichts abgerechnet werden. Der gute Wirth wird also gestraft und der schlechte belohnt. Hat ein Holzberechtigter seinen eigenen Busch nach der Provokation nicht bloß abgetrieben, sondern auch zu Acker gemacht, so geht's ihm schlimm; denn nun wird ein mittelmäßiger Holzbestand auf dem Grundstück angenommen, vorausgesetzt, daß dasselbe seinen Charakter als Buschland in juridischem Sinne noch nicht verloren hat.

2. Es kann noch in Frage kommen, ob diese Abrechnung nur dem Belasteten, oder auch den Mitberechtigten gegenüber geschehen muß. Für erstere Ansicht spricht der Umstand, daß die §§ 15 und 17, Tit. 19, Thl. I. Allg. L.-R., aus denen der Grundsatz der Abrechnung sich herschreibt, ausdrücklich nur zum Besten des Eigenthümers des belasteten Grundstücks gegeben sind. Allein der Grundsatz der Abrechnung ist im § 52 Gem.-Thl.-O. so allgemein ausgesprochen, daß derselbe den Mitberechtigten gegenüber keinen andern Sinn haben kann, als gegenüber dem Belasteten; es kommt hinzu, daß dies auch der Wirklichkeit entspricht, da in der Regel die übrigen Servitutberechtigten bisher Nutzen davon zogen, daß der Mitberechtigte, welcher eigene Feuerungs- und Düngerbereitungs-Mittel besaß, an der Ausbeutung der Servituten in geringerem Maaße Theil nahm. Die Abrechnung muß daher auch den Mitberechtigten gegenüber erfolgen.

C. Ertrag der abzurechnenden Feuerungs-Mittel.

Folgende Feuerungs-Mittel kommen zur Abrechnung:

1. Das alte abgenutzte Holz von Gebäuden, Zäunen, Brücken und Geräthschaften, welches in einem Falle

bei einem Kretscham	auf	0,35	Klafter kiefern Scheitholz,
" " Bauer	"	0,20	" " "
" " Gärtner	"	0,10	" " "
" " Häusler mit Land	"	0,08	" " "
" " " ohne "	"	0,06	" " "

angenommen ist;

2. die Späne und andere Abgänge von neuem Bau- und Reparatur-Holz, und zwar:

bei einem Kretscham	0,14	Klafter kiefern Scheitholz,
" " Bauer	0,08	" " "
" " Gärtner	0,04	" " "
" " Häusler	0,03	" " "

3. die Erträge von Bäumen auf Aeckern, Wiesen und Grabenrändern, und

4. die Erträge an Servitutholz, welche aus den eigenen Forsten der forstberechtigten bäuerlichen Wirthe erfolgen. Diese Forsten sind in der Regel von verschiedener Größe; einige sind kleiner, als 1 Morgen, andere weit über 100 Morgen groß. Die Besitzer behaupteten in einem gewissen Falle, daß ihre Forstparzellen viel zu klein seien, als daß sie so ordnungsmäßig bewirthschaftet werden könnten, wie größere Forsten, und daß daher der Ertrag der Forstparzellen an servitutmäßigen Holzsorten viel niedriger, als in größeren Forsten anzunehmen sei. Ein Forstverständiger hat sich hierüber dahin geäußert:

„Es sei eine Fläche von mindestens 60 Morgen erforderlich, um darin mit dem größtmöglichen Vortheil eine nachhaltige Wirthschaft, vorausgesetzt einen Kiefern-Hochwald-Betrieb, führen zu können; es könne für eine solche Fläche ein 60jähriger Umtrieb gewählt und jährlich eine Fläche von 1 Morgen im 60jährigen Alter des Holzes abgetrieben und demnächst wieder mit Holz angebaut werden, welches letztere bei einer Fläche von 1 Morgen wohl ausführbar sei; Holz unter 60 Jahren zum Einschlag und Verkauf zu bringen, sei in dieser Gegend unvortheilhaft; folglich könne man Forsten unter 60 Morgen Größe nicht für solche erachten, woraus regelmäßige Erträge nachhaltig, das heißt alljährlich gleich, zu beziehen seien;

auf sehr kleinen Flächen erfolge das Servitutholz an trockenen Stämmen, Wind- und Schnee-Bruch und Windwurf mehrentheils in den schwächeren, seltener in stärkeren Dimensionen, dafür aber häufig in größeren Quantitäten;

in Forstparzellen unter 60 Morgen Größe könnten diese Sortimente, sowie Raff- und Leseholz, Abraum, Stockholz, Kien und Waldstreu nicht jährlich nachhaltig erworben werden; denn es liege auf der Hand, daß z. B. eine Forstparzelle von 5 Morgen nicht jedes Jahr einen Holz- und Streu-Ertrag liefern könne, daß vielmehr während einer Reihe von Jahren, selbst den kürzesten Umtrieb vorausgesetzt, gar keine, dann aber zeitweilig im Verhältniß zur Flächen-Größe sehr ansehnliche Nutzungen daraus zu beziehen seien;

die Ertrags-Ermäßigung bei Forsten von 100 bis zu 60 Morgen Fläche müsse hiernach weniger mit Rücksicht auf die Quantität, als mit Rücksicht auf die geringere Qualität des Holzes, bei Grundstücken von 60 bis zu 1 Morgen und weniger dagegen aus demselben Grunde und außerdem wegen des nicht alljährlich gleichmäßigen Einganges der Nutzungen erfolgen."

Hiernach hat der Forstverständige die Erträge an Servitutholz und Streu, welche die Forstberechtigten aus ihren eigenen Büschen beziehen, angegeben, wie folgt. Die Ermäßigung ist dabei nicht in Cubikfußen oder Zentnern, sondern in Prozenten des oben in der Tabelle zu Seite 4 angegebenen Ertrags ausgedrückt.

Fläche.	Prozente von den (auf Seite 4) ermittelten Erträgen.									
	Dürre Stämme	Windbruch excl. des Stumpfs.	Schneebruch excl. des Stumpfs.	Abraum bis 6 Zoll.	Kien.	Stockholz.	Dürre Aeste.	Raff- u. Leseholz bis 3 Zoll.	Windwurf.	Waldstreu.
100 Morgen und mehr . . .	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100
80—99,99 Morgen	0,95	0,96	0,95	0,95	0,95	0,97	0,95	0,96	0,96	0,97
60—79,99 "	0,90	0,92	0,90	0,90	0,90	0,94	0,90	0,92	0,92	0,94
50—59,99 "	0,83	0,86	0,83	0,85	0,80	0,90	0,85	0,86	0,86	0,90
40—49,99 "	0,75	0,70	0,75	0,75	0,60	0,85	0,75	0,75	0,70	0,85
30—39,99 "	0,60	0,50	0,60	0,60	0,40	0,75	0,60	0,60	0,50	0,75
20—29,99 "	0,45	0,35	0,45	0,45	0,30	0,60	0,45	0,45	0,35	0,60
10—19,99 "	0,30	0,25	0,30	0,30	0,20	0,40	0,30	0,30	0,25	0,40
5— 9,99 "	0,20	0,15	0,20	0,15	0,10	0,20	0,15	0,20	0,15	0,20
unter 5 Morgen	0,10	0,05	0,10	0,08	0,03	0,10	0,05	0,10	0,05	0,10

Der Forstverständige legt hiernach das Hauptgewicht auf die Nachhaltigkeit, d. h. auf diejenige Art der Forstwirthschaft, bei welcher jährlich nicht mehr Holz geschlagen wird, als aus der Forst jährlich für immer entnommen werden kann. So kommt er zu dem Resultate, daß ein Bauerbusch von 5 Morgen in einigen Natural-Erträgen von jedem Morgen nur 3 und 7 Prozent dessen liefert, was ein Bauerbusch von 100 Morgen von jedem Morgen liefert. Es dürfte jedoch auf den Grundsatz der Nachhaltigkeit hier überhaupt nicht ankommen. Der Bauer, welcher einen Busch von nur 5 Morgen besitzt, kann eben so gut, wie der Besitzer großer Forsten, eine Umtriebs-Periode von 80 oder 100 Jahren innehalten; er treibt seine ganze Fläche von 5 Morgen auf Ein Mal ab, bringt das durch den Erlös gewonnene Kapital zinsbar unter, und die Zinsen sind es, welche ihm eine nachhaltige Nutzung seiner 5 Morgen gewähren. Ganz ähnlich sind die Annahmen, welche der Ablösung eines Bauholzrechtes zum Grunde liegen; der Bauholz-Berechtigte erhält vom Forstbesitzer eine jährliche Rente, bringt dieselbe zinsbar unter und gewinnt so nach und nach eine Geldsumme, mit welcher er, wenn die Nothwendigkeit eines Baues eintritt, das erforderliche Bauholz kaufen kann. Hiernach dürfte anzunehmen sein, daß ein kleines Forstgrundstück von jedem Morgen eben so viel Ertrag gewähren kann, als ein großes bei gleicher Lage und gleichen Boden-Bestandtheilen von jedem Morgen gewährt, und nur aus dem Grunde, weil kleinere Flächen der Beschädigung und dem Diebstahl mehr ausgesetzt sind, als große, dürfte der Natural-Ertrag kleiner Grundstücke geringer anzunehmen sein, als der Natural-Ertrag größerer Forstgrundstücke. Man kann demgemäß die Parzellen unter 100 Morgen in 4 Klassen eintheilen:

a. von 60 bis gegen 100 Morgen,
b. „ 35 „ „ 60 „
c. „ 15 „ „ 35 „
d. unter 15 Morgen.

Bei der Klasse a sind 10
bei b „ 12
„ c „ 15
„ d „ 20

Prozent von dem Ertrage abzuziehen, welchen eine Forstparzelle von 100 Morgen und mehr an Servitutholz und Streu gewährt.

5. Die Erträge an Torf, welche der Berechtigte besitzt. (§ 54 der Gemeinheits-Theilungs-Ordnung), wenn das Torflager schon zur Zeit der Provokation aufgedeckt war (Art. 4 des Ergänz.-Ges.).

D. Grundsatz der Anrechnung der einzelnen Holz-Sortimente.

Der Gutsbesitzer **A** ist berechtigt, aus der Forst des Gutsbesitzers **B** alle dürren Stämme zu entnehmen. **B** behauptet, **A** könne

gar keine Abfindung dafür erhalten; denn nach Artikel 4 des Ergänzungs-Gesetzes vom 2. März 1850 und § 54 der Gemeinheits-Theilungs-Ordnung vom 7. Juni 1821 seien vom Feuerungsbedarf des A die eigenen Feuerungs-Mittel des A an Holz und Torf abzurechnen; A besitze bei seinem Gute einen Wald und ein Torflager von solchem Umfange, daß dadurch dessen gesammter Feuerungs-Bedarf für immer gedeckt sei; folglich bedürfe A der dürren Stämme nicht. A gesteht zu, daß er zulängliche Feuerungsmittel besitzt und daher der dürren Stämme aus der Forst des B nicht bedarf, behauptet jedoch, es seien ihm nicht seine ganzen Feuerungs-Mittel an Scheit- und Stock-Holz und Torf, sondern nur der Ertrag seiner Forst an dürren Bäumen abzurechnen. Das Königliche Revisions-Kollegium zu Berlin hat in einem ähnlichen Falle entschieden, daß die Anrechnung auf die Holz-Sortimente zu beschränken sei, welche der Berechtigte bisher aus der belasteten Forst erholt habe und zugleich selbst besitze.

Diese Entscheidung dürfte jedoch unhaltbar sein. Bezweckt das Recht des Plaggenhiebs die Feuerung, so erhält es nach § 54 seine Bestimmung durch das Bedürfniß des Berechtigten an Feuerung, wovon jedoch die eigenen Feuerungsmittel an Holz, Torf u. s. w. abzurechnen sind. Also nicht bloß die Plaggen, welche der Berechtigte besitzt, sondern auch seine Feuerungsmittel an Holz und Torf werden ihm von der Abfindung für sein Recht des Plaggenhiebs abgerechnet. Das Gesetz macht hiernach keinen Unterschied zwischen den verschiedenen Feuerungs-Sortimenten, sondern befiehlt, daß aus den gesammten Feuerungsmitteln des Berechtigten Eine Masse gebildet und diese vom Feuerungsbedarfe des Berechtigten abgerechnet werde. Die obige Behauptung des B scheint daher vollkommen begründet zu sein.

So lange aber das Revisions-Kollegium bei seiner dem entgegenstehenden Meinung bleibt, muß nach der letzteren verfahren werden. Dies ist der Grund, weshalb oben zu C. 4. die Erträge der einzelnen Holz-Sortimente mitgetheilt worden sind.

E. Preis der Feuerungsmittel.

Nach § 28 der Ablösungs-Ordnung vom 7. Juni 1821 sollte der Werth der Naturalabgaben nach dem gemeinen Preise zur Zeit der Ablösung festgesetzt werden, nach welchem man die Bezahlung solcher Gegenstände, wenn sie nicht in Natur geleistet, sondern im Gelde vergütet werden, zu bestimmen pflegt. Hiernach pflegte man bisher die dem Forstverständigen vorzulegende Frage über den Geldwerth des Servitutholzes zu normiren. Dies war unrichtig; denn § 28 spricht nicht von Servitutholz, sondern von Abgaben. Jetzt, da die erwähnte Ablösungs-Ordnung durch § 1 des Ablösungs-Gesetzes vom 2. März 1850 außer Kraft gesetzt ist, kann von einer Anwendung des obigen § 28 keine Rede mehr sein. Es giebt

überhaupt kein Gesetz, worin bestimmt wäre, auf welche Art die Schätzung des Holzes geschehen solle. Folglich treten die allgemeinen Gesetze ein, wonach die Entschädigung eine angemessene sein muß, so daß der Empfänger die Abfindung, wenn sie in Land besteht, zu dem ihm angerechneten Werthe nutzen kann und, wenn die Abfindung in Geld besteht, durch die Geldsumme in den Stand gesetzt wird, sich die Nutzung, welche dadurch abgelöst wird, zu verschaffen (§ 56. 63. 77. 108 der Gemeinheits-Theilungs-Ordnung). Maßgebend ist hiernach der Preis, für welchen der Berechtigte nach der Ablösung seinen Feuerungsbedarf kaufen kann. Auf ein künftiges Steigen oder Fallen der Preise der Feuerungsmittel kann hierbei nicht geachtet werden; vielmehr ist, wie bei jeder andern Abschätzung der Preis, welchen der abzuschätzende Gegenstand zur Zeit der Abschätzung hat, anzuwenden; sollte aber eine vorübergehende Zufälligkeit den Preis des Holzes gedrückt oder erhöht haben, so ist der Preis so anzunehmen, wie er ohne diese Zufälligkeit gewesen sein würde. Ein eigentlicher Marktpreis des Holzes läßt sich nicht angeben, da der Handel mit Holz nicht auf dem Markte, sondern in den Forsten und Holzhöfen stattfindet. Die auf den Holzhöfen gebräuchlichen Holzpreise drücken jedoch nicht den wahren Werth des Holzes im Walde aus; vielmehr ist in ihnen außer dem Schlägerlohn noch Folgendes begriffen:

a. das Rückerlohn, nämlich die Kosten für den Transport des Holzes aus den Schlägen zu den Rückeplätzen, welche unter Umständen bis auf 1 Thaler für 1 Klafter zu stehen kommen,
b. die Kosten des Transports von den Rückeplätzen auf die Holzhöfe,
c. die Kosten der Aufsicht über das geschlagene Holz vom Winter an, in welchem es geschlagen wird, bis zum Verkaufe, welcher von Johannis ab bis gegen Weihnachten hin stattfindet,
d. das in dieser Zeit stattfindende Risico wegen Feuers und Entwendung.

Dies wird, wenn man den Preis im Walde aus den Holzhofs-Preisen ermitteln will, zu beachten sein.

In einer Gegend, wo nachhaltige Torf- oder Braunkohlen-Lager sich befinden, welche ein billigeres Feuerungsmittel abgeben, als das Holz, kann nur der Preis des Torfs oder der Braunkohlen, je nachdem das eine oder andere wohlfeiler ist, bei Berechnung der Abfindung des Holzberechtigten in Ansatz kommen, nicht aber der Preis des Holzes. Dies folgt aus dem schon angeführten § 54, worin Holz, Torf u. s. w. als Surrogat für ein anderes Feuerungsmittel angenommen sind, und aus den obigen allgemeinen Entschädigungs-Grundsätzen, wonach der Berechtigte nicht auf Kosten des Forstbesitzers bereichert werden, sondern nur eine Abfindung von solchem Belange erhalten soll, daß er sich damit die abgelöste Nutzung wieder verschaffen kann.

F. Werbungs-Kosten.

Die bäuerlichen Wirthe zu S. waren berechtigt, Raff- und Leseholz und trockene Stämme aus dem Forstreviere L., welches $3\frac{1}{2}$ Meilen von S. entfernt ist und zur Deckung des ganzen Brennbedarfs der Wirthe ausreicht, zu entnehmen. Die Schiedsrichter ertheilten den Ausspruch, daß diese Berechtigung gar keinen Nutzungs-Ertrag gewähre, weil die Kosten der Werbung und Anfuhre eben so hoch seien, wie der Werth des Holzes. Das Königliche Revisions-Kollegium zu Berlin erließ unter dem 25. Mai 1855 ein Resolut des Inhalts:

der Gegenstand der schiedsrichterlichen Aussprüche seien nicht die End-Urtheile über das, was die Parteien einander zu leisten haben, sondern nur gewisse Vorfragen, auf welche es bei der Entscheidung ankommt; dieser Rechtsgrundsatz sei verletzt, wenn sofort den Schiedsrichtern eine Entscheidung über den Nutzungswerth der Berechtigung zugestanden und denselben überlassen worden sei, die darauf influirenden Vorfragen nach eigenem Ermessen zu normiren; es sei zu ermitteln:

1. der Umfang des Brennholzbedarfs der berechtigten Stellen in Klaftern Klobenholz,
2. die Brennkraft der trockenen Stämme und des Raff- und Leseholzes im Vergleich zum Klobenholz,
3. welche Quantitäten nach der Ergiebigkeit der belasteten Forst zur Deckung des Brennholzbedarfes an trockenen Stämmen und resp. an Raff- und Leseholz verwendet werden können,
4. wieviel Tage jede der berechtigten Stellen durchschnittlich im Jahre verwenden muß, um in dem belasteten Reviere ihren Brennholzbedarf in trockenen Stämmen, Raff- und Leseholz zu sammeln, zu bereiten und daraus anzufahren,
5. wieviel von diesen Tagen ohne Versäumniß der landwirthschaftlichen Arbeiten der Stellen zu diesen Holzwerbungen verwendet werden können und wie hoch überhaupt die durch diese Holzwerbungen im Durchschnitt des Jahres der Stelle entstehenden Versäumnisse in Geld zu veranschlagen sind,
6. wieviel nach Aufhebung der Brennholz-Berechtigung jede der Stellen jährlich an Kaufgeld für den vollen Brennholzbedarf in Klobenholz (zu 1) wird zahlen müssen, wenn dieser aus den Revieren K. und P. (welche $\frac{1}{2}$ Meile von S. entfernt sind) entnommen wird,

7. wieviel Tage jede Stelle jährlich zur Anfuhr dieses zu kaufenden Ersatzholzes verwenden muß, und
8. wieviel von diesen Tagen (zu 7) ohne Versäumniß der landwirthschaftlichen Arbeiten der Stellen zur Bereitung und zur Anfuhr des gekauften Ersatzholzes verwendet werden können und wie hoch überhaupt die durch dessen Werbung im Durchschnitt des Jahres entstehenden Versäumnisse in Geld zu veranschlagen sind;

unter Vergleichung der Ergebnisse zu 6—8 mit denen zu 2—5 sei hiernächst ein anderweiter Auseinandersetzungsplan aufzustellen.

Dieses Resolut beruht nicht in besonderen Verhältnissen des Ortes S., sondern auf einem allgemeinen Grundsatze des Revisions-Kollegiums, welcher auf alle Forstservitut-Ablösungssachen anwendbar ist. Da die gedachte Behörde in Gegenständen dieser Art die höchste Instanz ist, so ist zu wünschen, daß dieses Resolut bald in weiteren Kreisen bekannt wird, damit nicht in der ersten Instanz nach entgegengesetzten Ansichten verfahren und dadurch ein unnützer Kosten-Aufwand veranlaßt wird.

Bisher war das Verfahren der Auseinandersetzungsbehörden verschieden; die Kosten der Anfuhre des Ersatzholzes wurden bei einigen angerechnet, bei andern nicht; die Werbungskosten wurden bald nach Selbstkosten, bald nach billigen Sätzen, bald nach Tagelohn veranschlagt. Es ist daher recht gut, daß endlich ein Rechtsgrundsatz gefunden ist, nach welchem man allerwärts mit Sicherheit verfahren kann. Versuchen wir nun, das Resolut in's Leben einzuführen!

Zu 1. Wenn der Gesammt-Ertrag eines Waldes an Raff- und Leseholz oder anderen Servituthölzern zur Deckung des Bedarfs mehrerer Berechtigten nicht zureicht, so erfolgt die Vertheilung nicht nach der Kopfzahl der Berechtigten oder dem Verhältnisse der etwa gezahlten Gegenleistung, sondern nach Maaßgabe des Bedarfs jeder einzelnen Wirthschaft, und letzterer wird durch den Umfang und die Bonität der zu jeder Stelle gehörigen Ländereien bestimmt. In einer Separationssache wurden vom Schiedsgericht folgende Bedarfs-Sätze angenommen:

Bei 1 bis gegen 40 Morgen ist kein Knecht nöthig; zur Bewirthschaftung von 40—100 Morgen Acker gehört ein Knecht; bei größerem Ackerbesitze tritt auf je 50 Morgen 1 Junge und auf je 100 Morgen ein Knecht hinzu. Bei 1—3 Stück Nutzvieh ist keine Magd nöthig; bei 3—6 Stück ist im Sommer 1 Hirtenmädchen nöthig; bei mehr als 6 Stück ist 1 Magd erforderlich, bei 16 Kühen 2 Mägde. Der zu heizende Stubenraum beträgt bei kleinen Stellen 1200, bei großen Stellen 3000 CF.; auf 600 CF. Stubenraum wird 1 Klafter kiefern

Scheitholz gerechnet; übrigens ist nicht jede einzelne Wohnung ausgemessen, sondern eine Normal-Wohnung für jede Klasse der Berechtigten bestimmt, deren Stubenräume berechnet sind. Zum Kochen der Speisen und zum Waschen ½ Klafter für jede Person, für viele Personen verhältnißmäßig weniger. Zum Backen ¼ Klafter auf 6 Scheffel; der Bedarf an Brodkorn für 1 Mann 8, für 1 Frau 6, für 1 Kind 4 Scheffel; also für 1 Mann ⅓, für 1 Frau ¼, für 1 Kind ⅙ Klafter. Zum Schlachten, Garn- oder Leinwandbleichen, Flachs- und Obst-Dörren soviel, als in der Gegend gebräuchlich ist, der Regel nach $\frac{1}{10}$ bis ⅕ Klafter für jede Nahrung. Zum Brühen des Viehfutters bei 1 oder 2 Kühen nichts, da dasselbe bei dem Feuer zum Heizen und Kochen geschehen kann; in größeren Wirthschaften 1 Klafter auf 10 Kühe, $\frac{1}{20}$ Klafter auf 1 Schwein. Kien zum Erleuchten der Wohnstube $\frac{4}{10}$ bis ⅘ Klafter, zum Unterzünden $\frac{1}{10}$ Klafter. Die Familie besteht aus Mann, Frau und 3 Kindern; 2 Kinder sind gleich einer erwachsenen Person.

Im Durchschnitt verschiedener Gegenden kann man annehmen, daß für ein Bauergut von 60 Morgen, in welchem 2 Ochsen, 4 Kühe, 3 Stück Jungvieh und 2 Schweine gehalten werden, 8 Klaftern, für eine Häusler- oder Büdner-Nahrung von 6 Morgen, in welcher 1 Kuh, 1 Stück Jungvieh und 1 Schwein gehalten wird, 5 Klaftern, für eine Häusler-Nahrung ohne Acker und Wiesen 3 Klaftern kiefern Scheitholz erforderlich sind.

Zu 2. Eine Klafter kiefern Scheitholz von 75 CF. reiner Holzmasse ist nach ihrer Brennbarkeit in der Regel gleich

60	CF.	des Stockholzes zu Kien,
80	"	" " zur Feuerung,
112	"	der dürren Stämme
120	"	des Abraums bis zu 6 Zoll Durchmesser
125	"	der dürren Aeste von jeder Stärke,
138	"	des Raff- und Leseholzes mit Abraum bis zu 3 Zoll Durchmesser.

Was die übrigen Holzgattungen betrifft, so dürfte sich in der Regel die Brennkraft eines Kubikfußes Raff- und Leseholz zu einem Kubikfuß Klobenholz

von Eichen	wie	10	zu	7
" Buchen	"	10	"	6
" Erlen	"	9	"	5
" Birken	"	2	"	1

verhalten; es ist dabei erwogen, daß das Raff- und Leseholz von Birken sehr schnell in Verwesung übergeht und daher in der Brennbarkeit wenig leistet.

Uebrigens würde man in manchen Fällen fehlgehen, wenn man, dem Resolut blind folgend, alle Arten von Servituthölzern nach ihrer Brennbarkeit auf Scheitholz reduziren und nach dem Preise

des letzteren ihren Werth bestimmen wollte. Denn der Preis der einzelnen Holzsorten richtet sich nicht bloß nach ihrer Brennkraft, sondern auch nach den Feuerungs-Einrichtungen und Gewohnheiten; so ist z. B. der Verkaufspreis des Reißigs in der Regel ein höherer, als sein Werth nach Verhältniß seiner Brennbarkeit zu der des Scheitholzes. In einem solchen Falle kann man nicht Klafterholz, sondern nur Reißig zum Ersatze annehmen und als Reduktionsmaaßstab der einzelnen Holzsorten nur den Verkaufspreis derselben anwenden. So hat auch Stockholz hier und da einen Verkaufspreis, welcher unter oder über seinem Brennbarkeitswerthe steht.

Nach dem gemeinen Preise berechnet, ergab sich in einem Falle folgendes Werthsverhältniß für 1 Cubikfuß reiner Holzmasse:

1 Sgr.	2 Pf.	das mittelstarke 100jährige Kiefern- und Fichten-Klobenholz,
— „	11 „	das kieferne und fichtene schwache Stammholz, wobei das gespaltene Scheit unter 6 Zoll Spaltfläche hat,
— „	9 „	die kiefernen und fichtenen Scheite, welche faulig oder sonst schadhaft, ferner die schwächeren Stamm- und Wipfel-Theile, die stärkeren Aeste und alle Scheite, deren Spaltfläche 3 bis 4 Zoll beträgt,
— „	10 „	das kieferne und fichteue Reißig und Abraum,
— „	9 „	das Stockholz von Kiefern,
1 „	5 „	das Klobenholz von 100jährigen Eichen,
1 „	1 „	das Klobenholz von anbrüchigen Eichen,
1 „	— „	das Reißigholz von Eichen,
1 „	8 „	das Klobenholz von 100jährigen Buchen,
1 „	2 „	das Reißigholz von Buchen.

Man wird leicht fehlgreifen, wenn man bei Reduktion der Holzsorten nach der Brennbarkeit den in der Gegend üblichen Holzpreisen gar keine Rücksicht schenkt. Die Brennbarkeit des Holzes ist verschieden, je nachdem dasselbe auf nördlichen oder südlichen Abhängen, einzeln oder im Schluß, in feuchten Gründen oder auf trockenen Höhen erwachsen ist. Ein aufmerksamer Gewerbtreibender weiß am besten, wie weit ihm diese oder jene Holzsorte auslangt; man darf daher das Urtheil der gesammten Holz-Verbraucher, welches sich im gemeinen Holzpreise ausspricht, nicht überhören, wenn man die örtlichen Brennbarkeitsverhältnisse ermitteln will.

Zu 3 und 6 ist schon oben behandelt.

Zu 4. Die Zahl der zu verwendenden Arbeitstage ergibt sich aus nachstehenden Sätzen:

a. Bei ¾ Meilen Entfernung kann Eine Person täglich an fester Holzmasse

40	CF.	dürre Stämme,
30	„	Wind- und Schneebruch excl. des Stumpfs,
40	„	Abraum aus abgeholzten Schlägen bis zu 6 Zoll Durchmesser,

20 CF. dürre Aeste, welche abgefallen sind, und
20 „ Stockholz zur Feuerung

laderecht zusammenbringen und aufladen helfen und 10 CF. Kienstöcke roden, putzen und aufsetzen.

b. Ein bäuerliches Zweipferdegespann kann

24 CF. Wind- und Schneebruch excl. des Stumpfs,
25 „ Abraum aus abgeholzten Schlägen,
20 „ dürre Aeste, welche abgefallen sind,
26 „ Stockholz zur Feuerung,
26 „ Kienstöcke

in Einer Fuhre fortschaffen; bei ¾ Meilen Entfernung können täglich 2 solche Fuhren geleistet werden.

c. Eine Schiebkarre ist zu 2½ CF. fester Holzmasse, die Bürde eines Mannes zu 2, die einer Frau zu 1½ CF. anzunehmen; bei ¾ Meilen Entfernung kann 1 Person an kurzen Tagen 1 Mal, an langen Tagen 2 Mal eine Schiebkarre oder Bürde mit Holz herbeischaffen.

d. Die Werbungskosten an Handarbeit und Anfuhre vermehren sich bei einer Entfernung von

1 Meile zu a um 8,
zu b und c um 10,
1¼ Meile zu a um 14,
zu b und c um 18,
1½ Meile zu a um 20,
zu b und c um 25 pCt.,

und vermindern sich bei einer Entfernung von

½ Meile zu a um 5,
zu b und c um 7,
¼ Meile zu a um 8,
zu b und c um 10 pCt.

Zu 5, 7 und 8. Das Revisions-Kollegium will die Werbungskosten bei Ausübung von Servituten nach der Versäumniß berechnet wissen. Dieser Grundsatz scheint vollkommen richtig zu sein. Das Gewerbe des bäuerlichen Wirthes ist der Betrieb seiner Landwirthschaft; die wirthschaftliche Arbeit ist es, wovon er lebt; alle andere Arbeiten sind nur Nebensache und können daher lediglich nach der Versäumniß in der Wirthschaft veranschlagt werden.

In der That kommen bei Ausübung der Waldservituten oft genug Versäumnisse vor. Der Forstberechtigte ist an die Holztage gebunden; reichen die Holztage des Winters nicht aus, um seinen Bedarf an Holz zu decken, so muß er Frühjahrs- und Herbsttage seiner Ackerwirthschaft entziehen und der Ausübung seiner Forstrechte widmen. Wird eine Schonung oder ein Holzschlag aufgethan, so

muß er seine Ackerwirthschaft stehen und liegen lassen und in den Wald eilen, weil ihm sonst die Mitberechtigten nichts übrig lassen. Für die Streu-Nutzung werden die bisher geschonten Bestände in manchen Forsten (z. B. in der Oberlausitz) im Mai aufgegeben; zu dieser Zeit ist die fetteste Streu-Ernte; in frisch aufgegebenen Beständen harkt man in gleicher Zeit doppelt so viel, als in Beständen, welche schon seit geraumer Zeit Jahr aus Jahr ein freigegeben sind; der Landmann muß also zum Streuharken gehen, wenn er auch seine Acker- und Haus-Wirthschaft dabei versäumt; es ist also auch in der Ordnung, wenn der Geldbetrag dieser Versäumnisse vom Werthe seiner Streu-Nutzung abgerechnet wird. Ist die Streu im Walde trocken, so muß man sie bald harken; dabei ist eine Versäumniß in der Wirthschaft unvermeidlich; nasse Streu harkt man nicht.

Der Forst-Nutzungs-Berechtigte ist nicht befugt, das zusammengebrachte Material an Streu-, Raff- und Leseholz und dergleichen über Nacht im Walde liegen zu lassen und am Tage darauf oder später erst abzufahren*). Er kann also nicht Streu harken und des andern Tags sie abholen, sondern er muß sogleich sein Gespann mitnehmen und im Walde warten lassen, bis er eine Ladung zusammengebracht hat; daraus entstehen ihm vielfache Versäumnisse, besonders wenn er bei einfallendem Regenwetter nach Hause fahren muß, ohne die naß gewordene Streu aufladen zu können.

Der berechtigte Wirth übt sein Forstrecht und namentlich die Streunutzung nicht allein, sondern in Begleitung seiner Leute aus; wenn nun eine Person mit dem gesammelten Material nach Hause fährt, während die andern Personen im Walde bleiben und das weitere Sammeln besorgen, so müssen die letzteren das Legitimationszeichen behalten, um sich nöthigenfalls durch dasselbe ausweisen zu können; es kommt dann aber sehr häufig vor, daß die nach

*) Dies beruht auf einer Entscheidung des Ober-Tribunals vom 15. Sept. 1847 (Zeitschrift für L.-G., Band 3, Seite 219), worin folgende Gründe angegeben sind:

Die Holzberechtigten finden es unbequem, ihren Holzgewinn am Tage der Lese sofort aus der Forst zu schaffen, und sie verlangen die Befugniß, das Holz, sowie Kien, Streu, Lehm und Forstrasen über Nacht in der Heide stehn und liegen zu lassen; auch soll dies seit rechtsverjährter Zeit so gehalten sein. Der Forstbesitzer bestreitet dies als einen Mißbrauch und als Erschwerung seiner Aufsichtsrechte. Nach den Aussagen der Zeugen mag den Forstberechtigten zugegeben sein, erst am folgenden Tage das Gesammelte und Zubereitete aus der Forst abzuholen. Indeß durch die neuere Untersagung ist keine eigentliche Beschränkung des Nutzungsrechtes erfolgt. Durch das Uebernachten und den Wald-Eintritt am folgenden Tage wird der Genuß der Forstberechtigten nicht vergrößert, wohl aber die Aufsicht des Forstbesitzers verdoppelt und erschwert. Die Einschränkung ist im Sinne der §§ 17. 20, Tit. 19 und § 213, Tit. 22, Th. I. Allg. L.-R. keine Vereitelung oder Verweigerung der Rechte. Ob dadurch eine größere Belästigung beim Angespann entsteht, ist bei der Servitut nicht in Anschlag zu bringen. Durch das Landes-Kultur-Edikt vom 14. Sept. 1811 sind die Gerechtsame der Waldeigenthümer im Interesse der Forstkultur noch mehr ausgedehnt. Aus bloß geduldeten Mißbräuchen können die Holzberechtigten keine ersessenen Rechte herleiten.

Hause fahrende Person von einem Forstbeamten nach dem Legitimationszeichen gefragt und, da sie dies nicht bei sich hat, angezeigt und bestraft wird. Eine Verpflichtung des Forstbesitzers, Einer berechtigten Stelle mehr als Ein Legitimationszeichen zu ertheilen, ist in den Gesetzen nicht begründet. Der Forstberechtigte ist daher genöthigt, seine Leute fortwährend zusammenzuhalten und bei ihnen zu bleiben; auch hieraus entspringen viele Versäumnisse.

Bei der Versäumnißfrage ist auch die Verschiedenheit der Arbeiten zu beachten. Das Sammeln des Leseholzes besteht in bloßem Auflesen und kann durch Kinder verrichtet werden, welche in der Wirthschaft ihrer Aeltern nichts versäumen. Ein Theil des Leseholzes wird im November, Dezember, Januar und Februar, wenn nicht Schnee liegt, gesammelt; wenn in dieser Zeit auch größere Kinder und Frauen daran Theil nehmen, so werden sie dabei in der Wirthschaft nicht immer etwas versäumen. Das Abbrechen dürrer Aeste mittelst eines Hakens, das Sammeln der Abfälle, welche bei dem Putzen des Kiens entstehen und als Kien nicht zu gebrauchen sind, das Sammeln des Abraums in den Holzschlägen, das Abhauen und Sammeln dürrer schwacher Stangen erfordert schon einen größeren Kraft-Aufwand und wird daher theils durch stärkere Kinder, theils durch Frauen verrichtet; soweit diese Arbeit nicht in den Winter fällt, wird sie in der Regel als Versäumniß gelten können. Das Abhauen stärkerer dürrer Stämme und der vom Wind und Schnee gebrochenen Hölzer, das Roden der Stöcke und das Putzen des Kiens ist Männerarbeit und wird, wo es nicht an Arbeit um Tagelohn fehlt, als Versäumniß veranschlagt werden müssen.

Die Frage, ob Versäumnisse stattfinden, wird in jedem einzelnen Falle von Sachverständigen oder Schiedsrichtern zu begutachten sein. In der Regel wird man annehmen können, daß ein bäuerlicher Wirth, welcher 10 Morgen Land und mehr besitzt, sich und seine Frau und seine größeren Kinder in seiner Wirthschaft das ganze Jahr hindurch beschäftigen kann.

Die Höhe der Versäumnißkosten ist nach dem vollen Tagelohn und Fuhrlohn, welches in der Gegend üblich ist, zu veranschlagen, denn im eigenen Interesse arbeitet der Mensch am eifrigsten; soll nun der Wirth seine der Wirthschaft entzogenen Kräfte durch Fremde, seien es Dienstboten oder freie Tagelöhner, ersetzen, so ist dazu ein guter Arbeiter und ein tüchtiges Gespann nöthig. Man wird daher die Tagesarbeit eines bäuerlichen Zweipferdegespanns nicht unter 20 Sgr. und das volle Tagelohn nicht unter 5 Sgr. veranschlagen können.

Es fragt sich nun zunächst, wie viel Arbeit zur Werbung des Servitut-Holzes erforderlich ist.

	Einer Klafter kiefern Scheitholz gleich sind	Einsammeln.		Einfahren.		
	CF.	1 Person täglich CF.	Zahl der hiernach nöthigen Handtage.	1 Fuhre enthält CF.	Zahl der Fuhren.	Zahl der nöthigen Gespanntage.
Dürre Stämme	112	40	2,8	25	4,48	2,24
Wind- und Schnee-Bruch excl. des Stumpfs . .	90	30	3,0	24	3,75	1,87
Abraum bis zu 6 Zoll Durchmesser	120	50	2,4	25	4,80	2,40
Stockholz zur Feuerung . .	80	20	4,0	26	3,08	1,54
Stockholz zu Kien	60	10	6,0	26	2,30	1,15
Dürre Aeste jeder Stärke .	125	22	5,7	22	5,70	2,85
Raff- und Leseholz nach dem Begriff des Landrechts .	138	20	6,9	20	6,90	3,45

Dies gilt für eine Normal-Entfernung von ¾ Meilen. Die Zahl der Hand- und Spann-Tage vermehrt sich bei 1 Meile um 10, bei 1¼ Meile um 18 pCt. und vermindert sich bei ½ Meile um 7, bei ¼ Meile um 10 pCt.

Die Forstberechtigten können nach der Ablösung sich innerhalb einer Durchschnitts-Entfernung von 2 Meilen ihren Brennbedarf an Torf und Holz verschaffen; die Anfuhre dieser Ersatzmittel zum Betrage von 1 Klafter Scheitholz geschieht in 1½ Gespanntagen; auch ist auf Bestellung und Ankauf des Holzes oder Torfes oder auf Abwartung des Holzverkaufs-Termins 1 Tag auf jede Klafter zu rechnen, da die bäuerlichen Wirthe mehr auf ein Mal nicht zu kaufen pflegen. Wenn nun auf den Bauer A nach Maaßgabe seines Bedarfs oder bei Vertheilung der vorhandenen Masse 112 CF. dürre Stämme zum Werthe einer Klafter Scheitholz mit 3 Thlr. fallen, so gehen von den zur Werbung dieser dürren Stämme erforderlichen 2,24 Gespanntagen und 2,8 Handtagen die zum Ersatze des Holzes nöthigen 1,50 Gespanntage und 1,0 Handtag ab; es bleiben 0,74 Gespanntage und 1,8 Handtage. Das Hauen und Einfahren dürrer Stämme geschieht in der Regel im Herbst, wenn die Wege gut sind; zu dieser Zeit versäumt der Berechtigte jedenfalls wirthschaftliche Arbeiten; der Ersatz dieser Versäumniß ist mit 20 Sgr. für 1 Gespanntag, also mit

	— Thlr.	14 Sgr.	9 Pf.	für 0,74 Gespanntage u. mit
	— „	9 „	— „	für 1,8 Handtage zu 5 Sgr.
Summa	— Thlr.	23 Sgr.	9 Pf.	zu berechnen. Dies ab von
	3 „	— „	— „	so bleiben
	2 Thlr.	6 Sgr.	3 Pf.	reine Rente für 112 CF. dürre Stämme.

Der Gärtner B hat 138 CF. Raff= und Leseholz zum Werthe einer Klafter Scheitholz von 3 Thalern zu fordern; von den zur Werbung nöthigen 6,9 Handtagen und 3,45 Spanntagen gehen, wie vorhin, 1 Handtag und 1,5 Spanntage ab; es bleiben 5,9 Handtage und 1,95 Spanntage. Die Handtage werden nur halb gerechnet, da der Wirth nur die Hälfte des Holzes holt, die andere Hälfte aber durch Kinder und alte schwache Leute seines Hausstandes, welche sonst nichts arbeiten können, sammeln läßt. Die Spanntage kommen als Versäumniß in Ansatz, da der Wirth das von seinen Kindern gesammelte Raff= und Leseholz nach obigen Vorschriften am Tage, wo es gesammelt ist, einfahren muß, wenn auch andere wirthschaftliche Arbeit vorliegt. Hiernach betragen die Versäumnißkosten

½ von 5,9 Handtagen zu 5 Sgr.	— Thlr.	14 Sgr.	9 Pf.
1,95 Spanntage zu 20 Sgr. . .	1 „	9 „	— „
Zusammen	1 Thlr.	23 Sgr.	9 Pf.

Dies ab von 3 Thlr., so bleiben 1 Thlr. 6 Sgr. 3 Pf. als reine Rente für 138 CF. Raff= und Leseholz.

Der Hausler C darf seinen ganzen Raff= und Lese=Holzbedarf (3 Klafter Scheitholz oder 414 CF. Raff= und Leseholz) aus einer Forst holen. Versäumniß an landwirthschaftlichen Arbeiten findet nicht statt, da er nur ein Haus, aber kein fruchttragendes Grundstück besitzt und daher Landwirthschaft nicht treibt. Er nährt sich durch Weben und verdient dabei täglich 2 Sgr. 6 Pf.; seine Frau und jedes der größeren Kinder verdient eben so viel. Weben kann er alle Tage; geht er in's Holz, so versäumt er zu Hause einen Gewinn von 2 Sgr. 6 Pf. Zum Holen des Raff= und Leseholzes kann er Kinder und alte schwache Leute nicht gebrauchen, da man das Holz aus dieser Forst nur auf dem Rücken tragen darf. Er bringt täglich 2 Bürden, jede zu 2 CF. heim, braucht also zu obigen 414 CF. 103½ Tage. Nach der Ablösung braucht er 3 Tage zur Abwartung der Holzverkaufstermine; es bleiben 100½ Tage zu 2 Sgr. 6 Pf. = 8 Thlr. 11 Sgr. 3 Pf. Davon ab 1 Thaler künftiges Fuhrlohn für jede Klafter Scheitholz mit 3 Thlr., bleiben 5 Thlr. 11 Sgr. 3 Pf. Dies ab vom Werthe von 3 Klaftern Scheitholz an 9 Thlr., so bleiben 3 Thlr. 18 Sgr. 9 Pf. reine Rente für sein Holzrecht.

Man ersieht hieraus, daß der obige Beschluß des Revisions-Kollegiums wohl ausführbar ist und man dabei den Anforderungen jeder Oertlichkeit auf die einfachste Weise gerecht werden kann. Es kommt hinzu, daß das übliche Tagelohn und Fuhrlohn weit leichter zu ermitteln ist, als die Selbstkosten, nach denen man früher rechnete — abgesehen davon, daß der Begriff der Selbstkosten ein durchaus unbestimmter ist.

Sollte der obige Ausspruch des Revisions-Kollegiums, daß die Werbungskosten nach der Versäumniß in der Wirthschaft zu veranschlagen seien, nicht zur Herrschaft gelangen, oder späterhin abgeändert werden, so wird doch jedenfalls der hochwichtige Grundsatz stehen bleiben, daß die Kosten, welche die künftige Beschaffung des Ersatzholzes nöthig macht, veranschlagt und von den Kosten der bisherigen Werbung des Servitutholzes abgezogen werden. Dahin hat auch schon die General-Kommission zu Breslau gewollt, indem sie im § 105 der technischen Instruktion Folgendes angeordnet hat:

„Bei der Berechnung der ermittelten Quantität des Holzes nach Gelde sind die Werbekosten in Abrechnung zu bringen, wobei es darauf ankommt, ob das Holz nach seinem Werthe, wie es im Walde liegt, oder den es auf dem Wirthschaftshofe des Berechtigten hat, abzuschätzen ist. Im ersten Falle kommt die Arbeit des Zusammenbringens, Laderechtmachens und Einfahrens nicht in Betracht, im zweiten Falle sind die Werbekosten abzurechnen. Da aber der Berechtigte nach der Ablösung sich anderes Holz verschaffen muß, so sind ihm im letzteren Falle die Kosten der Anfuhre und des Schlaglohns des Ersatzholzes wieder so zu gut zu rechnen, daß diese Kosten dem gemeinen Preise des Holzes im Walde zutreten, um eben so wie bei dem Servitutholze den Werth auf dem Wirthschaftshofe des Berechtigten herzustellen und eins mit dem andern zu balanciren."

Unter dem ersten Falle ist der gemeint, wo der Berechtigte Gelegenheit hat, sich das abgelöste Servitutholz durch Einmiethung wieder zu verschaffen, was namentlich bei Raff- und Leseholz zuweilen vorkommt.

II. Holz zum Theerschwelen und Pechbrennen.

Durchschnittlich 10 Brände im Jahr, jeder zu 10 Klaftern geputzten Kiens. Die Klafter gerodeter Kienstöcke kostet im Walde 1 Thlr. 17 Sgr., das Roden kostet 1 Thlr., folglich die Klafter ungerodeter Kienstöcke 17 Sgr. Das Roden, Putzen und Aufsetzen des Kiens bleibt außer Rechnung, da der Berechtigte nach der Ablösung die nämliche Arbeit an dem gekauften Kien zu verrichten hat. Der geputzte Kien ist 20 pCt. schwerer, als das Kiefern-Klobenholz; bei einer Entfernung von 800 Ruthen kann ein Zweipferdegespann an 1 Tage von 10 Stunden 2 Klaftern Kien bis

zum Pechofen fahren. Nach der Ablösung kann der Berechtigte den gerodeten Kien aus einer näheren Forst, welche durchschnittlich nur 550 Ruthen vom Pechofen und Wirthschaftshofe entfernt ist, beziehen; aus dieser Entfernung kann er täglich 3 Klaftern anfahren. Die Versäumnißkosten für 1 Tag Gespann-Arbeit betragen 28 Sgr., mithin für 1 Klafter vor der Ablösung 14 Sgr., für 1 Klafter nach der Ablösung 9 Sgr. 4 Pf. Die Differenz mit 4 Sgr. 8 Pf. geht von obigen 17 Sgr. ab und es verbleiben 12 Sgr. 4 Pf. reine Rente für 1 Klafter ungerodeter Kienstöcke. Die Abfälle bei dem Putzen betragen 20—40 pCt.*)

III. Nutzholz.

A. Bauholz.

Es ist zweckmäßig, gleich bei Einleitung einer Bauholz-Ablösung und noch vor der Abschätzung der abzulösenden Holzgerechtsame den Ausführungstermin auf einen nahen Tag festzusetzen, so daß von da an kein Bauholz mehr gegeben, die künftige Bauholzrente aber von diesem Tage an entrichtet, resp. nachgezahlt wird. Denn die Beantwortung der Frage, wie lange das Gebäude bis zum nächsten Neubau stehen und wie viel Reparaturholz bis dahin nöthig sein werde, ist die Grundlage des Bau-Anschlags; diese Grundlage fällt jedoch über den Haufen, wenn nach dem Tage, an welchem der Bauverständige die Gebäude besichtigt hat, ein Brand eintritt oder noch Reparatur-Holz verabreicht wird, indem dadurch die von dem Bauverständigen angenommene Bau-Periode und die Masse des bis zum Neubau erforderlichen Reparaturholzes sich ändert. Es kommt hinzu, daß durch baldige Bestimmung des

*) Der Kien war schon immer der beste Prüfstein für die rücksichtlich der Werbungskosten angewandten Grundsätze, weil bei ihm die Werbungskosten verhältnißmäßig am höchsten sind. Mit dem Roden, Putzen und Aufsetzen einer Klafter Kien bringt ein darin geübter Mann 6 Tage zu. Rechnet man nun nach Selbstkosten und nimmt man diese zum allerniedrigsten Satze, nämlich zu 2 Sgr. 6 Pf. an, in Betracht, daß ein Mann täglich mindestens 2 Sgr. 6 Pf. zum nothwendigen Lebensunterhalte gebraucht und daher durch die Benutzung der Arbeitszeit mindestens so viel erzielen muß, so beträgt dies auf 6 Tage 15 Sgr.; dazu das Fuhrlohn nach Selbstkosten für 1 Tag mit 18 Sgr., mithin für 1 Klafter bei 800 Ruthen Entfernung 9 Sgr.; dies ergiebt im Ganzen 24 Sgr. für 1 Klafter; die Klafter Kienstöcke in der Erde kostet aber in der Regel weniger als 24 Sgr., folglich mußte der Kienberechtigte nach den Grundsätzen, welche bis jetzt herrschten, sein Recht ohne Entgelt aufgeben. An diesem Beispiel sieht man recht deutlich, wie folgenreich der oben zu I. F. enthaltene Grundsatz des Revisions-Kollegium ist.

Ausführungstermins die Regulirung eines Interimistikum über die während des Ablösungsverfahrens zu gebenden Hölzer unnöthig wird.

Es kann nicht darauf geachtet werden, daß bei Abreißung der alten Gebäude einiges Holz zum Neubau brauchbar sei. Denn in der Annahme einer Gebäudedauer von x Jahren ist auch die Annahme enthalten, daß das alte nach dieser Zeit völlig unbrauchbar sei; wenn aber der Bauherr dennoch altes Holz zum Neubau mit verwendet, so thut er dies auf seine Gefahr; dieses alte Holz hält keinenfalls so lange, als neues Holz gehalten haben würde.

Bei Streu und Brennholz werden von dem Bedarfe des Berechtigten die eigenen Feuerungs-Mittel abgerechnet (Artikel 4 des Ergänzungsgesetzes vom 2. März 1850). Man könnte auf den ersten Blick annehmen, daß bei Bauholz eine solche Abrechnung der eigenen Mittel nicht stattfinde, eben weil der Artikel 4 nur von Abrechnung der eigenen Düngungs- und Feuerungs-Mittel spricht. Allein die Motive zu diesem Artikel ergeben, daß derselbe nicht eine Ausnahme bildet, sondern auf allgemeinen rechtlichen Gründen beruht, welche auch auf Bauholz Anwendung finden. Es sind daher auch die eigenen Bauhölzer des Berechtigten von seinem Bedarfe abzurechnen.

Bei Brennholz-Ablösungen sind nach dem obigen Beschlusse des Revisions-Kollegium dem Berechtigten die Versäumnisse anzurechnen, welche ihm durch die Holzwerbung entstehen, und andererseits die Versäumnisse gutzurechnen, welche die Bereitung und Anfuhr des Ersatzholzes nöthig macht. Bei Bauholz dagegen kann man als Regel annehmen, daß in der Bereitung und Anfuhr des bisherigen Servitutholzes und des künftigen Ersatzholzes kein Unterschied ist, weshalb dieser Gegenstand ganz außer Ansatz bleibt.

Bei Bestimmung des Werthes des Bau- und Reparatur-Holzes kommt es nach dem gedachten Beschlusse lediglich darauf an, wie viel nach Aufhebung der Bauholz-Berechtigung der Berechtigte an Kaufgeld für das Bau- und Reparatur-Holz zu zahlen haben wird. Dies ist von Sachverständigen nach den Verhältnissen der Gegenwart zu ermessen.

Nach Artikel 8 des Ergänzungsgesetzes vom 2. März 1850 sind die Servitut-Ablösungs-Renten überhaupt, und also auch die Bauholz-Ablösungs-Renten durch Baarzahlung des 20fachen Jahresbetrages derselben ablösbar. Man hat dies bestimmt, weil, wie die Motive sagen, der Zinsfuß im Verkehr jetzt 5 pCt. beträgt und ein Fallen desselben nach den gegenwärtigen Verkehrs-Verhältnissen in der nächsten Zukunft nicht zu erwarten ist. Demgemäß ist es unbedenklich, den Zinssatz von 5 pCt. auch bei Ermittelung der

Bauholz-Ablösungs-Renten anzuwenden. Das landwirthschaftliche Ministerium hat der General-Kommission für Schlesien die beigeheftete, im Finanz-Ministerium ausgearbeitete 5prozentige Bauholz-Ablösungs-Tabelle mitgetheilt.

In dieser Tabelle sind nicht Zinsen von Zinsen, sondern nur einfache Zinsen berechnet. Dadurch macht der Bauholz-Berechtigte einen beträchtlichen Gewinn. Andererseits erleidet er durch die Annahme eines 5prozentigen Zinssatzes statt des bisherigen 4prozentigen einen Verlust, da er in der Berechnungsformel häufiger der Zinsen-Zahler, als der Zinsen-Empfänger ist.

Ein Beispiel der Berechnung:

Zum Neubau einer Scheune von ausgemauerter Fachwand, 130 Fuß lang, 38 Fuß tief und 16 Fuß in Stielen hoch, sind an Holz erforderlich:

15	Stamm Bauholz, 39 Fuß lang, 15 Zoll im mittleren Durchmesser = 36 CF. zu $4\frac{1}{2}$ Sgr. . .	81	Thlr.
100	Stamm Mittelbauholz zu 21 CF. zu 3 Sgr. .	210	„
140	Stamm Kleinbauholz zu 12 CF. zu $2\frac{1}{2}$ Sgr. .	140	„
896	□Fuß Thor- und 760 □Fuß Bansenverschlag .	69	„
	Zusammen	500	Thlr.

Die vorhandene Scheune steht von jetzt ab nur noch 10 Jahre, muß dann mit einem Holzaufwande von 500 Thlr. neugebaut und dieser Neubau mit gleichem Aufwande alle 80 Jahre wiederholt werden.*) Die jährliche Rente ist nach der Tabelle:

$$100 : 3{,}3614 = 500 : x = 16 \text{ Thlr. } 24 \text{ Sgr.}$$

Folglich ist das Abfindungs-Kapital für das Holz zum Neubau = 336 Thlr. Das Reparatur-Holz kann man etwa zu $\frac{2}{3}$ pCt. von den Kosten des Neubaues jährlich veranschlagen; dazu etwa $\frac{1}{3}$ pCt. der gedachten Kosten jährlich zur Deckung der Feuersgefahr; dies beträgt zusammen 1 pCt. = 5 Thlr. jährlich; dies giebt ein Ablösungs-Kapital von 100 Thlr.

*) Eins der merkwürdigsten Beispiele der Dauer des Holzes kann ich bekunden. In Schmograu bei Namslau in Oberschlesien stand eine Kapelle, welche nach der schlesischen Chronik durch den ersten schlesischen Bischof Gottfried im Jahre 965 erbaut war. Ich sah diese Kapelle im Jahre 1851. Sie bestand aus übereinander gelegten Balken von sehr starkem Kiefernholz, bei deren Zurichtung man die Säge nicht angewandt, vielleicht damals in dieser Gegend noch nicht gekannt hat; die Balken waren an den Enden nicht abgesägt, sondern abgehauen; die Spuren der Axthiebe an den Balkenenden waren noch erkennbar. Die Kapelle war nicht untermauert; die auf der Erde liegenden Balken waren zum Theil verwittert, alle übrigen aber waren noch vollkommen fest und wohl erhalten. Im Jahre 1853 brannte die Kapelle ab.

B. Werk- und Schirrholz.

Das Werkholz zu Mühlen und das Nutz- und Schirrholz zu Wagen, Pflügen, Eggen und Rechen wird wie das Bauholz abgeschätzt; es gilt dabei ebenfalls der Zinsfuß von 5 pCt. mit Berechnung einfacher Zinsen.

In einem Falle wurde durch Sachverständige Folgendes angenommen:

a. An Holz zu Haus- und Wirthschaftsgeräth (mit Ausschluß des Ackergeräths) sind erforderlich für

einen Kretscham . .	6 CF.	kiefern Scheitholz,
ein Bauerngut . .	3 „	„ „
eine Gärtnerstelle . .	2 „	„ „
eine Häuslerstelle . .	1 „	„ „

b. An Fichten- oder Kiefernholz zu Ackergeräthen sind erforderlich:

bei einem Wagen:

zu den Brettern . . .	2,29 CF.
„ „ Seitenbrettern .	4,59 „
„ „ Ernteleitern . .	5,71 „
zusammen	12,59 CF.*)

bei einem Pfluge:

zu den Rüstern oder Sterzen	0,20 CF.
„ dem Streichbrett . . .	0,09 „
„ dem Stöcker	0,01 „
zusammen	0,30 CF.

bei dem Eggeschlitten:

zu den Schwingen 0,02 CF.

bei den Rechen oder Heugabeln:

zu dem Stiele . 0,04 CF.

Unter der Annahme, daß die Abnutzung und Reparatur der Wagen 20 pCt., der übrigen Geräthschaften aber 50 pCt. beträgt, ist an Holz zu b erforderlich für

eine Nahrung mit 4 Dienstboten .	6 CF.
„ „ „ 3 „ .	5 „
„ „ „ 2 „ .	4 „
„ „ „ 1 Magd . . .	3 „
„ „ „ 1 bis 2 Kühen .	2 „

Die Werbungskosten, wie bei Bauholz.

*) Zu anderen Theilen des Wagens ist Fichten- und Kiefern-Holz nicht anwendbar.

IV. Streu.

A. Roh-Ertrag.

Den Ertrag an Nadelstreu kann man für einen Morgen innerhalb der zweiten Hälfte der Umtriebszeit bei mittelmäßigem Holzbestande in der ersten Klasse auf 11, in der zweiten auf 9, der dritten auf $7\frac{1}{2}$, der vierten auf 6 und der fünften auf $4\frac{1}{2}$ Ctnr. annehmen, mithin im Durchschnitt der ganzen Umtriebszeit jährlich auf die Hälfte der angegebenen Mengen. Der Ertrag an Laubstreu wird in der Regel 10—15 pCt. niedriger angenommen, vorausgesetzt gemischte Bestände, in denen die Eiche und Buche vorherrscht.

Man hat diese Sätze schon in sehr umfangreichen Forstservitut-Ablösungssachen angewandt, ohne auf Widerspruch zu stoßen. Natürlich treten unendlich viele Fälle ein, in denen die Oertlichkeit eine Abweichung hiervon erheischt.

Anmerkung. Nicht selten kommt der Fall vor, daß eine Gemeinde seit rechtsverjährter Zeit schon aus den Holz-Beständen, welche das Alter von 20 oder 30 Jahren überschritten haben, Streu geholt hat. Dies läuft den Grundsätzen der Forstkultur zuwider, nach welchen die Bestände erst nach der Hälfte der Umtriebszeit zum Streurechen geöffnet werden dürfen. Die Abfindung für das Streurecht ist daher nicht nach 20jähriger, sondern nach der durch die Hälfte der Umtriebszeit bestimmten Schonungszeit zu berechnen. Aber auch schon im Laufe des Ablösungsverfahrens können die Streuberechtigten durch ein Interimistikum angehalten werden, die Holzbestände bis nach Ablauf der halben Umtriebszeit mit dem Streurechen zu verschonen, wenn dies aus Rücksicht auf die bevorstehende Auseinandersetzung und auf das Interesse der Landeskultur, sowie zur Vorbereitung eines schicklichen Ueberganges aus der bisherigen in die künftige Wirthschaftsart erforderlich ist. Zwar bestimmt das Gesetz vom 5. März 1843, § 2, daß, wo der Umfang und die Art der Ausübung der Streuberechtigung feststeht, es dabei sein Bewenden behält. Allein dadurch ist der § 25 des Landkultur-Edikts vom 14. September 1811 nicht aufgehoben, wonach Mißbräuche bei Ausübung der Waldstreu, welche der Kultur der Forsten nachtheilig sind, nicht weiter geduldet werden sollen. Das Ober-Tribunal hat daher mit Recht angenommen, daß der § 2 des Gesetzes vom 5. März 1843 den älteren allgemeinen Grundsätzen nicht entgegenstehe. (Siehe unten zu **XII. G. 3.**)

B. Geldwerth der Streu.

Es giebt zwei Wege, auf denen man den Werth der Streu ermitteln kann.

a. In vielen Gegenden wird Rech-, Schneidel- und Hack-Streu verkauft. Der Besitzer einer servitutfreien Forst kann sich ohne Nachtheil der Forstkultur ein regelmäßiges Einkommen dadurch verschaffen, daß er die guten Bestände je im 3ten oder 4ten Jahre

zum Streurechen ganz oder zum Theil verpachtet. An manchen Orten wird bei Durchforstungen und Holzschlägen das ganz schwache Reißigholz mit den Nadeln als Streu verkauft. In mehreren großen Heiden pflegt man nach dem Abtriebe den Boden, um ihn wund zu machen, zum Abschürfen der Hack- oder Pflanzen-Streu zu verpachten, wobei man 1 bis 2 Thaler für den Morgen erhält, auf welchem 10 bis 20 Fuder Streu vorhanden sind. Es ist unbedenklich, hiernach die Abfindung für die Streu-Servitut zu berechnen, wenn der Berechtigte Gelegenheit hat, sich auf diese Art die abgelösten Düngungsmittel zu ersetzen.

b. Wenn dies aber nicht der Fall ist, so bleibt nichts übrig, als den Werth der Waldstreu durch Reduktion auf Streustroh zu ermitteln. Der Strohpreis in der Marktstadt hat im Durchschnitt der letzten 20 Jahre 5 Thaler für 1 Schock betragen. Davon ab $\frac{1}{5}$ mit 1 Thaler, weil das Streustroh einen geringeren Werth hat, als das marktgängige Stroh. Bleiben 4 Thaler. (Auf den Abzug der Fuhrkosten bis zur Marktstadt, um daraus den Lokalpreis für das berechtigte Dorf zu gewinnen, kommt es hier nicht an, da weiterhin die Versäumnißkosten bei Anfuhre des Strohes mit den Versäumnißkosten bei Anfuhre der Servitutstreu balancirt werden sollen.) Wenn 1 Schock Stroh zu 12 Ctnr. 4 Thlr. kostet, so kostet 1 Ctnr. Stroh 10 Sgr. Da 4,4 Ctnr. waldtrockene Nadelstreu gleich 1 Ctnr. Stroh sind, so ist 1 Ctnr. waldtrockene Nadelstreu 2 Sgr. 3,264 Pf. werth. Da $6\frac{6}{10}$ Ctnr. waldtrockene Laubstreu gleich 1 Ctnr. Stroh sind, so ist 1 Ctnr. waldtrockene Laubstreu 1 Sgr. 6,12 Pf. werth.

Bei einer Entfernung der belasteten Forst von $\frac{3}{4}$ Meilen kann eine Person (bei der Streu ist es gleich, ob Mann oder Frau) täglich 6 Ctnr. Waldstreu zusammenbringen und außerdem bei dem Aufladen derselben helfen; in den 6 Winter-Monaten kann ein Zweipferdegespann täglich 2 Fuhren zu 10 Ctnr. aufladen und in den Wirthschaftshof fahren. Die Versäumnißkosten für 1 Ctnr. Streu betragen also $\frac{1}{6}$ eines Handtags zu 5 Sgr. — Sgr. 10 Pf.
und $\frac{1}{20}$ eines Gespanntags zu 20 Sgr . . . 1 „ — „

Zusammen 1 Sgr. 10 Pf.

Die Handarbeit wird nur halb, also mit 5 Pf., angerechnet, da das Streuharken zum Theil ohne Versäumniß landwirthschaftlicher Arbeiten geschieht; die Spanntage dagegen kommen als Versäumniß in Ansatz, da nach der Ausführung oben zu I. F. gerade das Streurechen dem Gespann vielfache Versäumniß verursacht; die Versäumnißkosten vermindern sich hiernach bis auf 1 Sgr. 5 Pf. für 1 Ctnr. Streu.

Nach der Ablösung wird der Berechtigte nicht marktgängiges Stroh in der Marktstadt zum Einstreuen ankaufen, sondern sich

schlechteres Stroh, welches zu anderem Gebrauche untauglich oder von den Schafen durchgefressen ist, für ⅔ des Preises des marktgängigen Strohes verschaffen. Dazu hat er innerhalb 2 Meilen Entfernung genügende Gelegenheit; an einem Tage kann er das Surrogat für 1 Schock Stroh ankaufen und anfahren; der Tag 20 Sgr., macht für 1 Ctnr. 1 Sgr. 8 Pf.

Mit 1 Ctnr. Stroh ersetzt er 4,4 Ctnr. waldtrockene Nadelstreu; für 1 Ctnr. der letzteren beträgt also das Fuhrlohn des Surrogats 4,545 Pf.; dies ab von obigen Versäumnißkosten an 1 Sgr. 5 Pf., so bleiben 1 Sgr. 0,455 Pf.; dies ab vom Werthe der Nadelstreu an 2 Sgr. 3,264 Pf., so bleiben 1 Sgr. 2,809 Pf. reine Rente für 1 Ctnr. waldtrockene Nadelstreu.

Mit 1 Ctnr. Stroh ersetzt man $6\frac{6}{10}$ Ctnr. waldtrockener Laubstreu; für 1 Ctnr. der letzteren beträgt daher die Anfuhre des Surrogats 3,03 Pf.; dies ab von den Versäumnißkosten an 1 Sgr. 5 Pf., so bleiben 1 Sgr. 1,97 Pf.; dies ab vom Werthe der Nadelstreu an 1 Sgr. 6,12 Pf., so bleiben 4,15 Pf. reine Rente für 1 Ctnr. waldtrockene Laubstreu.

Dies alles gilt für eine Entfernung von ¾ Meilen.

Bei einer Entfernung über ¾ Meilen vermehren sich die Werbungskosten, wie folgt:

bei	1	Meile	um	10	pCt.
"	1¼	"	"	18	"
"	1½	"	"	25	"
"	1¾	"	"	31	"
"	2	"	"	36	"

Bei einer Entfernung unter ¾ Meilen vermindern sich die Werbungskosten, wie folgt:

bei	½	Meile	um	7	pCt.
"	¼	"	"	10	"

C. Eigene Streumittel des Berechtigten.

Von der Forderung für die Streuberechtigung sind abzuziehen:

a. die Streumittel aus eigenen Büschen, oben zu I. C. 4. angegeben,
b. das Laub von einzelnstehenden Bäumen,
c. das Stroh, so weit es nicht zur Fütterung verwandt wird. Meistens wird jedoch in Heidedörfern der Bedarf an Futterstroh durch die Stroherernte nicht gedeckt.
d. das Stroh zu Dachschoben, Seilen, Bettstroh. Etwa $\frac{1}{10}$ des ganzen Strohgewinnes wird hierzu verwandt; davon kommt aber nur ⅓, d. h. $\frac{1}{30}$ des ganzen Strohgewinnes, in die Einstreu.

e. die Abfälle vom Heu, welche bei dem Abladen und Verfüttern in den Dung kommen. Etwa $\frac{1}{100}$ des Heugewinnes. Hierbei 1 Ctnr. Heu gleich 4,4 Ctnr. waldtrockener Nadelstreu.
f. das Kartoffelkraut. Ohngefähr 4 Pfd. lufttrockenen Krautes von 1 Scheffel Kartoffeln. 1 Ctnr. Kartoffelkraut gleich 2 Ctnr. waldtrockener Nadelstreu.
g. die Quecken. 1 Ctnr. Quecken gleich 3 Ctnr. Nadelstreu. Von 1 Morgen Hafer- und Roggenland ohngefähr $\frac{2}{3}$ Ctnr. Quecken.

D. Streubedarf.

Der jährliche Bedarf einer Kuh an Streu-Stroh beträgt während der Zeit der Stallfütterung auf 165 Tage zu 4 Pfd.

	6	Ctnr. Stroh,
während der Weidezeit auf 200 Tage zu 2 Pfd.	3,64	" "
Summa	9,64	Ctnr. Stroh.

2 Ctnr. lufttrockene Waldstreu sind gleich 1 Ctnr. Stroh, so daß für 1 Kuh 19,28 Ctnr. lufttrockene Waldstreu nöthig sind. 5 Ctnr. hiervon sind gleich 11 Ctnr. waldtrockener Streu, so daß der Streubedarf für 1 Kuh auf 42,4 Ctnr. waldtrockene Streu zu stehen kommt. Für 1 Schwein sind 10,6 Ctnr. und für 1 Gans 1,77 Ctnr. waldtrockene Streu jährlich erforderlich. Die Streu zu den Abtritten, für die Düngerstätten, zur Ausfüllung der Hofräume und Ausgüsse ist bereits in der für das Vieh berechneten Streu begriffen. Die Streu zu den Satzwänden, Kartoffel- und Grünzeug-Gruben kann nicht besonders in Ansatz kommen, weil deren Verwendung zu diesen Bedürfnissen nur eine vorübergehende ist und die Streu alsdann noch zum Einstreuen für das Vieh verwendbar ist.

V. Weide.

A. Roh-Ertrag.

Die Waldweide ist so abgeschätzt, wie sie sein würde, wenn die Forst sich in völlig raumen Zustande befände; man hat sich dabei den Theil der Weide schon hinweggedacht, welcher durch Aesung des Wildes und bei Gelegenheit des Streurechens verloren geht. Bei Angabe des Verhältnisses der bewachsenen zur raumen Weide hat man unter raumer Weide diejenige verstanden, welche nach erfolgter Rodung der Stämme und Ebenung der Löcher auf einem Forstgrundstück vorhanden ist. Unter mittelmäßigem Holzbestand versteht man einen solchen, welcher $\frac{5}{9}$ des Holzes eines vollkommenen Bestandes enthält, nämlich des dichtesten, welchen der Boden bei zweck-

mäßiger Bewirthschaftung gewähren kann. Die Menge der Weide ist bei mittelmäßigem Bestande um die Hälfte dessen höher angenommen, was die Weide in vollkommenem Holzbestande gewährt. In den 5 Bodenklassen hat man Sandboden vor Augen gehabt, die Klasse 1 bis auf 8 Zoll Tiefe reich an Waldhumus und frisch, die Klasse 5 humusarm und trocken; die Klassen 2, 3 und 4 bilden die Zwischenstufen; der Boden ist bloß mit Kiefern bestanden.

Morgen-Zahl.	Alter des Holzes. Jahre.	Holz-Periode.	Ertrag der raumen Weide. Ctnr.	Verhältniß der raumen Weide zur vollkommen bestandenen.	Weide bei vollkommenem Holzbestande. Ctnr.	Weide bei mittelmäßigem Holzbestande. Ctnr.
		Kl. 1. zu $2\frac{1}{2}$ Ctnr. Weideheu.				
20	bis 20	liegen in Schonung . .	—	—	—	
20	21— 40	schwache Stangen . . .	50	wie 20 : 1	2,50	
20	41— 60	stärkeres Stangenholz .	50	wie 12 : 1	4,17	
34	61— 94	Scheitholz	85	wie 8 : 1	10,63	
6	95—100	Abtriebszeit	15	wie 3 : 2	10,00	
100		Zusammen			27,30	
		Dies beträgt für 1 Morgen jährlich			0,273	0,409
		Kl. 2. zu 2 Ctnr. Weideheu.				
20	bis 20	in Schonung	—	—	—	
20	21— 40	schwache Stangen . . .	40	wie 20 : 1	2,00	
20	41— 60	stärkere Stangen	40	wie 12 : 1	3,33	
34	61— 94	schwaches Scheitholz . .	68	wie 8 : 1	8,50	
6	95—100	Abtriebszeit	12	wie 3 : 2	8,00	
100		Zusammen			21,83	
		Dies beträgt für 1 Morgen jährlich			0,218	0,327
		Kl. 3. zu $1\frac{1}{2}$ Ctnr. Weideheu.				
25	bis 25	in Schonung	—	—	—	
15	26—40	schwache Stangen . . .	22,50	wie 18 : 1	1,25	
20	41—60	stärkere Stangen	30,00	wie 12 : 1	2,50	
15	61—75	schwaches Scheitholz . .	22,50	wie 5 : 1	4,50	
5	76—80	Abtriebszeit	7,50	wie 4 : 3	5,62	
80		Zusammen			13,87	
		Dies beträgt für 1 Morgen jährlich			0,173	0,260

Morgen-Zahl	Alter des Holzes. Jahre.	Holz-Periode.	Ertrag der raumen Weide. Ctnr.	Verhältniß der raumen Weide zur vollkommen bestandenen.	Weide bei vollkommenem Holzbestande. Ctnr.	Weide bei mittelmäßigem Holzbestande. Ctnr.
		Kl. 4. zu 1 Ctnr. Weideheu.				
25	bis 25	in Schonung	—	—	—	
15	26—40	schwache Stangen . . .	15	wie 16 : 1	0,94	
20	41—60	stärkere Stangen	20	wie 12 : 1	1,67	
15	61—75	schwaches Scheitholz . .	15	wie 5 : 1	3,00	
5	76—80	Abtriebszeit	5	wie 5 : 4	4,00	
80				Zusammen	9,61	
		Dies beträgt für 1 Morgen jährlich			0,120	0,180
		Kl. 5. zu ½ Ctnr. Weideheu.				
25	bis 25	in Schonung	—	—	—	
15	16—40	schwache Stangen . . .	7,50	wie 16 : 1	0,47	
20	41—60	stärkeres Stangenholz .	10,00	wie 12 : 1	0,83	
15	61—75	schwaches Scheitholz . .	7,50	wie 5 : 1	1,50	
5	76—80	Abtriebszeit	2,50	wie 5 : 4	2,00	
80				Zusammen	4,80	
		Dies beträgt für 1 Morgen jährlich			0,06	0,09

B. Rein-Ertrag.

Der Heupreis wechselt oft in Folge zufälliger Verhältnisse; es erscheint daher zweckmäßig, das Heu nach seinem Nahrungsgehalte auf Roggen zu reduziren. Nach der verschiedenen Nahrhaftigkeit wird das Werthsverhältniß des Heues zum Roggen in der Regel dahin bestimmt, daß 2½ Pfd. des besten oder 6 Pfd. des schlechtesten Heues = 1 Pfd. Roggen sind. Weideheu auf einer raumen Heide im Kiefernboden verhält sich zu Roggen, wie 4½ zu 1. Nach dem 14jährigen Durchschnittspreise kostet 1 Scheffel Roggen 1 Thlr. 10 Sgr., folglich 1 Pfd. Roggen 6 Pf., mithin 1 Pfd. Weideheu 1,33 Pf. Die Nahrhaftigkeit des in der Beschattung gewachsenen Grases ist geringer, als die des Grases auf einer raumen Fläche, bei Kiefern und Buchen um 10, bei Birken und Eichen um 5 pCt. Hier, wo es sich um Kiefernbestand handelt, werden 10 pCt. von

1,33 Pf. abgezogen. Es bleiben 1,20 Pf. Wenn 1 Pfd. Forst-Weideheu = 1,20 Pf. ist, so ist 1 Ctnr. Forst-Weideheu = 11 Sgr.; dies stimmt auch mit dem gemeinen Preise des Heues dieser Art, wenn man dasselbe nicht in die Marktstadt bringt, sondern auf dem Lande verkauft, in der Regel überein.

Davon gehen ab bei 300 Ruthen Entfernung:

für Düngerverlust	20 pCt.
für Hüterlohn, in Betracht, daß im Walde, um das Vieh zusammenzuhalten, mehr Hirten nöthig sind, als auf freiem Felde, weil das Vieh sich sonst leicht verläuft	7 „
Kosten der Stallung, wovon ein Theil der Weide zur Last fällt	2 „
Verlust durch Ueberschwemmung, ungewöhnliche Nässe und Dürre, Waldbrand und andere Unglücksfälle	1 „
Zusammen	30 pCt.

Danach beträgt bei 300 Ruthen Entfernung der reine Werth von 1 Ctnr. Forst-Weideheu 70 pCt. von 11 Sgr. = 7,7 Sgr. Der Werth der Weide beträgt also bei mittelmäßigem Holzbestande auf 1 Morgen:

in der Klasse	1 . .	3,149	Sgr.
„ „ „	2 . .	2,518	„
„ „ „	3 . .	2,002	„
„ „ „	4 . .	1,386	„
„ „ „	5 . .	0,693	„

Der Nachtheil größerer Entfernung beträgt für jede 100 Ruthen Mehr-Entfernung bei Milchkühen 3, bei Ochsen, Jungvieh, Fohlen und Schafen $1\frac{1}{2}$ pCt.

C. Werth einer vollen Kuhweide.

Auf 100 Pfd. lebenden Gewichts der Kuh rechnet man 3 Pfd. auf Heu reduzirtes tägliches Futter, folglich auf 1 Kuh von 400 Pfd. Gewicht im lebenden Zustande täglich 12 Pfd. Heuwerth. Dies beträgt auf die ganze Weidezeit 20 Ctnr. Heuwerth. Die volle Kuhweide ist daher

bei 300 Ruthen Entfernung 20 Mal 7,7 Sgr. = 5 Thlr. 4 Sgr.
bei 1000 Ruth. Entfernung 79 pCt. hiervon = 4 Thlr. 1,66 Sgr.
bei 2000 Ruth. Entfernung 49 pCt. = 2 Thlr. 15,46 Sgr.

Uebrigens macht es einen großen Unterschied, ob das Vieh auf einem Wege 1 Meile weit nach der Forst und zurück getrieben wird, oder weidend diese Entfernung zurücklegt.

VI. Gräserei.

Die Menge des Grases ist oben zu V. A., der Werth desselben zu V. B., der Grasbedarf einer Kuh zu V. C. angegeben. Die Ausübung der Gräserei fällt in eine Zeit, worin der Besitzer einer Ackernahrung sich und seine Leute in seiner eigenen Wirthschaft beschäftigen kann und, um eine wirthschaftliche Versäumniß zu decken, andere Kräfte für das gewöhnliche Tagelohn heranziehen muß. Es ist daher hier das gewöhnliche Tagelohn für 1 weibliche Person von mittlerem Alter von 4 Sgr. anzusetzen. Bei dieser Höhe des Tagelohns sind die Versäumnißkosten in der Regel eben so hoch, wie der Werth des gewonnenen Grases.

Angenommen, daß die Frau eines Webers durch das Weben täglich 3 Sgr. verdienen kann, so ergiebt sich bei 300 Ruthen Entfernung folgender Kosten-Betrag:

a.	1 Person schneidet tägl. 3,81 Ctnr. Gras. Gras, welches im Schatten der Bäume gewachsen ist, enthält etwa 80 pCt. Feuchtigkeit; also geben 5 Pfd. Gras 1 Pfd. Heu, folglich 3,81 Ctnr. Gras 0,76 Ctnr. Heu. Der Tag 3 Sgr., macht für 1 Ctnr.	3,94 Sgr.
b.	1 Bürde Gras wiegt 100 Pfd.; wie 5 zu 1, giebt dies 20 Pfd. oder 0,18 Ctnr. Zu 1 Ctnr. auf Heu reduzirten Grases sind also 5,56 Bürden erforderlich. Zum Hereinbringen einer Bürde sind hin und zurück 0,7 Stunden nöthig; dies giebt 3,9 Stunden; der Tag 8,5 Stunden, macht 0,45 Tage zu 3 Sgr.	1,35 „
	Zusammen	5,29 Sgr.
	Der Werth von 1 Ctnr. Forstheu beträgt . . .	11,00 „
	Bleibt reine Rente	5,71 Sgr.

VII. Mast.

Der Werth der Mast ist meistens zu 1 Sgr. jährl. Rente auf 1 Morgen abgeschätzt worden. Man hat dabei angenommen, daß 1 Morgen bei 80—120 jährigem Alter der Eichen und Buchen an voller, halber und Viertel-Mast durchschnittlich 1 Scheffel, mithin im Durchschnitt der ganzen Umtriebszeit $\frac{1}{3}$ Scheffel gewähre, der Bedarf eines zu feistenden Schweins in der Mastzeit 15 Scheffel und der Rein-Ertrag der Feistung nach Abzug des Hirtenlohns, Dünger-Verlustes und des Risiko 1 Thlr. 15 Sgr., mithin der Rein-Ertrag aus 1 Scheffel 3 Sgr. und aus 1 Morgen 1 Sgr. betrage.

VIII. Abfindung nach dem Vortheile des Belasteten.

Der Forstbesitzer hat, wenn er Provokat ist, die Wahl, ob er den Servitut-Berechtigten nach dem Nutzungsertrage seiner Berechtigung oder nach dem Vortheile, welcher dem Belasteten aus deren Aufhebung erwächst, entschädigen will; im letzteren Falle darf jedoch die Höhe der Entschädigung den Nutzungswerth der Berechtigung nicht übersteigen. Bei Bauholz ist in der Regel kein Unterschied zwischen diesen beiden Entschädigungsarten; ebenso bei Brennholz-Berechtigungen, welche sich auf Stamm-, Wipfel-, Ast-, Knüppel- und Lager-Holz erstrecken; desgleichen bei Stockholz, wo dasselbe Absatz findet. In Gegenden, wo Stockholz gar keinen Absatz findet, erlangt der Berechtigte durch die Ablösung nur den Vortheil, daß der Boden die verfaulten Wurzeln behält, daß der Forstbesitzer die ganzen Bäume roden, dadurch ein gutes Stück Schaft gewinnen und alle Knie- und Krummhölzer verwerthen kann, und daß nicht mehr die jungen Schläge durch das Roden der Stöcke beschädigt werden. Nach der Ablösung des Raff- und Leseholzes kann der Forstbesitzer gewöhnlich Holzzettel für Geld ausgeben; jedenfalls hat er den Vortheil, daß das verwesende Holz dem Boden einige, wenn auch nur sehr geringe Düngung gewährt, und unter Umständen können auch durch die Schließung des Waldes gegen diejenigen Servitut-Berechtigten, gegen welche bisher der kräftigste Forstschutz nicht ausreichend war (nämlich die Raff- und Leseholz-Berechtigten), die Aufsichtskosten sich mindern; dagegen hat der Forstbesitzer aus der Ablösung den Nachtheil, daß alsdann in den Gehauen viele Späne und kleines Holz liegen bleiben, welche, wenn man sie nicht hinwegschafft, dem Nachwuchs nachtheilig werden, und daß an manchen Orten der Forstschutz gegen die abgefundenen Berechtigten schwieriger ist, als er vor der Ablösung war.

Die Nutzung der Streu-Servitut, wo sie noch stattfindet, ist jetzt im Zunehmen begriffen; durch die Vermehrung der Bevölkerung und des Acker-Anbaues ist es dahin gekommen, daß der Bauer weit gieriger nach Streu verlangt und bei dem Streurechen weit ärger gegen den Wald wüthet, als in früheren Jahren. Während der Wald wie mit dem Besen gefegt ist, liegen haushohe Streuhaufen in den Gehöften der Berechtigten. Wo die Streunutzung so scharf gehandhabt wird, da verkümmern die Bäume und der Boden wird so entkräftet, daß auch der junge Nachwuchs nicht gut gedeiht; unter solchen Umständen ist der forstliche Nachtheil dem landwirthschaftlichen Vortheil ziemlich gleich, und bei der Ablösung wird zwischen den beiden Entschädigungsarten kein wesentlicher Unterschied sein. In Gegenden, wo die Streu-Servitut bisher mäßig ausgeübt und daher den Bäumen kein großer Schaden zugefügt wurde, wird der dem Forstbesitzer aus der Ablösung der Streu erwachsende Vortheil lediglich darin bestehen, daß der Holzbestand sich vermehrt und je im

3. oder 4. Jahre seine Streu ohne Schaden zum Verkauf abgeben kann.

Wenn die Weide-Servitut abgelöst ist, so kann der Forstbesitzer sich dadurch eine Einnahme verschaffen, daß er die Weide in Forstorten, wo sie unschädlich ist, verpachtet. Jedoch ist nicht mit Sicherheit auf diese Einnahme zu rechnen. Die 33 Ortschaften des Görlitzer und Bunzlauer Kreises, welche in der Görlitzer Heide zu hüten berechtigt waren, hielten große Stücke auf dieses Recht, führten deshalb kostspielige Prozesse und bekamen endlich eine namhafte Abfindung dafür. Jetzt, da 30000 Morgen freigelegt sind, sucht die Forstbesitzerin die Hütung auf dieser Fläche an Einmiether auszuthun und fordert nur — 20 Sgr. für jede Kuh. Es meldet sich aber Niemand dazu. Jedermann ist überzeugt, daß die Ausübung der Forstweide seiner Wirthschaft nachtheilig sein werde.

In Fällen dieser Art verbleibt dem Forstbesitzer nur der Vortheil, daß nun das junge Holz dem Maule des Viehes entzogen ist, daß nicht durch den Tritt des weidegängigen Viehes die Baumwurzeln entblößt und die Bach- und Graben-Ränder zusammengetreten werden, daß das verfaulte Gras nach und nach den Boden düngt, daß er das Schonungsrecht unbeschränkt ausdehnen, den Hochwald in Niederwald, die Brücher in Wiesen umwandeln und überhaupt die Forst willkürlich benutzen kann.

Die Kosten des Einsammelns der Bucheln und Eicheln sind der Regel nach eben so hoch, wie der Werth dieser Früchte. Der Belastete hat daher aus der Ablösung nur den Vortheil, daß er Mastzettel verkaufen kann.

Uebrigens dürfen die Schiedsrichter oder Sachverständigen in keinem Falle darüber vernommen werden, wie hoch der Gesammtbetrag des Vortheils sei, welcher dem Belasteten aus der Ablösung erwachse; vielmehr sind die Parteien darüber zu hören, worin dieser Vortheil bestehe; die hierbei angeführten Thatsachen sind zu erörtern und dann erst sind die Schiedsrichter oder Sachverständigen über die hieraus sich ergebenden Vorfragen (ob z. B. im vorliegenden Falle durch die Ablösung die Forstschutzkosten sich mindern, wieviel dieselben betragen und um wieviel sie sich mindern) zu vernehmen, wobei es ihnen unbenommen bleibt, auch andere, als die von den Parteien angegebenen Vortheile zur Sprache zu bringen und zu veranschlagen (siehe den Beschluß des Revisions-Kollegiums oben zu I. D.).

Wählt der Belastete die Abfindung nach dem Vortheile aus der Ablösung und ergiebt sich bei dessen Ermittelung überhaupt ein solcher Vortheil gar nicht, so fällt die Berechtigung nicht ohne Weiteres hinweg, sondern bleibt bestehen, und die Provokation ist nur zur Zeit unzulässig (Zeitschrift f. L. G. Bd. 7. S. 187).

IX. Freilegung.

Wenn ein Wald von mehreren Gemeinden beweidet wird und nur eine Gemeinde auf Ablösung anträgt, so hat der Waldbesitzer aus dieser Ablösung nicht den geringsten Vortheil zu erwarten, falls die übrigen Gemeinden im ganzen Walde forthüten. Er ist jedoch nach § 115 der Gemeinheits-Theilungs-Ordnung befugt, nach Verhältniß des Theilnehmungsrechts des Abgefundenen einen Theil des benutzten Gegenstandes der Mitbenutzung der noch nicht abgefundenen Theilnehmer zu entziehen und darüber frei zu verfügen. In einer bekannten Schrift ist die Behauptung aufgestellt:

> „daß, wenn Weideberechtigte auf Ablösung antragen, welche den Weidegrund mit anderen Berechtigten gemeinschaftlich benutzen, sie sich erst mit diesen auf ihre Kosten auseinandersetzen müssen, um in den Besitz eines privativen Weidebezirks zu gelangen, von dem sie dann ihr Weiderecht an den Waldeigenthümer abtreten können.“

Diese Behauptung ist jedoch juridisch unhaltbar.

Es folgt nun ein Beispiel einer Freilegung.

In der Forst A hüteten 11 Gemeinden, und zwar in der Art, daß die beiden Gemeinden a und b bloß in dieser Forst, die 9 Gemeinden c bis l aber außerdem in vielen anderen Forsten hüteten. Der Forstbesitzer gab den Gemeinden d, e und f Geld-Abfindung für ihre Weide in der Forst A und trug in Folge dessen darauf an, dafür einen verhältnißmäßigen Theil der Forst A freizulegen. Dies geschah in der Art, daß man den Weidebedarf jeder Gemeinde auf die belasteten Forsten repartirte, wie folgt:

		Ganzer Bedarf nach Kuhweiden.	Davon fällt auf die Forst A:	Folglich hat aus der Forst A zu fordern:
aa. Die abgefundenen Theilnehmer:	d	465	$\frac{1}{3}$	155
	e	539	$\frac{1}{3}$	179
	f	233	$\frac{1}{3}$	78
			Summa zu aa:	412
bb. Die noch nicht abgefundenen Theilnehmer:	a	1484	$\frac{1}{1}$	1484
	b	217	$\frac{1}{1}$	217
	c	45	$\frac{1}{2}$	22
	g	812	$\frac{1}{2}$	406
	h	457	$\frac{1}{3}$	152
	i	427	$\frac{1}{15}$	28
	k	4	$\frac{1}{4}$	1
	l	185	$\frac{1}{3}$	62
			Summa zu bb:	2372

Die Forst A enthält 16000 Morgen.	
Der Freilegungsplan des Forstbesitzers beträgt also $\frac{412}{2784}$tel . . . . =	2368 Morgen.
Die Theilnehmer zu bb bleiben im Besitze der Hütung auf	13632 „
Summa:	16000 Morgen.

Uebrigens kann eine solche Freilegung nur dann geschehen, wenn einzelne Servitutberechtigte von dem belasteten Eigenthümer wirklich abgefunden worden sind, nicht aber dann, wenn Servituten durch Konfusion erloschen sind (Zeitschrift für Landeskultur-Gesetzgebung Bd. 7, S. 224). Hat der Eigenthümer einzelne Servitutberechtigte ohne Zuziehung der Uebrigen abgefunden, so ist dies ohne Einfluß auf das Verhältniß der Theilnahmerechte der Letzteren (daselbst Bd. 3, S. 73).

X. Einschränkung einer fixirten Holzberechtigung.

Durch Vertrag vom Jahre 1781 hat das Rittergut B. das Recht erworben, aus der fiskalischen Forst jährlich 1000 Klaftern Scheitholz mit dem davon entfallenden Roll- und Stockholz zu entnehmen. Fiskus provozirt auf Ablösung dieses Rechts, indem er darauf anträgt, wegen Unzulänglichkeit des Brennholz-Ertrages der belasteten Forst die Holzberechtigung des Rittergutes einzuschränken und hiernach sowohl die definitive Abfindung desselben zu bestimmen, als auch die interimistische Verwaltung der belasteten Forst von einem möglichst nahen Zeitpunkte an zu ordnen.

Die Behauptung des Gutsbesitzers, daß diese Verpflichtung des Fiskus eine Reallast sei und Fiskus eventualiter aus andern Forsten das zur Erfüllung seiner Verpflichtung erforderliche Holz beschaffen müsse, ist unrichtig. Nach dem Vertrage liegt dem Fiskus nicht ein Handeln oder Leisten, sondern nur ein Dulden ob; es ist vielmehr lediglich Sache des Gutsbesitzers, die 1000 Klaftern auf seine Kosten schlagen, die Stöcke roden und die Löcher ebnen zu lassen. Folglich liegt hier eine Servitut vor; es tritt daher der § 227 Tit. 22 Th. I. des Allg. L.-R. ein, wonach, wenn die Forst unzulänglich ist, die Interessenten sich eine verhältnißmäßige Einschränkung gefallen lassen müssen. Die Wirkung des Vertrages ist lediglich die, daß das Eigenthum des Fiskus an der belasteten Forst eingeschränkt ist, indem der Fiskus nach diesem Vertrage dulden muß, daß der Gutsbesitzer eine Nutzung in der Forst ausübt; aus diesem Dulden kann niemals ein Geben werden, am wenigsten ein Geben aus andern fiskalischen Fonds; vielmehr kann der Gutsbesitzer nur verlangen, daß er bei der anhängigen Forstseparation nach den Kräften der Forst abgefunden wird. Durch das unten folgende Gutachten des Forstverständigen ist dargethan, daß dem Gutsbesitzer

die festgesetzte Klafterzahl nicht nachhaltig gewährt werden kann; er muß sich daher die Einschränkung seines Rechts insoweit gefallen lassen, als dessen Ausübung mit einer nachhaltigen Forstwirthschaft unvereinbar ist.

Der Gutsbesitzer hat zugestanden, daß die Deputate der Pfarren und Schulen zu S. und O. seiner Forderung unbedingt vorgehen; diese waren also ante omnes zu loziren. Die übrigen Schuldeputate sind erst nach dem Jahre 1781 entstanden und müssen, da nach § 19 Tit. 19 Th. I. Allgem. Land-Rechts das Forstrecht des Rittergutes durch eine spätere Disposition des Fiskus nicht geschmälert werden durfte, hier außer Ansatz bleiben. Ob Fiskus schuldig ist, die von ihm als Patron den Schulen zu L. und T. vermöge gesetzlicher Verpflichtung zu gewährenden Deputate fortzuentrichten, dies zu untersuchen, ist hier nicht der Ort, da der Rechtsweg hierüber unzulässig ist.

Die Deputate der Forstbeamten, das zum Bau der Forstetablissements erforderliche Nutzholz und das zu den Kulturen, Wegen und Brücken erforderliche Holz waren ante omnes anzusetzen, da ohne Pflege des Holzes, welche durch die Forstbeamten geschieht, kein Holz vorhanden sein würde. Dagegen waren die baaren Geld-Ausgaben an Gehalt der Forstbeamten und Direktionskosten, Grundsteuern, Wege- und Brücken-Baukosten, Etablissements-Bauten und Rendantur-Gebühren außer Ansatz zu lassen. Zwar gehören die letzteren ebenso, wie die ersteren, zu dem Aufwande, welcher nöthig ist, um die Substanz zu erhalten. Allein hier tritt der § 228 Tit. 22 Thl. I. A. L. R. ein, wonach der Holzverkauf verboten ist; Fiskus darf also auch kein Holz zur Deckung obiger Geld-Ausgaben verkaufen; es war ihm daher nach dem Antrage des Provokaten der Holzverkauf zu untersagen, wovon jedoch die 80 Klaftern Scheitholz für abgelöste Brennholzrechte und das davon, sowie von dem ihm zugebilligten Naturalholze fallende Ast-, Roll- und Stockholz, endlich auch der Windbruch von allen Holzarten, da derselbe nicht unverkauft liegen bleiben kann, auszuschließen waren.

Mit dem Antrage, dem Provokaten einen verhältnißmäßigen Beitrag zu obigen baaren Ausgaben aufzuerlegen, war Fiskus abzuweisen; denn da der Berechtigte die Grundgerechtigkeit durch lästigen Vertrag erworben hat, so ist der Fiskus nach § 35 Tit. 22 Thl. I. A. L. R. schuldig, seine Forst auf eigene Kosten in dem Zustande zu erhalten, daß der Berechtigte seine Befugniß darin ausüben kann.

Der Provokat hat für den Fall, daß der Holzmangel sich als vorhanden ergeben sollte, behauptet, daß derselbe lediglich durch die übertriebenen Holzverkäufe, sowie dadurch, daß die abgetriebenen Schläge nicht sofort wieder angepflanzt worden, mithin durch Schuld des Fiskus verursacht sei, und hat deshalb mit Bezug auf § 233 ib. Anspruch auf Entschädigung erhoben. Fiskus hat dies bestritten. Der Augenschein zeigt, daß die Forst jetzt mit Holz von

allen Altersklassen bestanden ist, daß jeder Bestand sehr zahlreiche Stämme enthält, daß keine Blößen vorhanden sind und nur der diesjährige Holzschlag, sowie ein Theil des vorjährigen Holzschlages unbesamt ist. Mit unverhältnißmäßigen Kosten hat Fiskus selbst auf den unfruchtbarsten Stellen Schonungen angelegt; wenn diese schlechten Wuchs haben, so liegt die Schuld lediglich an dem Boden, welcher großentheils nur aus humusarmem Steingerölle und undurchlassenden Schichten von eisenhaltigem Sande besteht. Es ist hiernach klar, daß der Fiskus den Holzmangel nicht durch seine eigene Schuld verursacht hat.

Ueber den Ertrag der Forst und die Holzpreise hat der Königliche Forstinspektor Gumtau zu Breslau sein Gutachten abgegeben, wie folgt:

„Nach dem im Jahre 1852 aufgestellten Betriebsplane beträgt der Abnutzungssatz für die erste 30jährige Periode der Umtriebszeit jährlich 91,070 CF. Derbholz, d. h. Nutzholz, Scheitholz und Knüppelholz. Das Revier enthält 13980 Morgen, ist in 3 Blöcke eingetheilt und für den Block I. und III. ein 80jähriger, für den Block II. ein 100jähriger Umtrieb vorgeschrieben. Eine nähere Untersuchung, welche sich auf die Feststellung der Umtriebszeiten, der Block-Eintheilung, der Perioden-Bildung und der Hiebsleitung, sowie der Boden- und Bestands-Verhältnisse und Abschätzungserträge erstreckte, hat ergeben, daß der obige Abnutzungssatz von 91,070 CF. Derbholz dem Ertragsvermögen des Reviers vollkommen angemessen ist. Obgleich nun aus einer Vergleichung des Abschätzungs-Solls gegen den Ist-Einschlag in mehreren durchgehauenen Bestands-Abtheilungen sich ergeben hat, daß in diesen Letzteren ein Mehr-Ertrag von 8650 CF. Derbholz erfolgt und daher hier die Schätzung um 7 pCt. zu niedrig ausgefallen ist, wonach also der Gesammt-Abnutzungs-Satz, wenn man aus diesem Resultate auf die künftigen Erträge schließt, um 7 pCt. erhöht werden könnte, so darf andererseits nicht unbeachtet bleiben, daß in den Jahren 1853 und 1854 ein Ueberhieb von 54503 CF. Derbholz stattgefunden hat, welcher nach den Prinzipien einer geordneten Wirthschaftsführung und zwar im Laufe der nächsten 7 Jahre mit jährlich ca. 8000 CF. oder ebenfalls mit abgerundet 7 pCt. des Abnutzungs-Solls nothwendig wieder eingespart werden muß. Wenn also auf der einen Seite 7 pCt. mehr geschlagen werden können, auf der andern aber 7 pCt. eingespart werden müssen, so folgt daraus, daß der obige, dem Ertragsvermögen des Reviers vollkommen angemessene Abnutzungssatz von 91,070 CF. Derbholz auch für die Zukunft beizubehalten ist. Diesen Abnutzungssatz auf denjenigen Betrag zu erhöhen, welcher nach dem Abschätzungswerk für die ganze Umtriebszeit auf 109,080 CF. berechnet ist, erscheint unzuläßig, da die für die späteren Perioden berechneten Abtriebs-Erträge, auf welchen jener höhere Satz von

109,080 CF. hauptsächlich beruht, sehr unsicher sind, in jeder geordneten Wirthschaft aber nothwendig eine Reserve für etwa später eintretende Unglücksfälle, z. B. Brände, Raupenfraß in jungen noch nicht nutzbaren Beständen u. s. w., gebildet werden muß, falls wirklich anzunehmen wäre, daß jene für die späteren Perioden berechneten Abtriebs-Erträge unverkürzt eingehen werden.

Dies vorausgeschickt, werden die vorgelegten Fragen dahin beantwortet:

1. An Nutzholz kann das Revier 7 pCt. von 91,070 CF. = 6375 CF. = $79\frac{25}{80}$ Klaftern und davon in Kiefern 78 Klaftern, in Eichen $1\frac{25}{80}$ Klafter nachhaltig gewähren.

2. Davon ist jährlich erforderlich:

   a) zum Bau und zur Reparatur der Forstdienst-Etablissements 210 CF. = . . $2\frac{50}{80}$ Klafter

   b) zu Wege- und Brücken-Bauten in der Forst 52 CF. = ... $\frac{52}{80}$ "

   c) zu Forstkultur-Zwecken 33 CF. = . . $\frac{33}{80}$ "

   d) zu Feuerleitern, Haken, Rinnen, Brücken und Wegen für die berechtigten 8 Gemeinden 807 CF. = ... $10\frac{7}{80}$ "

   e) für Nutzholz-Berechtigungen, welche Fiskus abgelöst hat . . . . 21 "

   f) die Schneidemühle hat im laufenden Jahre 3816 CF. Bauholz zum völligen Neubau der Grundwerke u. s. w. erhalten. Nach bautechnischen Grundsätzen können die Unterhaltungskosten auf $1\frac{1}{2}$ pCt. des Neubauwerthes, also auch beim Holz auf $1\frac{1}{2}$ pCt. des zum Neubau erforderlichen Holzes angenommen werden. Dies beträgt jährlich 57 CF. Da nun der Umbau alle 30 Jahre wiederkehrt, so beträgt außerdem die Jährlichkeit der Neubaukosten $\frac{3816}{30}$ oder 127 CF., und mithin die gesammte Holzabgabe durchschnittlich jährlich 184 CF. oder . . . . . . $2\frac{24}{80}$ "

3. An forstmäßig einzuschlagendem Brennholz kann das Revier nachhaltig gewähren:

73,7	pCt.	von	91,070	CF.	Scheitholz	=	rund	895	Klft.
19,3	"	"	"	"	Knüppelholz	=	"	293	"
27	"	"	"	"	Stockholz	=	"	615	"
10,4	"	"	"	"	Reißig	=	"	339	Schock.

Vom Nutzholz-Ertrage zu 1 bleiben nach Abzug der Ausgaben zu 2 noch 45 Klaftern übrig. Diese kommen zum Brennholz an 895 „ hinzu.

Summa: 940 Klaftern Scheitholz. Davon gehen ab die geistl. Deputate mit $57\frac{5}{6}$ „ Folglich bleiben:

$882\frac{1}{6}$ Klaftern zwischen dem Fiskus und dem Rittergute zu vertheilen.

Davon erhält

Fiskus für die von ihm abgelösten Forstrechte an 106 Klaftern.	80 Klaftern.
das Rittergut für 1000 Klaftern sächsisch oder 1063 Klaftern preußisch	802 „
Summa:	882 Klaftern.

Von 1063 Klaftern Scheitholz sind bisher 16 Klaftern Knüppel und 783 Klafter Stockholz erfolgt. Folglich werden von 802 Klaftern Scheitholz 12 Klaftern Knüppelholz und 591 Klaftern Stockholz erfolgen.

Die Holzpreise, welche in den letzten 5 Jahren erzielt sind und mit den jetzigen Holzpreisen übereinstimmen, betragen

für 1 Klafter	Kiefern-Scheite	3	Rthl.	2	Sgr.
„ 1 „	„ -Knüppel	1	„	17	„
„ 1 „	„ -Stockholz	1	„	—	„
„ 1 „	„ -Reißig	—	„	15	„

Hiernach ist folgender Auseinandersetzungsplan aufgestellt:

Nach Abzug der Gegenleistung ist

1 Klftr. Scheitholz = 2 Rthl. 14 Sgr. $11\frac{3}{10}$ Pf.				
Macht für 802 Klftrn.	2003 Rthl.	13 Sgr.	2 Pf.	
1 „ Knüppelholz = 1 Rthl. 6 Sgr. $1\frac{5}{16}$ Pf.				
Macht für 12 Klftrn.	14 „	13 „	4 „	
1 „ Stockholz = — Rthl. 23 Sgr. 4 Pf.				
Macht für 591 Klftrn.	459 „	20 „	— „	
Summa:	2477 Rthl.	16 Sgr.	6 Pf.	

Diese Summe bildet die reine jährliche Rente, welche das Rittergut zu fordern hat und wofür dasselbe durch Land mit Holzbeständen abgefunden werden soll. Fuhrlohn geht davon nicht ab; denn dasselbe ist gleich dem Fuhrlohne, welches der Berechtigte nach der Ablösung aufwenden muß, um das Ersatzholz aus Forsten von gleicher Entfernung anzufahren.

(Aus einer noch schwebenden Prozeßsache.)

XI. Warnung vor Mißgriffen.

1. Die belastete Forst wurde durch 2 Boniteurs und einen Forstverständigen zum Zwecke der Ermittelung des Naturalertrages sämmtlicher Forstservituten abgeschätzt. Man nahm hierbei folgende Grundsätze zur Norm:

a. die Abschätzung der Servitut-Berechtigungen solle zur Vermeidung unverhältnißmäßiger Kosten und sehr verwickelter Berechnungen nur nach Durchschnittssätzen innerhalb der einerlei Servitut unterworfenen Grundstücke ohne besondere Holzbestands- und Weideklassen erfolgen, und zwar in der Art, daß die Boniteurs bestimmen, welcher Heuertrag im raueren Zustande pro Morgen durch Weide das ganze Jahr hindurch anzunehmen sei, der Forstverständige dagegen sein Gutachten darüber abgebe, welcher Holzbestand durchschnittlich in jedem servitutpflichtigen Grundstücke anzunehmen sei,

b. sodann solle der Forstverständige sein Gutachten über den nach Maßgabe des jetzigen Zustandes der Forst zu erwartenden Ertrag zur Zeit des Abtriebs der Holzschläge pro Morgen und darüber, welcher Ertrag an Servituthölzern und Waldstreu in jeder servitutpflichtigen Fläche zu erwarten sei, ertheilen.

Die Bonitirung geschah nun blockweise nach der von der Forstverwaltung angenommenen Grenze jedes Blocks. Man bestimmte für jeden Block einen Durchschnittssatz des Holzbestandes und Heuertrages; da aber, wo man auf große Verschiedenheiten der Bonität in einem Blocke stieß, gab man mehrere Durchschnittssätze an. So z. B. wurde die Figur d 1 dahin bonitirt, daß davon

$$\left.\begin{array}{l}\frac{1}{3}\text{ zu }2\\ \frac{1}{3}\text{ zu }1\frac{1}{2}\\ \frac{1}{3}\text{ zu }1\end{array}\right\}\text{ Ctr. pro Morgen ganzjährigen Heuertrags}$$

anzunehmen sei. So ist die Bonität auch auf die Coupons eingetragen; es sind aber die Grenzen zwischen den verschiedenen $\frac{1}{3}$ nicht angegeben.

Hier springt nun zunächst in die Augen, daß die Bonitirung verfrüht ist. Sie geschah nämlich, bevor die Theilnehmungsrechte festgestellt waren. Später wurden durch Erkenntnisse die Grenzen der Berechtigungen anders bestimmt, als die Grenzen der Blöcke laufen; dadurch entstanden mehrere hundert neue Servitutfiguren und nun tritt der Uebelstand ein, daß Bonitirungsabschnitte fingirt werden müssen. Wird z. B. die oben erwähnte Figur d 1 durch erkenntnißmäßige Servitutgrenzen in 3 Theile a, b und c zerlegt, so nimmt man an, daß jeder dieser Theile

$$\left.\begin{array}{l}\text{zu }\frac{1}{3}\text{ mit }2\\ \text{„ }\frac{1}{3}\text{ „ }1\frac{1}{2}\\ \text{„ }\frac{1}{3}\text{ „ }1\end{array}\right\}\text{ Ctr.}$$

angesprochen sei. Dies ist aber möglicher Weise unrichtig und jedenfalls einer monirenden Partei gegenüber unhaltbar. Selbst in dem Falle, wenn ein Block zu einem einzigen Durchschnittssatze abgeschätzt ist, kann es irrig sein, wenn ein einzelner Theil dieses Blocks, für sich betrachtet, zu demselben Satze angenommen wird.

Es folgt hieraus, daß man eine Forst, welche den Servitut-Berechtigungen mehrerer Gemeinden unterliegt, nicht eher abschätzen darf, als bis die Grenzen, innerhalb deren jede Gemeinde ihre Berechtigung ausübt, ermittelt sind. Im Uebrigen erscheint die oben zu a und b beschriebene Art der Abschätzung als sehr zweckmäßig; sie hat nur den Uebelstand, daß, wenn demnächst die Abfindung der Forstberechtigten durch Land erfolgen soll, der zur Abtretung bestimmte Theil der Forst als Acker, Wiese oder Holzgrund nochmals abgeschätzt werden muß, da die blockweise Abschätzung hierzu nicht ausreicht.

2. In einer andern Sache war durch Vergleich bestimmt, daß die Abfindung der Forstberechtigten durch Land im Block 41 erfolgen und dabei das Forstland nach dem Werthe, den es als Acker oder Wiese unter Berücksichtigung der erforderlichen Kulturkosten haben werde, angenommen werden solle. Die Entfernung des Blocks 41 von den berechtigten Höfen beträgt $\frac{3}{4}$ Meilen. Das in diesem Block enthaltene Land ist zu Acker wohl geeignet. Bei Berechnung des reinen Ertrags dieses Ackers fand sich aber, daß derselbe sehr niedrig zu stehen kam, weil bei der großen Entfernung die Wirthschaftskosten sehr hoch anzusetzen waren. So mußte denn ein werthvolles Grundstück zu einem Spottpreise hingegeben werden.

3. Ein Rittergutsbesitzer, welcher aus einer städtischen Forst Astholz, Reißig, Raff- und Leseholz zu entnehmen befugt war, trug auf Ablösung dieses Rechts an; die Stadt erklärte, ihn durch Land, welches zur Holzzucht geeignet sei, entschädigen zu wollen; der Kommissar berechnete die Land-Abfindung, wie folgt:

Ertrag von 1 Morgen Holzland	30	Sgr.
Ab die Kultur- und Administrationskosten . .	6	„
bleiben	24	Sgr.

Die Forderung des Holzberechtigten beträgt nach Abzug der Kosten des Zusammenbringens und Anfahrens des Servitutholzes unter Hinzurechnung der Kosten der künftigen Anfuhre des Ersatzholzes 3 Sgr. auf 1 Morgen. Folglich erhält er $\frac{3}{24}$ oder $\frac{1}{8}$ der belasteten Forst.

Der Gutsbesitzer erinnerte, die Erträge der Forst seien in jeder Bodenklasse zu niedrig, die Abzüge aller Art aber zu hoch angenommen. Die Schiedsrichter erachteten diese Erinnerung für begründet, und nach ihrem Ausspruch kam die Rechnung so zu stehen:

Rohertrag	40	Sgr.
Kulturkosten u. s. w. .	4	„

Die Forderung des Holzberechtigten wurde auf 4 Sgr. erhöht, weil die Erträge seines Rechts höher und die Werbungs- und Fuhr-Kosten niedriger anzunehmen seien.

Als nun der Gutsbesitzer berechnen wollte, wie viel er durch diesen Prozeß gewonnen habe, stieß er zu seinem Erstaunen auf einen namhaften Verlust, indem er nun bloß $\frac{1}{5}$ der belasteten Forst erhielt. Ganz natürlich. Wenn das Holzrecht durch Rente oder Kapital abgelöst wird, so ist die Abfindung des Holzberechtigten um so höher, je höher die Erträge und je niedriger die Wirthschaftskosten angesetzt sind. Wird aber das Holzrecht durch Land abgelöst, so wird die Fläche der Abfindung des Holzberechtigten um so kleiner, je höher die Erträge und je niedriger die Wirthschaftskosten berechnet sind.

4. Die Gemeinde A. leidet dadurch Schaden, daß sie einen Prozeß gewonnen hat. Sie hat behauptet, daß sie ihre Forstrechte auf einer außerordentlich großen Fläche ausgeübt habe, und damit hat sie obgesiegt. Da nun die durchschnittliche Entfernung dieser Fläche sehr groß ist, so mußten vom Brutto-Ertrage der Forst-Servituten sehr bedeutende Werbungskosten abgezogen werden. Hätte die Gemeinde nur die nächsten Reviere bei A. beansprucht, so würde sie schon hier ihren vollen Bedarf gefunden haben, und es würden, da die Entfernung dieser Reviere sehr gering ist, niedrigere Werbungskosten abzuziehen gewesen, folglich würde die Abfindung der Gemeinde höher geworden sein.

5. Bei Berechnung des Bedarfs an Raff- und Leseholz, Abraum und trockenen Stangen war nach Abzug der Werbungskosten auf eine Gemeinde eine Abfindung von x Thalern gekommen. Ein Sachverständiger fand diese Abfindung zu hoch und setzte daher die Natural-Erträge der belasteten Forst geringer an. Dies hatte die Folge, daß die Abfindung der Gemeinde noch weit höher zu stehen kam. Denn nun reichten die schlechten Holzsorten zur Befriedigung der Gemeinde nicht mehr aus; sie erhielt daher ihren Bedarf zum Theil in besseren Holzsorten, bei denen die Werbungskosten verhältnißmäßig niedriger sind.

6. Nach Artikel 10 des Ergänzungsgesetzes vom 2. März 1850 ist für Streu-Berechtigungen eine Abfindung in Land dann zu geben und anzunehmen, wenn dasselbe zur Benutzung als Acker oder Wiese geeignet ist. Also zum Ersatz für Streu bekommt der Berechtigte Land, während er doch zur Düngung dieses Landes und seiner bisherigen Aecker noch viel mehr Streu braucht, als zuvor. Dies erinnert an die früheren Gesetze, wonach der Gutsherr in vielen Fällen zur Abfindung für hinwegfallende Dienste Land anzunehmen gezwungen wurde, während er doch für das neu erworbene und sein bisheriges Land der Dienste erst recht bedurfte. In jedem Falle wird bei der Handhabung des Artikels 10 große Vorsicht

nöthig sein. Ich stimme nicht für Land-Abfindung, zumal da die Landpläne in Heidegegenden der Regel nach von geringer Güte sind. Alle Gemeinheitstheilung ist auf eine Reihe von Jahren schädlich, wenn nicht vermehrte Industrie hinzukommt. Aber ohne Geld keine Industrie. Wenn der Geldbeutel des Bauers bei Einleitung der Ablösung im bewachsenen Zustande war, so ist er nach Erledigung des Kostenpunkts gewiß im raumen Zustande; durch die Kosten rauben wir dem Bauer den Nerv der Industrie, nämlich Geld, Lust und Muth. Womit soll nun der Bauer anfangen, wenn er für Forstrechte Neuland übernimmt? Da giebt's Brücher trocken zu legen, Steine wegzubringen, Stöcke zu roden, Äcker zu mergeln und gleichzeitig viele Separationskosten zu bezahlen. Um sich die abgelöste Streu und Weide zu ersetzen, muß er auf einige Jahre den Getreidebau einschränken und den Futterbau vermehren, Stroh und andere Futtermittel kaufen. Fehlt es ihm jetzt an Geld, so bleibt er zeitlebens gelähmt; bald fühlt er, er kann nicht vorwärts kommen, nie dahin gelangen, seine Wirthschaft den neuen Verhältnissen gemäß einzurichten; er fühlt sich vom Reiche der Industrie, vom freudigen Vorwärts seiner Nachbaren ausgeschlossen; die Lust zu anhaltenden Arbeiten verliert sich bei ihm; sein Land wird zur Einöde. Erhält der Bauer Kapital-Abfindung, so wendet er den Fleiß, welchen er bisher der Ausbeutung seiner Forstrechte widmete, seiner verkleinerten Wirthschaft zu und betreibt sie mehr intensiv; er fühlt sich seinem Acker näher gerückt; der Geist des Eigenthums erwacht und mit ihm das Gefühl für häusliche und öffentliche Ordnung. Freiheit in der Bewegung und Geld bei nicht zu großem Umfange der Wirthschaften, das sind die Säulen der Landeskultur.

XII. Neuere Erkenntnisse in Forstsachen.

Man hat kein sicheres Urtheil über den Werth der Forstberechtigungen, so lange man die Gesetze nicht kennt, durch welche die Ausübung derselben geregelt ist. Die Auslegung dieser Gesetze ist durch das überaus reiche Material, welches neuere Erkenntnisse gebracht haben, wesentlich erleichtert; es erschien daher zweckmäßig, einen Auszug dieser Erkenntnisse hier folgen zu lassen.

(Der Buchstabe O bedeutet ein Erkenntniß des Ober-Tribunals. R bedeutet ein Erkenntniß des Revisions-Kollegium für Landes-Kultursachen zu Berlin.)

A. Holzungs-Rechte im Allgemeinen.

1. Wenn einem Holzberechtigten sein Bedarf an Holz nicht ohne Nachtheil für die Forstkultur gewährt werden kann, so muß er sich die Einschränkung seines Rechts insoweit gefallen lassen, als

dessen Ausübung mit der Forstkultur unvereinbar ist. (O. Entscheidungen des Ober-Tribunals, Band 13, S. 531.) Dies bezieht sich auf Bau-, Brenn- und Nutzholz. § 213, Tit. 22, Th. I. A. L.-R.

2. Die urkundlich gegen eine bestimmte Geld-Abgabe verliehene Holzgerechtigkeit ist für keine bloße Pacht oder Heidemiethe zu erachten. (R. Zeitschrift für die Landeskultur-Gesetzgebung, Band 3, S. 188.)

3. Bei Ablösung der Holzgerechtigkeit muß der Berechtigte sich die zur Zeit der Verleihung seines Rechts bestandenen Nutzungsrechte dritter Personen anrechnen lassen. (R. Daselbst Band 3, S. 209.)

4. Bei Ablösung der Holz-Gerechtsame wird nicht ein mittelmäßiger Holzbestand (wie bei der Weide) vorausgesetzt, sondern der gegenwärtige angenommen. (R. Daselbst Band 3, S. 223.)*)

5. Der Berechtigte muß sich bei der Ablösung die eigenen Feuerungsmittel anrechnen lassen. (O. Daselbst Band 3, S. 225, und R. Band 8, S. 97.)

6a. Die Holzberechtigung erstreckt sich nicht ohne Weiteres auf gewerbliche Zwecke oder dem ähnliche Anlagen des berechtigten Gutes. (O. Daselbst Band 3, S. 226.)

6b. Abweichend hiervon hat das Revisions-Kollegium dahin erkannt, daß der Kretschambesitzer wohl befugt sei, das aus der herrschaftlichen Forst zu entnehmende Servitutholz auch zum Betriebe seiner Gast- und Schank-Wirthschaft, seiner Back- und Schlacht-Gerechtigkeit und zum Destilliren und Abziehen des benöthigten Branntweins zu verwenden. Denn diese Gewerbsberechti-

*) Diese Ansicht des Revisions-Kollegiums ist sehr bedenklich. Der Holzbestand ist ein wechselnder und kann eben so wenig maaßgebend sein, wie der Stand des Weizens auf dem Acker — ausgenommen den Fall, wo das Gesetz den Bestand zur Zeit der Auseinandersetzung ausdrücklich für maaßgebend erachtet (§ 124 der Gemeinheits-Theilungs-Ordnung). Und wie will das Revisions-Kollegium verfahren, wenn vor der Provokation der Holzbestand durch einen Waldbrand vernichtet, oder die Forst zu Acker umgeschaffen ist? Soll da auch der zeitige Zustand des Holzbestandes als Grundlage der Abfindungs-Berechnung dienen? Gewiß nicht! — Man wird am sichersten fahren, wenn man dem Forstverständigen oder dem Schiedsgericht folgende Fragen vorlegt:

a. Wie hoch ist jährlich die Menge an Servitutholz und Streu anzunehmen, welche die belastete Forst abwirft, wenn ein forstwirthschaftlicher Anbau und Abtrieb der vorgefundenen, oder, wenn kein Holzbestand mehr vorhanden ist, der dem Boden angemessenen Holzarten ohne Rücksicht auf den jetzt guten oder schlechten Bestand zum Grunde gelegt wird?

b. Eventualiter wie hoch, wenn nur der gegenwärtige Zustand des Waldes zur Norm genommen wird?

gung ist mit dem Besitze der Nahrung verbunden und als Zubehör derselben anzusehen, und nimmt nach § 105, Tit. 2, Th. I. Allg. L.-R. an allen Rechten der letzteren Theil. Der Nahrung steht aber unbestritten das Recht zu, das Servitutholz bis zur Deckung des Bedarfs zu verwenden; hierzu gehört auch der Betrieb der mit ihr verbundenen Realberechtigungen. Es kommt daher auf den vom Kretschambesitzer angetretenen Beweis der Verjährung, auf welche er sich eventualiter berufen hat, nicht weiter an. Die Behauptung der Forstbesitzerin, daß der Rezeß nur das zum Betriebe der Landwirthschaft erforderliche Holz zusichere, wird durch den Inhalt des Rezesses keineswegs bestätigt, da dort allgemein von Wirthschaften und dem in solchen erforderlichen Holze die Rede ist, hierunter aber auch Gast- und Schank-Wirthschaften zu verstehen sind. (R. vom 20. November 1846 in der Sache von W. Bisher ungedruckt.)

7. Die durch Vertrag zugesicherte Befugniß, sich zur Erlangung des nöthigen Brennholzes in die Königlichen Forsten einzumiethen, ist in den Marken nicht für eine Grundgerechtigkeit zu erachten. (R. Zeitschrift für L.-G. Band 5, S. 385. O. Daselbst Band 5, S. 451. Abhandlung daselbst, Band 5, S. 496.)

8. Unter dem „gewöhnlichen Holzgelde", gegen dessen Entrichtung der Fiskus den angesetzten Kolonisten das Recht auf Raff-, Lager- und Lese-Holz verliehen hatte, ist das zur Zeit der ursprünglichen Verleihung gewöhnliche Holzgeld zu verstehen. (Abhandlung in der juristischen Wochenschrift 1847, S. 160.)

9. Die bäuerlichen Wirthe sind nach dem Tribunals-Urtel vom 23. April 1835 berechtigt, den Afterschlag oder das Holz, welches nicht ordentliche Klafterscheite und Bauholz giebt, aus der herrschaftlichen Forst zu entnehmen. Die Parteien sind jedoch über den Begriff dieses Afterschlags uneinig, indem die Forstbesitzerin dahin nur die Aeste und Wipfel der eingeschlagenen Bäume rechnet, die bäuerlichen Wirthe dagegen außerdem auch Stammstücke dieser Art dazu gezählt wissen wollen. Die vernommenen Sachverständigen haben erklärt, der Eine, daß unter Afterschlag das Wipfelholz, welches nicht gespalten werden kann, der Andere, daß darunter das nach beendetem Holzschlag zurückgelassene Astholz, sowie die äußersten Wipfel sammt den Aesten, insofern sie sämmtlich kein spaltiges Leibholz enthalten, zu verstehen seien. Hiernach gehört nur das Ast- und Wipfel-Holz zum Afterschlage, Stücke des Stammholzes aber sind davon ausgeschlossen. Hiermit stimmt auch der forstmännische Sprachgebrauch überein. (Pfeil in Gans Beiträgen ꝛc., S. 322.) Die Angabe der bäuerlichen Wirthe, daß diejenigen Theile der Hölzer, welche faulig, schwammig und spurig waren, ihnen überlassen worden seien, kann in der Fixirung des Begriffes von Afterschlag nichts ändern, weil aus der Gestattung der Entnahme fauliger und unbrauchbarer Stammstücke durch die Servi-

tutarien keineswegs folgt, daß diese Stammstücke zum Afterschlage gehören. (R. vom 20. November 1846, in der Forstservitut-Ablösungssache von W. Bisher ungedruckt.)

10. Die Forstberechtigten sind auf Antrag der Forstbesitzerin in erster Instanz verurtheilt worden, die ihnen zukommenden dürren Stämme vor der Abfahrt aus dem Walde in Rungenstücke von 6 bis 7 Ellen zu zerlegen, weil der Forstbesitzerin nach § 213, Tit. 22, Th. I. A. L.-R. und § 25, 26 des Kultur-Edikts vom 14. September 1811 das Recht zusteht, polizeiliche Anordnungen zum Schutze und zur Förderung der Forstkultur zu treffen. Die Forstberechtigten wollen sich dies nicht gefallen lassen und ihr Widerspruch dagegen ist begründet. Denn die Fortführung längerer Stämme kann füglich ohne Beschädigung des stehenden Holzes geschehen, wie die Wegschaffung des Bauholzes dies zur Genüge beweist. Die Verpflichtung der Forstberechtigten, die Stämme in der Forst in Rungenstücke zu zerlegen, kann daher nicht als eine durch eine gehörige Waldwirthschaft bedingte Maaßregel betrachtet, und bei dem Mangel eines andern Rechtsgrundes dafür den Servitutarien, denen sie zur erheblichen Beschwerde gereichen würde, nicht aufgedrungen werden. Der Einwand der Forstbesitzerin, daß das Bauholz nur aus älteren Beständen, das dürre Stammholz aber auch aus den Dickichten entnommen wird, in welchen durch den Transport ganzer Bäume mehr Schaden geschieht, widerlegt sich dadurch, daß die Wagen der Forstberechtigten auf den Waldwegen bleiben müssen und nicht in das Holz hineingefahren werden dürfen, bei der ordentlichen Fürsorge für zweckmäßig gelegte Wege also durch die Abfuhr der Stämme kein Nachtheil für die stehenden Bäume zu besorgen ist. (R. vom 20. November 1846 in der Sache von W. Bisher ungedruckt.)

11. Die in einem Holz-Fixations-Verfahren entstandene Frage, ob die „billige Taxe“, gegen welche den Holzberechtigten das Holz zu überlassen, dem Prinzipe nach festzusetzen oder die Preisbestimmung in jedem künftigen einzelnen Falle der richterlichen Entscheidung zu überlassen sei, ist in der ersten Alternative beantwortet und darauf die Entscheidung nach den für Fälle dieser Art in den Domainen geltenden Beispielen getroffen, wo es neben der Verkaufstaxe für Fälle der Billigkeit eine sogenannte Gnadentaxe giebt, die 25 pCt. unter der sonstigen Taxe ist. (O. Zeitschrift für L.-G. Band 2, Seite 451.)

12. Die Fixation einer unbestimmten Brennholz-Berechtigung auf eine bestimmte Quantität Holz verändert den Charakter derselben als Grundgerechtigkeit nicht, und der Fixirte muß sich bei Unzulänglichkeit der Forst eine verhältnißmäßige Kürzung gefallen lassen. (R. O. Daselbst Band 3, S. 73. 224.)

13. Es bedarf auch keiner Eintragung des durch die Fixation an die Stelle der Brennholzberechtigung getretenen Holzdeputats. (O. Daselbst Band 3, S. 224.)

14. Der Antrag auf Fixation steht dem Berechtigten nicht zu. (O. Daselbst Band 7, S. 447.)

B. Raff- und Leseholz.

1. Die Raff- und Leseholz-Berechtigten sind nicht befugt, von dem Forsteigenthümer zu verlangen, daß er Aeste und Wipfel als Abraum zurücklasse, welche sich noch zum Einklaftern eignen, insofern sie diese Befugniß nicht durch ein Untersagungsrecht erworben haben. (O. vom 9. März 1848 in der Zeitschrift für die Landeskultur-Gesetzgebung, Band 3, S. 216.) Daß aber Aeste und Wipfel über 3 Zoll Durchmesser sich zum Einschlagen in Klaftern eignen, ist bekannt.

2. Dem Forstbesitzer gehört alles Bau- und Nutzholz; wenn der Eigenthümer einen Stamm dieser Art verkauft, so muß es ihm auch freistehen, mit dem Stamm zugleich dessen Wipfel und Aeste zu verkaufen. Es ist ja denkbar, daß er ohnedem gar keinen Käufer findet; es kann auch im Wipfel, wie im Aste, noch Bau- oder Nutzholz enthalten sein; bei Schiffsbauholz ist dies etwas sehr Gewöhnliches. Wenn Aeste und Wipfel zurückbleiben, so ist dies für die Servitutarien etwas rein Zufälliges; nicht aber haben sie das Recht, auf Zurücklassung dieser Theile des Baumes zu bestehen. Es ist immer anzunehmen, daß der Eigenthümer weniger beschränkt sei. (O. vom 10. August 1848 in Sachen R. wider die Stadtgemeinde G. Bisher ungedruckt.)

3. Zum Leseholz gehören die dürren Aeste an grünen Bäumen nicht, welche nur mittelst eines Hakens abgebrochen werden können; vielmehr stehen, da die Stellenbesitzer nur ein Recht auf Leseholz nachgewiesen haben, ihnen nicht allein der § 27 des Mandats vom 30. Juli 1813, sondern auch die §§ 215, 219, Tit. 22, Th. I. A. L.-R. entgegen, wonach sie sich bei Ausübung ihres Rechts eines Hakens nicht bedienen dürfen, mithin auch auf das Holz keinen Anspruch haben, welches sie nur mittelst eines Hakens erlangen können. (O. vom 15. September 1847 in der Forst-Separationssache von W. in dem ehemals sächsischen Landestheile. Bisher ungedruckt.)

4. Anlangend den Gebrauch hölzerner Haken und das Ausreißen trockener Stangen mit den Händen bei Ausübung der Leseholz-Gerechtigkeit, so enthält schon die Ober-Lausitzer Holz- und Forst-Ordnung vom 25. Juli 1767, Kap. II. § 10 das Verbot,

beim Holzlesen sich der Hacke zu bedienen, Stangen und stehendes Holz zu brechen, auch flach liegende Wurzeln an den stehenden Bäumen abzubrechen. Eben so disponirt das Mandat vom 30. Juli 1813, daß die Holzleser sich der Beile, Aexte, Hacken, Sägen, eiserner Haken nicht bedienen, auch flach liegende Wurzeln stehender Bäume nicht ausreißen sollen. Es stehen also den bäuerlichen Wirthen forstpolizeiliche Vorschriften entgegen, welche zum Zwecke der Konservirung der Forsten gegeben sind. Sie würden daher ihren Anspruch nur dann begründen können, wenn sie den Beweis geführt hätten, daß ihnen die beanspruchten Rechte bereits vor Erlaß jener provinziellen Bestimmung zuständig gewesen. Ihr Anführen, daß nur der Gebrauch eiserner, nicht aber der hölzernen Haken untersagt sei, ist unrichtig, da die Forstordnung vom Jahre 1767 ausdrücklich vorschreibt, daß kein Holzleser mit Waffen irgend einer Art zum Holzlesen gehen soll, und genügend dokumentirt, daß dieselben sich hierbei nur der Hand bedienen sollen. (R. vom 12. Januar 1855 in der Forstservitut-Ablösungssache von N. in dem ehemals sächsischen Landestheile. Bisher ungedruckt.)

5. In der im § 215, Tit. 22, Th. I. A. L.-R. gegebenen Definition von Raff- und Leseholz ist nur die Regel ausgesprochen; eine Ausnahme davon, das heißt, ein größerer Umfang des Rechts, kann auch durch Verjährung begründet werden, und zwar ohne daß es dazu der im § 660, Tit. 9, Th. I. Allg. L.-R. bestimmten 50jährigen Frist bedarf. (O. vom 20. November 1847 in der Zeitschrift für Landeskultur-Gesetzgebung, Band 2, S. 450, und Band 3, S. 211.)

6. Hiervon macht das Ober-Tribunal eine Ausnahme in Bezug auf Schlesien, indem es aus dem schlesischen Forst-Regulativ vom 26. März 1788 (pag. 53 der Korn'schen Sammlung, Bd. II.) folgert, daß seit dem Erscheinen dieses Regulativs das Recht, mehr als Raff- und Leseholz im gesetzlichen Sinne einzusammeln und sich dabei der Axt zu bedienen, nicht mehr durch Verjährung, sondern nur durch Abkommen habe erworben werden können. (Daselbst Band 4, S. 333.) Das Ober-Tribunal geht jedoch hier offenbar zu weit. Der § 14 des gedachten Forst-Regulativs enthält eine Definition von Raff- und Leseholz, und verbietet den Raff- und Leseholz-Berechtigten, außer den zum Raff- und Leseholz gehörigen Holzgattungen auch stehendes Holz zu entnehmen und die Axt bei Ausübung des Rechts zu gebrauchen. Daraus folgt, daß derjenige, welcher zu Raff- und Leseholz konzessionirt ist, auf bessere Holzsorten, als die, welche der § 14 bezeichnet, keinen Anspruch machen kann. Wenn nun der Forstbesitzer nachweist, daß einem Prätendenten ursprünglich nur ein Recht auf Raff- und Leseholz zugestanden habe, so ist es unbedenklich, mit dem Ober-Tribunal anzunehmen, daß der nur zum Raff- und Leseholz Berechtigte ein ausgedehnteres Recht, als der § 14 ihm einräumt, nicht durch Verjährung erwer-

ben konnte. Wenn aber in dem Urkaufe des Berechtigten das Wort Raff- und Leseholz nicht gebraucht ist, wenn er kein Raff- und Leseholz, sondern auf Grund der Verjährung bessere Holzsorten in Anspruch nimmt, so liegt nicht der entfernteste Grund vor, gegen ihn die gesetzliche Definition dessen, was unter Raff- und Leseholz zu verstehen sei, in Anwendung zu bringen.

7. In dem Erkenntniß vom 19. Mai 1855 in der Forstservitut-Ablösungssache K. 47 hat das Ober-Tribunal ausgeführt, daß das schlesische Forst-Regulativ vom 26. März 1788 sich nicht blos auf fiskalische, sondern auch auf Privat-Forsten beziehe.

C. Bauholz.

1. Zu den Baulichkeiten, welche zur Bewirthschaftung der bei der Regulirung der gutsherrlich-bäuerlichen Verhältnisse zum berechtigten Gute abgetretenen Bauer-Ländereien nothwendig werden, braucht der Besitzer des belasteten Waldes das Bauholz nicht herzugeben. (O. Zeitschrift für Landeskultur-Gesetzgebung, Band 2, S. 449, und Band 3, S. 44.)

2. Der Forst-Eigenthümer ist nicht verpflichtet, diejenigen Holzsortimente, welche sich zur Zeit eines vorzunehmenden Baues im belasteten Walde ohne seine Schuld nicht vorfinden, anderweit zu beschaffen, oder dem Berechtigten zu bezahlen; es hat auch der Singular-Successor im Besitze eines solchen Waldes nur die Folgen der Reallast, nicht aber die auf einem persönlich obligatorischen Rechtsgrunde beruhenden Verpflichtungen seines Vorgängers zu vertreten. (O. Daselbst Band 3, S. 182.)

3a. Durch den Massiv-Umbau eines zur Zeit der Verleihung der Bauholzgerechtsame in Fachwerk errichtet gewesenen Gebäudes geht der Berechtigte zwar des Rechts auf freie Verabreichung des zum Fachwerksbau erforderlichen Bau- und Reparatur-Holzes ohne Weiteres nicht verlustig; bei der Ablösung der Bauholz-Gerechtsame aber ist der Werth derselben nur nach dem Holzbedürfnisse für den zur Zeit der Auseinandersetzung noch bestehenden Massivbau zu ermitteln.

3b. Der Bauholzberechtigte ist verbunden, dem belasteten Waldeigenthümer das Schlägerlohn für das zu erhaltende Bauholz zu erstatten. (R. Daselbst Band 7, S. 216.)

4. Das Recht bäuerlicher Wirthe, Brenn- und Bau-Holz aus dem gutsherrlichen Walde zu einem billigeren Preise, als Fremde, zu kaufen, ist eine ablösbare Grundgerechtigkeit. (R. O. Zeitschrift für Landeskultur-Gesetzgebung, Band 2, S. 209, 449.)

5. Das Revisions-Kollegium zu Berlin nimmt an, daß das Bauholzrecht bäuerlicher Stellen sich auf den ganzen Inbegriff des bäuerlichen Gehöfts erstreckt und daß zum Bauholz auch das zum inneren, der Bestimmung des Gebäudes entsprechenden Ausbau erforderliche Holz gehört. (R. Daselbst Band 3, S. 235.)

6. Das Bauholzrecht erstreckt sich niemals auf die Anlegung neuer Gebäude, auf die Erweiterung oder Verlegung schon vorhandener Gebäude aber nur insoweit, als veränderte Umstände oder vermehrtes Bedürfniß des berechtigten Guts dieselbe nothwendig machen, dagegen nicht auf die wegen des größeren, dem Gute bei einer Separation zugetheilten Areals zu errichtenden neuen Gebäude. (O. Daselbst Band 4, S. 334.)

7. Das Bauholzrecht einer Wassermühle erstreckt sich auch auf die Abschlags-Schleuße des Mühlenteichs. Ueber den Umfang des Bauholzrechts entscheidet das gegenwärtige Bedürfniß. (O. Daselbst Band 7, S. 370.)

8. Der zur Gewährung von Bauholz Verpflichtete wird auch in dem Falle seiner Verpflichtung nicht entbunden, wenn der Berechtigte seine Gebäude versichert und die Versicherungssumme erhalten hat. (R. Daselbst Band 8, S. 121.)

9. Ist ein Recht von solcher Beschaffenheit, daß es nicht völlig von der Willkür des Berechtigten abhängt, dasselbe alljährlich oder gewöhnlich auszuüben, sondern daß die Ausübung nur bei gewissen, durch andere außerhalb der Willkür des Berechtigten liegende Umstände herbeigeführten Gelegenheiten erfolgen kann (wie z. B. das Recht auf Bau- und Reparatur-Holz), so bleibt die Ersitzung von 40 Jahren zum Erwerbe dieses Rechts erforderlich, wenn gleich nachgewiesen werden kann, daß ein solches Recht während 30 Jahren alljährlich ausgeübt worden ist. (O. Daselbst Band 6, Seite 465.)

10. In dem Kolonat-Verhältnisse ist an und für sich die Verpflichtung des Gutsherrn nicht enthalten, Bau- und Schirr-Holz aus seinen Forsten zu gewähren; ein derartiges Recht kann aber von dem Kolonat-Besitzer durch Verjährung erworben werden. (O. Daselbst Band 3, S. 230.)

11. Die Grundgerechtigkeit, Bauholz aus einem Walde zu entnehmen, erstreckt sich nicht auf Gebäude, die nach der Zeit der Verleihung bloß der besseren Bewirthschaftung halber errichtet worden sind oder errichtet werden sollen. Dieser Grundsatz gilt auch für Westpreußen und den Netze-Distrikt. (O. Rechtsfälle Band 6, S. 65.)

12. In Betreff des Umfangs der Bauholz-Gerechtigkeit einer Wassermühle entscheidet rücksichtlich der vorhandenen Anlagen das gegenwärtige Bedürfniß. (O. Rechtsfälle Band 6, S. 137.)

13. Durch Rezeß hat die Forstbesitzerin den bäuerlichen Wirthen das Recht eingeräumt, so viel dürre Bäume, als sie in ihrer Wirthschaft zur eigenen Konsumtion bedürfen, aus der herrschaftlichen Forst zum beliebigen Gebrauche zu erholen. Die Holz-Entnahme ist daher nicht, wie die Forstbesitzerin behauptet, auf das Brennbedürfniß beschränkt, sondern das Recht dazu erstreckt sich auf alle Holzbedürfnisse der Wirthe, und zu diesen gehört auch das zu Bauten und Reparaturen der Gebäude und zur Anfertigung der Wirthschaftsgeräthe erforderliche Holz, soweit die dürren Bäume dazu brauchbar sind. Die Forstbesitzerin hat ein Gutachten des Forstmeisters v. S. beigebracht, wonach unter dürrem Holze nach forstmännischem Sprachgebrauche niemals Bauholz mitbegriffen ist. Allein dies ändert nichts. Denn die Wirthe nehmen kein wirkliches Bauholz in Anspruch, sondern wollen die ihnen zukommenden dürren Bäume nur zu den Bauten und Reparaturen und zur Anfertigung der Geräthe mitbenutzen; und daß dies möglich ist, läßt sich nicht bestreiten. Die Verurtheilung der Forstbesitzerin wird aber nicht auf die Bezeichnung der dürren Bäume, sondern darauf gegründet, daß die Wirthe nach dem Rezesse dieses Holz zu allen wirthschaftlichen Bedürfnissen sich aneignen dürfen. (R. vom 20. November 1846 in der Forstservitut-Ablösungssache von W. Bisher ungedruckt.)

14. Lediglich für Westpreußen und den Netzedistrikt gilt Folgendes:

a. Die Forstordnung vom 8. Oktober 1805 enthält nicht bloß Polizei-Vorschriften, sondern regelt auch materiell die Rechtsverhältnisse zwischen Berechtigten und Belasteten. (R. Zeitschr. Bd. 3, S. 278.)

b. Sie verpflichtet im § 28, Tit. II. den Bauholzberechtigten zwar, sich die Veranschlagung des Werths der Berechtigung nach der örtlich zweckmäßigsten und holzsparendsten Art gefallen zu lassen, gestattet aber, wenn der Werth der bisherigen Ausübung des Rechts ein höherer ist, die Anrechnung der nach der veranschlagten Bauart zu verwendenden Mehrkosten. (R. Daselbst Band 7, S. 190.)

c. Der Bauholzbelastete muß auch zu Bodentreppen, Krippen, Unterzügen in den Ställen, zur Bedielung der Dachboden und zum Ausbohlen der Pferdeställe das Holz hergeben, wenn solches wirthschaftlich erforderlich, resp. in den Verleihungs-Urkunden oder sonst zugesichert ist. (R. Daselbst Band 7, S. 190.)

D. Kien.

1. Das Revisions-Kollegium wies den Forstberechtigten mit dem Verlangen, ihm die Verkleinerung der gerodeten Kienstöcke in

der Forst selbst zu gestatten, ab. Denn die Berechtigten müssen sich, insofern ihr Recht nicht vereitelt oder erschwert wird, nach den Anordnungen des Belasteten richten. (§§ 15, 17, Tit. 19, und §§ 213, 214, Tit. 22, Th. I. A. L.-R. §§ 25 ff. des Landeskultur-Edikts vom 14. September 1811.) Demgemäß dürfen sie auch nicht in der Forst die gerodeten Kienstöcke verkleinern, sobald der Forstbesitzer dies mit seinen forstwirthschaftlichen Einrichtungen nicht für vereinbar findet, da dies nur zur Bequemlichkeit der Forstberechtigten gereicht, auf ihr Recht selbst aber keinen wesentlichen Einfluß haben kann. Die Zeugen sagen zwar zu ihren Gunsten aus; indeß konnte das Recht nur durch qualifizirte Verjährung erworben werden, welche nicht einmal behauptet ist. (Erkenntniß in der Separationssache der G. Heide vom Jahre 1846. Bisher ungedruckt.)

2. Die Bestimmung, wonach der Brennholz-Berechtigte sich das eigene Feuerungs-Material anrechnen lassen soll, bezieht sich nicht auf Leuchtekien.

3. Auch diejenigen, welche Raff- und Leseholz aus einer Forst als Einmiether zu entnehmen hatten, können das Recht auf Leuchtekien durch Verjährung erwerben. (O. Zeitschrift für Landeskultur-Gesetzgebung, Band 6, S. 464.)

E. Lagerholz.

Lagerholz begreift nach schlesischem Provinzial-Recht Windbruch nicht in sich. (O. Daselbst Band 3, S. 45.) Auch nicht nach dem Allg. L.-R. (O. Daselbst Band 4, S. 65 und 333.) Nach märkischem Provinzial-Recht gehört der Windbruch nur insofern dazu, als die umgeworfenen Bäume sowohl zum Bauholz untauglich, als auch schon vorher abständig gewesen sind. (R. Daselbst Band 3, S. 188. O. Band 4, S. 65 und 333.)

In Ermangelung des Lagerholzes haben in Westpreußen und dem Netzedistrikt die Berechtigten keinen Anspruch auf stehendes Holz. (O. Daselbst Band 3, S. 196.)

Windbrüche gehören in der Neumark nicht zum Lagerholz. (O. Daselbst Band 5, S. 451.) Ueber die Natur der Brennholzgerechtsame der Domainenbauern in den fiskalischen Forsten siehe den Aufsatz daselbst Band 5, S. 469.

F. Benutzung der Bäume auf fremden Aeckern ꝛc.

Die im § 3, Nr. 13 des Reallasten-Ablösungs-Gesetzes vom 2. März 1850 ausgesprochene Aufhebung der aus dem guts- oder grundherrlichen Rechte hergeleiteten Befugniß, die auf fremden Hof-

räumen, Gärten, Aeckern und Wiesen zerstreut stehenden Bäume und Sträucher sich anzueignen und zu benutzen, bezieht sich nicht allein auf den künftigen Anwuchs, sondern auch auf die bereits stehenden Hölzer. (R. Daselbst Band 4, S. 72.)

G. Stammgeld.

Die in fiskalischen Forsten zu freiem Bau= und Nutz=Holz Berechtigten in Westpreußen müssen auch dann Stammgeld erlegen, wenn die Berechtigung vor Erlaß der Forst=Ordnung vom 8. Oktober 1805 begründet wurde, wenn sie nicht eine ausdrückliche Befreiung nachweisen können. (R. Zeitschrift für Landeskultur=Gesetzgebung, Band 3, S. 277.)

Stammgeld ist nach der schlesischen Holz=, Mast= und Jagd=Ordnung vom 19. April 1756 auch von den Servitutberechtigten zu entrichten. (O. Daselbst Band 6, S. 463.)

Stammgeld müssen in der Mittelmark auch diejenigen Berechtigten zahlen, welche Holz ganz frei aus der Königlichen Forst zu empfangen haben. (R. Daselbst Band 7, S. 217.)

Die Verurtheilung des Forstbesitzers zur unentgeltlichen Verabfolgung von Bauholz schließt die Berechtigung zu einer gesetzlichen Abgabe für diese Verabfolgung nicht aus. Denn die Verbindlichkeit zur unentgeltlichen Verabfolgung einer Sache kann schon den allgemeinen Auslegungsregeln nach (§ 65, Tit. 4, Th. I. A. L.=R.) nur auf die Gegenleistung selbst, auf die Vergütung des Preises oder Werths der zu gebenden Sache, nicht auf die Kostenfreiheit des Akts der Verabfolgung bezogen werden; und diese Deutung muß um so unzweifelhafter bei einem Gegenstande der in Rede stehenden Art stattfinden, weil nicht zu vermuthen ist, daß der Besitzer des belasteten Grundstücks thätige Hülfe zur Ausübung der Grundgerechtigkeit zu leisten schuldig ist (§ 30, Tit. 22, Th. I. A. L.=R.), und auch der zu Bauholz Berechtigte sich nach der vorgeschriebenen Forstordnung zu richten hat (§ 213 a. a. O.), folglich auch den Abgaben unterworfen bleibt, welche sich als Beisteuer zu den Forstverwaltungskosten, namentlich als eine Vergütung für die Verwendung des Forstpersonals zu der unentbehrlichen Aufsicht bei Holz=Verabfolgungen und den daraus entstehenden Dienstleistungen charakterisiren. (O. Rechtsfälle Band 11, S. 193.)

H. Streu.

1. Die Waldstreu=Gerechtigkeit darf auch dann nur in den 6 Winter=Monaten ausgeübt werden, wenn dieselbe vor der Verordnung vom 5. März 1843 durch Verjährung erworben war und zu jeder beliebigen Zeit ausgeübt wurde. (O. Rechtsfälle Bd. 4, S. 87.)

2. Einige Forstberechtigte wurden mit dem Anspruch auf die Befugniß, das Holz und die Streu mit ihrem Gespann aus dem Walde zu holen, abgewiesen. Denn für ihre unbestrittene Berechtigung zur Entnahme von Holz und Streu findet sich das Maaß in dem Bedürfnisse des Grundstücks, für welches die Berechtigung errichtet worden (§ 91, Tit. 22, Th. I. A. L.-R.). Ihre Stellen waren aber ursprünglich so klein, daß kein Zugvieh zu deren Bewirthschaftung gehalten werden konnte; erst im Jahre 1839 wurden ihnen anderweite Ländereien eigenthümlich überlassen; sie haben daher das Recht, die Streu und das Holz mit ihrem Gespann zu holen, durch Verjährung nicht erwerben können. (Daselbst S. 86.)

3. Bei der Waldstreu-Berechtigung bleibt, der rechtsverjährten Ausübungs-Art ungeachtet, die Bestimmung der Jahreszeiten, der Reviere und der Gestalt der Harken den forstpolizeilichen Anordnungen unterworfen. Der § 2 der Verordnung vom 5. März 1843 setzt zwar fest:

„Wo der Umfang und die Art der Ausübung der Waldstreu-Gerechtsame durch bereits vollendete Verjährung bestimmt festgestellt worden sind, behält es hierbei sein Bewenden."

Unter dieser „Art der Ausübung" kann aber nur diejenige verstanden werden, welche mit der Holzproduktion als Hauptbestimmung des Waldes vereinbar ist. Nach den Grundsätzen der §§ 80, 171, 213, Tit. 22, und § 17, Tit. 19, Th. I. A. L.-R. kann jede Servitut nur in dem Maaße ausgeübt werden, daß dadurch die eigentliche Bestimmung des belasteten Waldes nicht behindert wird. Dies ist im § 27 des Land-Kultur-Edikts v. 14. September 1811 auch auf's deutlichste ausgesprochen, und jede Befugniß muß daher der Forstkultur nachstehen. Der Bedarf kann immer nur so weit gefordert werden, als es die Forstkultur gestattet. Den forstpolizeilichen Anordnungen, als Maaßregeln des gemeinen Wohls, ist selbst der Waldeigenthümer unterworfen, und hat er deren Ueberschreitung geschehen lassen, so ist solches für die Folgezeit außer allem Einfluß. Gegen die Rechte der oberen Forst-Polizei konnte nicht verjährt werden. Wenn § 2 der Verordnung vom 5. März 1843 fortfährt:

„In Ermangelung solcher auf besonderen Rechtstiteln beruhenden Verhältnisse dienen die nachstehenden Vorschriften lediglich zur Richtschnur,"

— welche die Jahreszeiten, Verhaue und Harken betreffen —

so hat damit nicht gesagt werden sollen, daß die §§ 4, 7 nur dann eintreten sollten, wenn nicht ein Mehreres ersessen ist, sondern die §§ 4, 7 bilden für die Folgezeit die Regel der forstpolizeilichen Befugniß, an welcher es bisher fehlte. Sie haben nur dasjenige, was bis dahin allgemeines Prinzip und als solches im § 27 des Land-Kultur-Edikts ausgesprochen war, auf die Waldstreu-Gerechtsame appliziren, nicht aber von den älteren generellen Prinzipien

bei der Waldstreu abweichen und etwas als rechtsverjährt anerkennen wollen, was bis dahin nur in einem Mißbrauch beruhte und die ganze Forstkultur zu elidiren geeignet war.

Demgemäß kommen der bisherigen Ausübungsweise ohnerachtet die §§ 4 u. f. der Verordnung vom 5. März 1843 als forstpolizeiliche Befugnisse zur Anwendung, insbesondere nach § 4 a. b. die Befugniß zur Beschränkung auf 6 Winter-Monate und auf die geöffneten Reviere, bei welchen letzteren eventuell nach § 5 der Kreis-Landrath und das Plenum der Regierung entscheidet, desgleichen nach § 4 e. die Untersagung von Harken, deren Zinken nicht 2½ Zoll weit von einander abstehen. (O. Entscheidungen des Ober-Tribunals, Band 16, S. 210.) Schon in einem früheren Erkenntnisse hatte das Ober-Tribunal ausgeführt, daß der Streuberechtigte sich den die Konservation der Wälder aus Rücksichten des allgemeinen Wohls bezweckenden Anordnungen zuwider auf den privatrechtlichen Grundsatz: „quantum possessum, tantum praescriptum“, nicht berufen könne. (O. Zeitschrift für L.-G., Band 1, S. 484.)

4. Die ehemaligen Domainen-Bauern in der Mark konnten Forst-Gerechtsame auf Streu gegen den Fiskus durch Verjährung erwerben. (O. Rechtsfälle Band 4, S. 331.)

5. Frondes bedeutet nicht Streu, sondern Zweige. (O. Erkenntniß in der Forst-Separationssache des Horstkrugs Kreis Bomst im Posenschen.)

I. Hütung.

1. Der im § 82, Tit 22, Th. I. A. L.-R. enthaltene Ausdruck: „Bebauen des Waldes,“ ist nicht auf die Errichtung von Gebäuden zu beschränken, ist vielmehr nur bildlich aufzufassen und mit „bearbeiten“ oder „einen veränderten und verbesserten Zustand herstellen“ für gleichbedeutend zu erachten. (O. Rechtsfälle, Band 5, S. 180.)

2. Jedes einzelne zur Gemeindeweide berechtigte Mitglied einer Gemeinde ist gesetzlich berechtigt, dasjenige Vieh auf die Gemeindeweide zu bringen, welches mit dem Futter von dessen eigenen berechtigten, sowie von erpachteten berechtigten Grundstücken anderer Mitglieder durchwintert werden kann. (O. Daselbst Band 10, S. 152.)

3. Der Umfang der durch Verjährung erworbenen Weide- und Holzungs-Gerechtigkeit beschränkt sich auf das Bedürfniß des berechtigten Grundstücks während der Verjährungs-Periode. (O. Daselbst Band 4, Seite 33.)

4. Der § 110, Tit. 22, Th. I. A. L.-R., nach welchem die hergebrachte Gewohnheit jedes Ortes bestimmt, wann die geschlossene Zeit bei der Wiesenhütung anfängt und wie lange sie dauert, setzt ein bereits bestehendes Recht voraus. (O. Daselbst Band 4, S. 33.)

5. Durch Verjährung kann die Servitut der Behütung einer nassen und durchbrüchigen Wiese nicht erworben werden. (O. Daselbst Band 12, S. 254.)

6. Die zunächst auf die Feld- und Wiesen-Behütung sich beziehende Vorschrift des § 121, Tit. 22, Th. I. A. L.-R., nach welcher der Besitzer eines in der zur Hütung bestimmten Feldmark belegenen Ackers den zum Anbau von Futterkräutern oder Gartengewächsen einzuhegenden Fleck so wählen muß, daß dadurch die Trift auf den übrigen Hütungsgründen nicht gehindert oder erschwert werde, findet auch auf die Hütung in den Forsten in Betreff der Schonungen analoge Anwendung. (O. Daselbst Band 11, S. 197.)

7. Die durch einen gültigen Vertrag bestellte und hiernächst ausgeübte Hütungs-Gerechtigkeit ist dinglicher Natur und kann deshalb gegen jeden Besitzer des belasteten Grundstücks ferner ausgeübt werden, auch wenn die Eintragung dieser Gerechtigkeit in das Hypothekenbuch des verpflichteten Grundstücks nicht erfolgt ist. (O. Daselbst Band 11, S. 333.)

K. Voller Bedarf.

1. Das Revisions-Kollegium erkannte, daß die bäuerlichen Wirthe nur befugt, so viel an Brennholz und Leuchtkien vom Forstbesitzer zu fordern, als die belastete Forst an den ihnen zustehenden Holzsorten und Kien unter Berücksichtigung des Bedarfs der übrigen Mitnutzungsberechtigten gewährt, und mit dem Anspruche auf unbedingte Gewährung ihres Brennholz- und Leuchtkien-Bedarfs abzuweisen. Denn ihre Berechtigung ist eine Servitut; es liegt in derselben, daß sie nicht über das dienende Grundstück hinausgeht, das heißt, daß der Besitzer desselben nicht mehr leisten darf, als es gewährt. Die Berechtigten müssen sich daher mit dem begnügen, was die Forst in den ihnen zustehenden Holzsorten liefert, und sich eventuell, insbesondere mit Rücksicht auf den Bedarf der übrigen Mitnutzungsberechtigten, eine Kürzung gefallen lassen, da sie ein ausschließliches Recht nicht einmal behauptet, noch weniger erwiesen haben.

2. Das auf den vollen Bedarf gerichtete Brennholzrecht erstreckt sich auch auf die Haushaltungen der Ausgedinger (O. Zeitschrift für L.-G., Band 2, S. 449), nicht aber ohne Weiteres auf

den mit einem ländlichen Grundstück verbundenen Betrieb von Gewerben. (O. Daselbst Band 2, S. 451.)

3. Der Hütungs-Servitut-Berechtigte, welchem die Weide für eine bestimmte Stückzahl Vieh verliehen worden, hat auch bei Unzulänglichkeit der Weidemasse eine vollständige Abfindung von dem Eigenthümer zu fordern, und braucht sich eine verhältnißmäßige Reduction seines Viehstandes nicht gefallen zu lassen. (R. O. Daselbst Band 1, Seite 188.)

4. Bei Theilung der Viehweiden muß der Eigenthümer auch in dem Falle, wenn dem Servitutberechtigten eine bestimmte Viehzahl auf Grund der Verjährung zusteht, diesem nachstehen und für volle Weide Abfindung gewähren. (O. Daselbst Band 6, S. 463.)

L. Theilnahme-Recht des Parzellen-Besitzers.

Wenn durch den Parzellirungs-Vertrag etwas Anderes nicht bestimmt ist, so geht mit der Parzelle, wenn sie ein Durchwinterungskräfte gewährendes Grundstück ist, ein Antheil an der Gemeinweide auf den Parzellenkäufer über, insbesondere auch ein Antheil an der Weide auf der Grundweide; eben so ein Antheil an der Streuberechtigung des parzellirten Hofes, weil der Bedarf des Ackers die Streu, wie die Weide erfordert, nicht aber ein Antheil am Brenn- und Bauholze. (§ 211, Tit. 22, Th. I. A. L.-R.)

(Beschluß des Revisions-Kollegiums vom 31. Juli 1846 in der Separationssache von S., und von demselben Tage in der Sache von K. Auch R. Zeitschrift Bd. 7, S. 104.)

Die mit einem Gute verbundene Brennholz-Gerechtsame geht auf abgezweigte Aecker und Wiesen nicht über, bleibt vielmehr an die Gebäude desselben gebunden. (O. Zeitschrift f. L.-G., Band 5, S. 22, Band 7, S. 109.) Wird bei einer Dismembration ein Theil dieser Gebäude von dem berechtigten Grundstück abgezweigt, so geht ein verhältnißmäßiger Theil der Holzgerechtsame ipso jure auf das Trennstück über. (R. Daselbst Band 7, S. 110.)

Bei Parzellirungen eines Gutes fällt eine demselben zustehende Gerechtigkeit auf Streuling weder der Hofstelle, noch den übrigen Parzellen ipso jure zu; sie kann vielmehr nur von sämmtlichen Betheiligten insgesammt und nur in dem früheren Umfange ausgeübt werden. (O. Rechtsfälle Band 4, S. 257.) Dies bezieht sich auf einen Fall, wo noch keine Separation anhängig war, und nur auf die Ausübung des Rechts.

M. Theilnahme-Maaß der Berechtigten unter sich.

Einige Forstberechtigte verlangen, daß die Raff- und Leseholz-Masse, welche der belastete Wald liefert, nach Verhältniß der gezahlten Heidemiethe unter sie vertheilt werde. Dieses Verlangen ist jedoch unbegründet. Das Forstrecht der Wirthe kann nur als eine zu ihren Stellen gehörige Grundgerechtigkeit angesehen werden, da etwas Anderes, namentlich das Vorhandensein eines bloß persönlichen Rechts, nicht behauptet ist. Dies vorausgesetzt ist es nur der wirthschaftliche Bedarf an Feuerungs-Material, welcher als Maaßstab für den Umfang des Holzungsrechts zu betrachten ist. §§ 203, 222, 226, 227, Tit. 22, Th. I. A. L.-R. (R. Bisher ungedruckt.)

N. Theilnahme des Forstbesitzers an den Servituten.

1. Die Verleihung einer Raff- und Leseholz-Gerechtsame (ohne weiteren Beisatz und ohne das Versprechen der Gewährung eines gewissen Ertrags) ist keine unbestimmte Holznutzung zum Bedarf. Der § 119 der Gemeinheits-Theilungs-Ordnung findet darauf keine Anwendung. Der Verleiher kann an der Nutzung selbst noch Theil nehmen, auch andere Personen daran Theil nehmen lassen, vorausgesetzt, daß nicht jemand ein Widerspruchsrecht dagegen durch qualifizirte Verjährung erworben hat. (Beschluß des Revisions-Kollegiums zu Berlin vom 4. November 1845), ist jedoch hierzu nicht weiter befugt, als dies ohne Benachtheiligung der bereits feststehenden Rechte der Servitutarien geschehen kann. Er kann die Rechte bereits vorhandener Dienstbarkeitsberechtigter durch Verleihung neuer derartiger Befugnisse nicht schmälern, muß vielmehr letztere den ersteren gegenüber allein vertreten; die Dienstbarkeitsberechtigten sind auch nicht verpflichtet, die vom Eigenthümer als bestehend anerkannten Nutzungsrechte Dritter ebenfalls gegen sich gelten zu lassen, können dieselben vielmehr immer noch bestreiten. (O. Zeitschrift für Landeskultur-Gesetzgebung, Band 3, S. 211.) Jedoch muß der Berechtigte die zur Zeit der Verleihung seines Rechts bestandenen Nutzungsrechte dritter Personen sich anrechnen lassen. (R. Daselbst Band 3, S. 209.)

2. In der Separationssache der G. Heide wurde vom Revisions-Kollegium zu Berlin erkannt, daß die Forstbesitzerin zwar schuldig, in Bezug auf ihren Bedarf für ihr Gut P. sich jeder Theilnahme an Brennholz in den dem Forstrechte der Wirthe unterliegenden Holzsorten, eben so des Verkaufs jener Holzsorten und der Streu, ferner der Verwendung der Streu zu Kohlenmeilern und zum Aschebrennen, endlich der Vermiethung der den Berechtigten zustehenden Waldnutzungen insoweit zu enthalten, als dadurch

die Wirthe in der Nutzung ihrer Dienstbarkeitsrechte in dem ihnen zustehenden Umfange verkürzt werden würden,

in dem Falle jedoch, daß der Ertrag der ganzen Forst mit Einschluß der servitutfreien Theile derselben zur Deckung

aa. des wirthschaftlichen Brennholzbedarfs des Gutes,

bb. der Forderungen sämmtlicher Servitutarien an Brennholz in dem ihnen zustehenden Umfange

nicht hinreichen sollte, die Wirthe schuldig, sich eben so, wie die Forstbesitzerin, bezüglich ihres wirthschaftlichen Bedarfs eine verhältnißmäßige Kürzung ihrer Forderungen gefallen zu lassen.

Gründe.

Die Stadt fordert ihren Bedarf aus den dem Forstrechte der Wirthe unterliegenden Holzsorten auf Grund der angeblich durch die Verjährungszeit erfolgten thatsächlichen Ausübung. Es kann jedoch auf die Erhebung des von ihr angetretenen Verjährungsbeweises um so weniger ankommen, als nur eine von der Stadt nicht behauptete qualifizirte Verjährung den Umfang der Rechte der Wirthe einschränken konnte, da sie diese Rechte unbestritten wenigstens theilweise ausgeübt haben. (§§ 570, 574, Tit. 9, Th. I. A. L.-R.) Innerhalb der feststehenden Grenzen der Dienstbarkeitsrechte kann nun aber die Stadt durch eigene Theilnahme die Wirthe an der vollen Nutzung der Servituten nicht hindern, so weit ihr das Gesetz nicht ein besonderes Recht dazu einräumt. Denn aus dem Rechte des einen folgt die Pflicht des andern zur Duldung dessen, was die Ausübung des Rechts erfordert (§ 92 der Einleitung zum A. L.-R.), und derjenige, welchem ein Recht auf eine fremde Sache zusteht, darf an dem nützlichen Gebrauche seines Rechts nicht gehindert und noch weniger darf ihm dasselbe vereitelt werden. (§ 18, Tit. 19, Th. I. A. L.-R.) Das Gesetz hat jedoch der Stadtgemeinde ausdrücklich eine Theilnahme an den Servitut-Brennhölzern unter gewissen Umständen bewilligt. (§§ 226, 227, Tit. 22, Th. I. Allg. L.-R.)

Die Wirthe behaupten zwar, daß diese Vorschrift sich nur auf unbestimmte Holzungsgerechtigkeiten beziehe, zu denselben aber das Recht auf gewisse Holzsorten, wie Raff- und Leseholz ꝛc., nicht gehöre. Diese Ansicht widerlegt sich aber dadurch, daß das Gesetz ganz allgemein von Holzungsberechtigten spricht, ohne zwischen bestimmten und unbestimmten Holzungsgerechtigkeiten zu unterscheiden. Die Bezugnahme auf § 123 Gem.-Thl.-Ordn. unterstützt die einschränkende Interpretation nicht, da auch an dieser Stelle generell von Holzungsberechtigten die Rede ist. Die von einigen Wirthen aufgestellte Behauptung, daß unter Holzungsberechtigten nur solche zu verstehen seien, denen ein jus lignandi, die Befugniß zum Fällen stehender Bäume, zukommt, erweist sich dadurch als unrichtig, daß die §§ 197—239, Tit. 22, Th. I. A. L.-R. die gemeinschaftliche Seitenrubrik „Holzungsgerechtigkeit" führen, trotzdem aber in den

§§ 215—225 ib. die ganze Lehre von der Berechtigung zum Raff- und Leseholze abgehandelt wird. Eventuell kann übrigens das Recht auf gewisse geringere Holzsorten nicht zu den bestimmten Holzungsgerechtigkeiten gezählt werden; denn für eine bestimmte Holzungsgerechtigkeit kann nur eine solche gelten, bei welcher gleichzeitig die Holzsorte, Holzart und Quantität feststehen; wo die Menge des zu werbenden Holzes aber durch den Bedarf begrenzt wird, oder wo die Holzart nicht genau bezeichnet ist, da ist die Gerechtigkeit nicht bestimmt. Die §§ 201 und 203 l. c., welche das Gegentheil beweisen sollen, thun dies nicht dar; denn sie enthalten keine Definition des Begriffs einer unbestimmten Holzungsgerechtigkeit; vielmehr giebt § 201 nur eine Interpretationsregel für den Ausdruck: „das Recht, das benöthigte Holz aus eines Andern Walde zu nehmen," und § 203 zieht die gesetzliche äußerste Grenze für den Umfang einer unbestimmten Holzungsgerechtigkeit.

Ferner wird von den Vertretern der entgegengesetzten Ansicht behauptet, daß der Fall der Unzulänglichkeit der besseren Holzsorten für das wirthschaftliche Bedürfniß des Forsteigenthümers nicht vorkommen könne. Dies ist aber unrichtig. Man denke sich ein großes Rittergut mit einem bedeutenden Ackerareal und vielen Vorwerken, zu welchem ein kleiner Wald gehört, in dem eine Menge von Rustikalstellenbesitzern die Raff- und Leseholz-Berechtigung ausübt, deren Nutzung gerade den Bedarf der Servitutarien deckt. Unter solchen Umständen ist es leicht möglich, daß der Ertrag an stehendem Holze unter Beobachtung der Schlag-Eintheilung das Brennholz-Bedürfniß des Rittergutes nicht vollständig erfüllt, und eine verhältnißmäßige Mitbenutzung des Raff- und Leseholzes eintreten muß.

Für den eintretenden Fall der Insuffizienz muß der Bedarf der Wirthschaft der Stadtgemeinde festgesetzt werden. Unter dem Bedarfe der Wirthschaft versteht aber der § 227, Tit. 22, Th. I. A. L.-R. alles dasjenige Holz, was zum ordnungsmäßigen Betriebe der mit der belasteten Forst verbundenen Landwirthschaft, deren Hauptzweck Ackerbau und Viehzucht ist, erforderlich ist. Von diesem Gesichtspunkte aus müssen denn auch die desfallsigen Forderungen der Stadt beurtheilt werden, und es kommt daher nicht sowohl auf die Ermittelung der in einer gewissen Reihe von Jahren verbrauchten Holzquantitäten, sondern nur darauf an, welche Holzquanta zur Bestreitung des landwirthschaftlichen Bedarfs der Stadt erforderlich sind, und diese werden auf technischem Wege gefunden werden. Der Betrieb von Pechöfen und Ziegeleien ist zur ordnungsmäßigen Fortstellung einer Landwirthschaft nur insoweit erforderlich, als Pech und Ziegel in der betreffenden Wirthschaft nöthig sind; insoweit also die Produktion dieser Fabrikate nicht zur Verwendung in die Wirthschaft, sondern zum Verkaufe erfolgt, geht der Betrieb über das wirthschaftliche Bedürfniß hinaus, und hierzu kann der Stadt den Wirthen gegenüber eine Theilnahme an den Waldnutzungen im Falle der Insuffizienz nicht zugesprochen werden.

Anders verhält es sich mit der Branntweinbrennerei. Diejenige Landwirthschaft, welche bei angemessenem Kostenaufwande den höchsten Reinertrag giebt, wird immer als die beste gelten und alles, was zur Erreichung desselben angewandt wird, muß als wirthschaftlich erforderlich angesehen werden. Die Branntweinbrennerei dient aber nicht allein dazu, die Produkte der Landwirthschaft besser zu verwerthen, sondern deren Betrieb hat auch einen wesentlichen Einfluß auf Viehzucht und Ackerbau, und nach dem jetzigen Standpunkte der Landwirthschaft muß bei größeren Gütern eine Branntweinbrennerei unbedingt als eine wirthschaftliche Anstalt erachtet werden, insofern sie eben nur die bessere Verwerthung eigen gewonnener Produkte zum Zweck hat und die Ausdehnung ihres Betriebes im Verhältniß zu den übrigen Wirthschaftsbranchen gerechtfertigt ist.

3. Der erste Richter hatte erkannt, daß die Stadtgemeinde wohl befugt, die Wipfel und Aeste in den Holzschlägen den Schlägern und Arbeitern zum Kochen ihrer Speisen und zum Erwärmen zu überlassen*), weil den Forstarbeitern im Winter das Feueranmachen im Walde zum Kochen der Speisen und Erwärmen unentbehrlich sei, die Wipfel und Aeste denselben in dieser Gegend überlassen zu werden pflegen, den Servitutarien der Genuß dieser Hölzer also bisher entgangen sei. Der zweite Richter änderte dies dahin, daß die Stadt nur insoweit befugt, die Wipfel und Aeste den Schlägern zum Kochen und Wärmen zu überlassen, als dadurch die Wirthe an der Nutzung der ihnen zustehenden Rechte nicht beeinträchtigt würden. Der dritte Richter bestätigte dies.

(Zu 2 und 3 bisher ungedruckt.)

4. Der Forsteigenthümer ist befugt, einzelne Theile der belasteten Forst den Forstberechtigten zu entziehen, sofern deren Bedarf dadurch nicht geschmälert wird. (R. Zeitschrift für L.-G., Band 3, Seite 224.)

5. Auch ist derselbe befugt, in der belasteten Forst für seine Forstbeamten Gebäude zu errichten und denselben Dienstland und Dienstwiesen für ihre nothwendigen Bedürfnisse zu überweisen. (O. Daselbst Band 7, S. 369.)

6. Bei Auseinandersetzung des Wald-Eigenthümers mit Forst-Nutzungs-Berechtigten ist das Deputat der Forstbeamten von dem Ertrage des Waldes vorweg abzusetzen und dem Ersteren zu Gute zu rechnen. (O. Daselbst Band 3, S. 233.)

*) Dieser Gegenstand ist höchst bedeutend. Der Regel nach haben 2 oder 3 Sägen (nämlich 4—6 Mann) ein Feuer; mitunter aber haben schon 2 Mann, nämlich wenn sie von den übrigen etwas entfernt arbeiten, ein Feuer. Zu einem einzigen Feuer gehört täglich ½ Reißigklafter. Den ganzen Winter hindurch (nämlich man fängt in der Regel am ersten Dezember mit dem Holzschlagen an und endet gegen den letzten März) macht dies viel aus.

O. Durchforstung.

Die Durchforstung ist anerkannt für den ordnungsmäßigen Betrieb der Forstwirthschaft eine Nothwendigkeit, weil sie die Kultur des Grund und Bodens fördert, wie sie denn auch durch frühere gesetzliche Bestimmungen im Interesse des Staats ausdrücklich vorgeschrieben war; sie involvirt daher einen erlaubten und rechtmäßigen Gebrauch des Eigenthums und kann daher nur insofern eingeschränkt werden, als ein Dritter ein besonderes Widerspruchsrecht dafür erworben hat (§§ 25, 26, Tit. 8, Th. I. A. L.-R.). Die Forstberechtigten behaupten ein solches Recht und gründen sich dafür auf Verjährung; allein es kommt hierbei in Erwägung, daß die Durchforstung als ein aus dem Eigenthum originirendes Recht merae facultatis ist; derartige Rechte gehen aber durch den bloßen Nichtgebrauch nicht unter (§ 505, Tit. 9), vielmehr würde dafür der Erwerb eines besonderen Untersagungsrechtes erforderlich sein, d. h. es würden hier, wenn von dem Erwerbe eines solchen Rechts die Rede sein könnte, die Forstberechtigten nachzuweisen haben, daß die Gutsherrschaft während eines Zeitraums von 40 Jahren aus § 649 l. c. zu 3 verschiedenen Malen (wobei das erste und letzte Mal den Anfang und das Ende der Frist treffen müßten) die Durchforstung hätte vornehmen wollen, daß die Forstberechtigten dem widersprochen und demnächst die Gutsherrschaft diesem Widerspruche gemäß von dem Durchforstungsverfahren Abstand genommen hätte.

Wenn die Forstberechtigten sich hiergegen auf die Bestimmungen des § 31, Tit. 22 l. c. berufen, wonach der Besitzer des belasteten Grundstücks in seinem Grundstücke nichts vornehmen darf, wodurch der Andere in Ausübung seiner Grundgerechtigkeit gehindert oder ihm dieselbe vereitelt werden könnte, so ist dies lediglich ein allgemeiner Grundsatz, welcher da keine Anwendung finden kann, vielmehr eine Einschränkung erleiden muß, wo es sich um die wirthschaftliche Kultur eines Grundstücks handelt, wie dies schon das Kulturedikt vom 14. September 1811, § 27, bezüglich der Waldweide, welche mit der Holzberechtigung ganz gleich steht, ausspricht, und der § 17, Tit. 19, Th. I. A. L.-R. ganz allgemein anordnet.

(Erkenntniß des Königl. Revisions-Kollegium vom 20. Oktbr. 1854 in der Forstservitut-Ablösungssache von L., Kreis Freistadt in Schlesien. Bisher ungedruckt.)

P. Verwandlung der Wirthschafts-Art.

Durch rechtskräftiges Erkenntniß steht fest, daß die Gutsherrschaft schuldig ist, der Pfarre jährlich 47¾ Klaftern kiefern Brennholz, und zwar in Leibholz, insoweit dergleichen in der herrschaft-

lichen Forst vorhanden ist, sonst in Stockholz zu gewähren. Bei der Ablösung behauptete der Forstbesitzer, daß der gutsherrliche Wald in seinem gegenwärtigen Zustande einen jährlichen Ertrag von $47\frac{3}{4}$ Klaftern Leibholz nicht zu gewähren vermöge, weshalb die Leistung nur in Stockholz zu gewähren sei. Der Forstverständige hat die Fläche der Forst nach einem ungefähren Ueberschlage zu 700 Morgen angenommen, den Boden zum kleineren Theile in die III., zum größeren in die IV. Kiefern-Bodenklasse geschätzt, den Holzbestand größtentheils geschlossen, von ziemlich gutem Wuchse und vorherrschend aus Kiefern bestehend, gefunden; die ältesten Bestände waren 40jährig; von da abwärts war ein ziemlich regelmäßiges Altersklassen-Verhältniß vorhanden. Es ist von den Parteien angegeben worden, daß der Wald in einem 40jährigen Umtriebe bewirthschaftet werde. Unter Voraussetzung dieser Wirthschaftsart hat der Forstverständige den jährlichen Durchschnitts-Ertrag der 700 Morgen auf

1 Klafter kiefern Leibholz,
105 „ „ Knüppelholz,
26 „ „ Stockholz von sehr schlechter Qualität, welches nicht viel höher, als zu den Rodungskosten verwerthet werden kann,

angeschlagen, den gemeinen Preis des Holzes aber mit Rücksicht auf die Absatzverhältnisse, sowie auf die vorhandene Gelegenheit zur Benutzung von Steinkohlen als Brenn-Material, auf

2 Thlr.	15 Sgr.	für 1	Klafter kiefern	Leibholz,	incl.
1 „	20 „	„ 1	„ „	Knüppelholz,	Schläger-
— „	10 „	„ 1	„ „	Stockholz,	lohn,

angegeben.

Hiernach stellte der Kommissarius den Auseinandersetzungsplan auf, wobei er

1 Kl. kiefern Leibholz à 75 CF. . . .	2 Thlr.	15 Sgr.
70,12 „ „ Knüppelholz à 50 CF., zu 1 Thlr. 20 Sgr. . . .	116 „	26 „
Summa	119 Thlr.	11 Sgr.

als Abfindung der Pfarre berechnete.

Auf Antrag der Gutsherrschaft wurde nach Artikel 14 des Ergänzungsgesetzes vom 2. März 1850 eine schiedsrichterliche Kommission zugezogen, deren Schiedsspruch dahin ertheilt wurde:

1. daß die Forst des Gutsherrn nach ihrem gegenwärtigen Zustande jetzt und im Laufe der nächsten 40 Jahre nicht mehr als eine Klafter, und unter Voraussetzung der seitherigen Forstwirthschaft künftig nach Ablauf von 40 Jahren gar kein kiefern Leibholz gewähre,
2. daß die gegenwärtige Abnutzung der Forst in einem 40jährigen Umtriebe nach den Boden- und Absatz-Verhältnissen die zweckmäßigste Bewirthschaftungs-Art sei,

3. daß der gemeine Kaufwerth nach Abzug des Schlägerlohns und der Rodungskosten gegenwärtig betrage:

   2 Thlr. 15 Sgr. für 1 Klafter kiefern Leibholz,
   — „ 10 „ „ 1 „ „ Stockholz,

4. und daß in der Brennkraft 3 Klaftern Stockholz gleich einer Klafter Leibholz seien.

Der erste Richter nahm an, der rechtskräftigen Entscheidung könne keine andere Deutung gegeben werden, als daß für alle Fälle das Brennholzquantum in der festgesetzten Klafterzahl nach Maaßgabe des Ertrags der Forst zu gewähren sei; der Anspruch der Pfarre, daß ihr für das jetzt fehlende Leibholz eine nach Verhältniß der Brenngüte größere Quantität Stockholz gewährt werden müsse, sei daher ungerechtfertigt; es wurde daher die Abfindung der Pfarre auf

79 Thlr. 17 Sgr. 6 Pf. für $47\frac{3}{4}$ Kl. Knüppelholz
zu 1 Thlr. 20 Sgr.

festgestellt.

Auf die Appellation der Pfarre mußte das erste Erkenntniß abgeändert werden.

Der vom ersten Richter angenommene Grundsatz, daß die Pfarre nur diejenige Brennholzsorte beanspruchen könne, welche die belastete Forst bei einer den örtlichen und sonstigen Verhältnissen entsprechenden zweckmäßigen Bewirthschaftung nachhaltig zu liefern im Stande sei, ist weder in dieser Allgemeinheit, noch in seiner besonderen Anwendung auf den vorliegenden Fall rechtlich begründet.

Das Wesen einer Grundgerechtigkeit besteht darin, daß der Eigenthümer des belasteten Grundstücks durch die Grundgerechtigkeit in der freien Ausübung seiner Eigenthumsrechte eingeschränkt wird. (§§ 11, 12, Tit. 22, Th. I. A. L.-R.) Es darf der Eigenthümer des belasteten Grundstücks keine solchen Einrichtungen treffen, durch welche der Berechtigte an dem nützlichen Gebrauche seines Rechts gehindert, oder ihm dasselbe gar vereitelt wird. (§ 18, Tit. 19, Th. I. A. L.-R.) Der in den §§ 80, 81, Tit. 22 a. a. O. in Bezug auf Weideberechtigte ausgesprochene Grundsatz, daß der Besitzer des belasteten Grundstücks andere Arten der Benutzung, als die nach Landesart gewöhnliche Kultur, nur insofern ausüben darf, als der Bedarf des Berechtigten dadurch nicht geschmälert, oder dieser entgehende Bedarf vollständig vergütet wird, findet nach § 174 der Gemeinheits-Theilungs-Ordnung vom 7. Juni 1821 auf alle Arten von Grundgerechtigkeiten Anwendung. Ebenso bestimmt der § 4 des Landeskultur-Edikts vom 14. September 1811, daß Eigenthümer von Forsten solche nach Gutfinden nutzen und sie auch parzelliren und urbar machen können, wenn ihnen nicht Verträge mit einem Dritten oder Berechtigungen Anderer entgegenstehen.

Endlich schreiben auch §§ 230, 232, Tit. 22 a. a. O. in Anwendung vorstehend erwähnter allgemeiner Grundsätze auf Holzungsrechte vor, daß der Holzungs-Berechtigte zur Abwendung oder Vorbeugung der Unzulänglichkeit des Waldes befugt ist, den Eigenthümer der belasteten Forst anzuhalten, daß er dieselbe nach forstwirthschaftlichen Grundsätzen bewirthschafte, oder, wenn der Holzungsberechtigte auf eine gewisse Holzart eingeschränkt ist, daß der Eigenthümer diese Holzart wieder anpflanze.

Der Eigenthümer eines mit Holzungsgerechtigkeiten Anderer belasteten Waldes ist mithin in der in seinem Eigenthumsrechte begründeten freien Wahl der Benutzungsart insoweit eingeschränkt, daß er nicht eine solche Benutzungsart wählen darf, durch welche der Berechtigte in dem nützlichen Gebrauche seines Rechts gehindert, oder ihm dasselbe gar vereitelt wird. Der Eigenthümer eines mit einer Bauholzgerechtigkeit beschwerten Hochwaldes ist daher nicht befugt, denselben willkürlich in Niederwald zu verwandeln, auch wenn dies sonst wirthschaftlich wäre, und eben so wenig ist der Besitzer eines Waldes, auf welchem die Verpflichtung zur unentgeltlichen Verabreichung einer gewissen Quantität Leibholz als eine Servitut haftet, berechtigt, den Abnutzungsturnus oder die Umtriebsperiode dergestalt abzukürzen, daß dieselbe zur Erziehung solcher Holzbestände nicht mehr ausreicht, aus welchen Leibholz eingeschlagen werden könnte. Erst nach erfolgter Ablösung der Servituten kann der Forstbesitzer diejenige Benutzungsart willkürlich wählen, welche er für die vortheilhafteste hält.

Nachdem durch sachverständiges Gutachten festgestellt ist, daß die der Pfarre zuerkannte Holzquantität bei dem gegenwärtigen Zustande des Waldes nachhaltig nicht daraus entnommen werden kann, kommt es nur noch darauf an, zu untersuchen, ob die Unzulänglichkeit des Waldes oder seiner Bestände durch die Schuld des Eigenthümers verursacht ist. Diese Frage ist zu bejahen. Der belastete Wald enthielt früher 1500 Morgen; davon ist so viel in Acker verwandelt, daß jetzt nur noch 700 Morgen als Wald benutzt werden; ferner steht fest, daß der Wald früher ein Hochwald war, jetzt aber in einem 40jährigen Umtriebe bewirthschaftet wird, wobei er einen Ertrag an Leibholz nicht gewähren kann. Die gegenwärtige Unzulänglichkeit des Waldes zur Lieferung von Leibholz ist daher lediglich durch die Schuld des Eigenthümers verursacht worden. Die Pfarre ist daher nicht verbunden, nach §§ 123, 126 der Gemeinheitstheilungs-Ordnung sich mit Rücksicht auf die Dauer der Unzulänglichkeit die Kürzung eines verhältnißmäßigen Theils der Abfindung gefallen zu lassen, kann vielmehr die unverkürzte Abfindung verlangen. Der Einwand des Gutsherrn, daß er für die durch seine Vorbesitzer verursachte Devastation des Waldes nicht aufzukommen verpflichtet sei, erscheint verfehlt, da es sich hier um ein dingliches Recht und um dessen Entschädigung für die Zukunft, nicht aber um den Ersatz eines Schadens aus der Vergangenheit handelt.

(Erkenntniß des Königl. Revisions-Kollegium vom 18. Oktober 1853 in der Forstservitut-Ablösungssache von O., Kreis Groß-Strehlitz in Oberschlesien. Bisher ungedruckt.)

Q. Ueble Waldwirthschaft.

Wenn der § 229, Tit. 22, Th. I. A. L.-R. als Ursachen der Unzulänglichkeit eines Waldes für die beiderseitigen Bedürfnisse des Waldeigenthümers und Holzungsberechtigten „üble Wirthschaft und übertriebenen Verkauf" aufstellt, so erfordert er nicht, daß, wo die erste Ursache vorliegt, auch noch die zweite (welche vielmehr nur eine besondere Art der üblen Wirthschaft ist) hinzutreten müsse, um den Vorzug des Holzberechtigten vor dem Waldeigenthümer zu begründen, und unter „übler Wirthschaft" ist nicht bloß eine positive Beschädigung des Waldbestandes, sondern auch eine schuldbare Vernachlässigung der Waldkultur zu verstehen. (O. Zeitschrift für L.-G. Band 4, Seite 333.)

R. Wildzäune.

Die Verpflichtung desjenigen, der hohes Wild auf seinem Reviere hegen will, auf seine Kosten tüchtige Wildzäune anzulegen und zu unterhalten, ist gegenwärtig aufgehoben. (O. Zeitschrift für L.-G., Band 4, S. 67.)

S. Cession von Servituten.

Servituten können cedirt werden. Denn durch die Ablösbarkeit ist der Charakter der Servituten verändert; es kann daher die an ihre Stelle tretende Abfindung ohne Genehmigung des belasteten Forstbesitzers einem Andern abgetreten werden. (Abhandlung in der Zeitschrift für die Landeskultur-Gesetzgebung, Band 1, Seite 132 bis 160.) Daß bis zur Ablösung die Belastung durch die Uebertragung der Servitut nicht vergrößert oder erschwert werden darf, folgt aus § 23, Tit. 19, Th. I. Allg. L.-R.; allein eine solche Erschwerung oder Vergrößerung ist hier nicht erwiesen, könnte auch leicht durch den Antrag auf Fixation oder Regulirung eines Interimistikums beseitigt werden. (R. Daselbst Band 6, Seite 455.)

T. Forstservituten, nach dem Jahre 1821 errichtet.

Der erste Richter nahm an, daß eine nach dem Erscheinen der Gemeinheits-Theilungs-Ordnung vom 7. Juni 1821 errichtete Forstservitut nach §§ 127, 164 daselbst ohne Entschädigung hinwegfalle, sobald die im § 27 bestimmten Fristen verstrichen seien. Das Revisions-Kollegium entschied aber dahin, daß neue Gemeinheiten zwar nur durch schriftlichen Vertrag errichtet werden können, deren Auflösung aber nach Ablauf der im § 27 genannten Fristen nachgesucht werden könne und nicht versagt werden dürfe, und daß diese Auflösung nach den Vorschriften der Gemeinheits-Theilungs-Ordnung zu bewirken sei.

U. Eine Gemeinde als Berechtigte.

In Bezug auf neu hinzugetretene Gemeindemitglieder kommt es darauf an, ob die einer Gemeinde zustehenden Holz-, Streu- oder Hütungsrechte durch Verleihung oder Verjährung erworben sind.

a. Die einer Gemeinde verliehenen Holznutzungs-Gerechtsame erstreckten sich nur auf die zur Zeit der Verleihung vorhanden gewesenen Stellen, nicht aber auf solche, die erst später gegründet sind. § 211, 212, Tit. 22, Th. I. A. L.-R. (O.)

b. Auch Hütungs-Gerechtsame, welche einer Gemeinde verliehen sind, können auf neu hinzugetretene Mitglieder nicht ausgedehnt werden.

c. Die von einer Gemeinde vollendete Verjährung einer Holznutzungs- und Waldstreu-Gerechtsame kommt auch den erst nach Beginn der Verjährung neu begründeten Stellen zu Gute, falls nicht besondere Gründe für die Beschränkung auf eine gewisse Klasse oder bestimmte Zahl vorwalten. (O.)

d. Unter „allen Einwohnern und Leuten" eines Gutsherrn, denen Bau- und Brennholz-Gerechtsame verliehen worden, ist die Dorf-Gemeinde zu verstehen. (O.)

(Zu a bis d in der Zeitschrift für L.-G., Band 3, S. 222.)

e. Zur Ersitzung einer Servitut Seitens eines Mitgliedes einer Dorfgemeinde an den Nutzungen, welche allen Gemeinde-Mitgliedern als solchen zustehen, ist der vollständige Beweis erforderlich, daß dasselbe die Berechtigung nicht aus dem Rechte der Gemeinde-Mitgliedschaft, sondern aus einem besonderen Rechte in Besitz genommen und besessen habe. (O. Rechtsfälle Band 9, S. 7.)

f. Nach gemeinem, resp. nach sächsischem Recht kann eine Dorfgemeinde den Verjährungsbesitz eines Hütungsrechts durch

ihren Hirten nur dann erwerben, wenn die Ausübung des Hütungsrechts zur Kenntniß der Gemeinde gekommen und von ihr ausdrücklich genehmigt ist. (O. Entscheidungen des Ober-Tribunals, Band 14, S. 199.)

V. Forstrechte der Lassiten.

1. Die Kompensation der gegenseitigen Berechtigungen und Verpflichtungen zwischen der Gutsherrschaft und den lassitischen Wirthen nach § 84 des Ablösungsgesetzes vom 2. März 1850 erstreckt sich nicht auf solche Berechtigungen, welche den Wirthen nicht auf ursprünglich gutsherrlichen, sondern auf Grundstücken eines Dritten zustanden. (R. Zeitschrift für L.-G., Band 5, S. 202.)

2. Dagegen erstreckt sich diese Kompensation auch auf Holz-, Streu- und Weide-Rechte der Wirthe in den gutsherrlichen Forsten, jedoch sind dieselben auch hier die Freilassung des dritten Theils des Reinertrags ihrer Stellen zu verlangen befugt. (R. Daselbst Band 7, S. 140.)

3. Die Bauholz-Gerechtsame der Lassiten ist durch Art. 74 der Deklaration vom 29. Mai 1816 nicht aufgehoben, sondern nur suspendirt und nach Verkündung des Ablösungsgesetzes vom 2. März 1850 wieder in Kraft getreten, ohne daß jedoch die Lassiten berechtigt sind, für das von ihnen bis dahin beschaffte Bauholz Entschädigung zu fordern. (R. Daselbst.)

4. Sowohl erbliche, als nicht erbliche Lassiten können gegen ihren Gutsherrn Rechte durch Verjährung erwerben, jedoch nur für ihre Höfe und in derselben Eigenschaft, in welcher sie diese selbst besitzen. Auch der Gutsherr kann gegen seine Laßbauern durch Verjährung Rechte erwerben. Auch Servituten können durch Verjährung gegen Besitzer lassitischer Stellen erworben werden. (Landeskultur-Gesetzgebung von Lette und Rönne, Band 2, Abth. 1, S. 662, 663.)

5. Der Besitzstand vom 9. Oktober 1848 ist die präsumtiv-rechtmäßige Grundlage für die der Stelle gegen die Gutsherrschaft zustehenden Servituten. Der § 81 des Ablösungs-Gesetzes vom 2. März 1850 hat jedoch die Art der Beweisführung über den Besitzstand zur Zeit des Gesetzes vom 9. Oktober 1848 in keiner Weise verschränken, sondern nur die Entkräftung der Vermuthung für die Redlichkeit des Besitzes erschweren sollen. Der Umfang der zu einer regulirungsfähigen ländlichen Stelle gehörigen Grundstücke und Rechte ist daher auch von dem faktischen Besitzstande zur Zeit der Verkündung des Gesetzes vom 9. Oktober 1848 nicht abhängig; auch ist der Beweis eines größeren Besitzstandes der reguli-

rungsfähigen Stelle dadurch in keiner Weise beschränkt worden. Die Rechtmäßigkeit des Besitzes hängt jedoch von der Beschaffenheit und Gültigkeit des Titels ab, auf welchen das Recht, zu besitzen, sich gründet; und wenn der Titel zum Besitze als ein gültiger zu bestehen aufgehört hat, ist auch der Besitz ein unredlicher und mithin kein rechtmäßiger mehr. (Daselbst Band 2, Abtheilung 1, S. 665.)

6. Ein lassitischer Wirth verliert durch wiederholten Holzdiebstahl den Anspruch auf Eigenthums-Verleihung. (O. Zeitschrift für Landeskultur-Gesetzgebung, Band 2, S. 441.)

W. Die 50jährige Verjährung findet bei Forstservituten nicht statt.

1. In der Forstservitut-Ablösungssache von K. (K. 47.) hat das Ober-Tribunal im Erkenntniß vom 19. Mai 1855 folgenden Ausspruch ertheilt:

Das Holzungsrecht der Provokaten ist durch Rezeß auf dürre liegende Rumpen (knorrige Klötze), dürres Leseholz und Kien, so weit die Herrschaft des letzteren nicht selbst bedarf, beschränkt. Sie beanspruchen außerdem noch das Recht auf Abraum bis 3 Zoll incl. Stärke, dürre Stangen, sämmtliches Stockholz, Wind- und Schnee-Bruch, und berufen sich auf Verjährung. Das allgemeine Landrecht bestimmt im § 660, Tit. 9, Th. I.:

„Wenn die Grenzen einer Sache oder eines Rechts durch Gesetze, Verträge oder rechtskräftige Erkenntnisse klar bestimmt sind, so kann die Befugniß, diese Grenzen zu überschreiten, nur durch 50jährige Präscription erworben werden."

Dieser Paragraph spricht allgemein von Ueberschreitung der Grenzen besitzfähiger Sachen oder Rechte, ohne hinsichtlich der letzteren zwischen affirmativen und negativen, oder zwischen solchen Rechten, deren Umfang durch die physischen Grenzen ihres Gegenstandes bestimmt wird, und solchen, wo dies nicht der Fall ist, einen Unterschied zu machen. Es ist deshalb auch eine unter die Bestimmung dieses Gesetzes fallende Ueberschreitung der Grenzen des den Provokaten durch Rezeß vom 26. April 1735 eingeräumten und auf dürre liegende Rumpen, dürres Leseholz und Kien, so weit die Herrschaft des letzteren nicht selbst bedarf, klar beschränkten Holzungsrechts, wenn solches auf die hier streitigen Holzsorten ausgedehnt werden soll. Die 50jährige Präscription des § 660 ist nun aber in dem vorliegenden Falle deshalb nicht nachweisbar, weil dieselbe immer nur vom 1. Juni 1794, dem Tage der Geltung des allgemeinen Landrechts ab, gerechnet werden könnte, von wo ab bis zur Publikation der Deklaration vom 31. März 1841 aber

50 Jahre nicht verflossen sind. Denn die 50jährige Präscription ist an die Stelle des in das allgemeine Landrecht nicht aufgenommenen Immemorialbesitzes des gemeinen Rechts getreten.

(cfr. Simon's und Strampff's Zeitschrift, Band 3, Seite 598—603, und Entscheidungen des Ober-Tribunals, Band 12, Seite 129.)

Sie ist aber ein von dem Immemorialbesitze des gemeinen Rechts wesentlich verschiedenes Rechtsinstitut; sie ist eine neue, dem gemeinen Recht nicht bekannte Art der Verjährung. Wenn nun § XVII. des Publikationspatents zum allgemeinen Landrecht vom 15. Februar 1794 verordnet, daß,

wenn zur Vollendung einer schon vor dem 1. Juni 1794 angefangenen Verjährung im allgemeinen Landrechte eine kürzere Frist, als nach bisherigen Gesetzen vorgeschrieben worden, derjenige, welcher sich in einer solchen kürzeren Verjährung gründen will, die Frist nur vom 1. Juni 1794 ab rechnen könne,

so muß auch aus gleichem Grunde die durch das allgemeine Landrecht an die Stelle der praescriptio immemorialis eingeführte neue Art der Verjährung von 50 Jahren immer vom 1. Juni 1794 ab gerechnet werden. (cf. Präjudiz 2118 vom 27. April 1849. Entscheidungen Band 17, Seite 515.)

2. Der Vertrag von 1754 bewilligt ausdrücklich nur Pferde- und Rindvieh-Hütung im Walde. Schafhütung ist eine davon verschiedene Gattung der Hütungsrechte, mithin auch Ueberschreitung der im Vertrage bestimmten Grenzen.*) Die Verordnung vom 31. März 1841 hat aber jede Verjährung von Hütungsrechten untersagt, und seit Publikation des allgemeinen Landrechts, oder seit dem 1. Juni 1794 fehlt es am 50jährigen Zeitraum. (O. Entscheidungen des Ober-Tribunals, Band 18, Seite 196.)

Nach diesen Erkenntnissen ist es klar, daß die 50jährige Verjährung auf Servituten, deren Aufhebung die Gemeinheits-Theilungs-Ordnung bezweckt, nicht anwendbar ist.

X. Verjährungs-Beweis.

1. Die Forstservitut-Prätendenten können nicht als Gemeinde gegen den Forstbesitzer klagen. Denn sie nehmen die Forstservituten nicht als ein Korporations-Vermögen, sondern als ihre Privatrechte in Anspruch; es hat also jeder von ihnen nachzuweisen, daß er, resp. sein Besitzvorfahr, das Recht die Verjährungszeit hindurch ausgeübt habe. (R.)

*) Ein früheres Erkenntniß des Ober-Tribunals (Zeitschrift für L.-G., Band 1, S. 483) sprach eine entgegengesetzte Ansicht aus.

2. Obgleich die Zeugen sich nicht mehr speziell zu erinnern wissen, jeden einzelnen Forstberechtigten bei der Ausübung betroffen zu haben, so ist dies doch bei den meisten der Fall, und es ergiebt sich aus den Zeugen-Bekundungen, daß sich nach der allgemeinen Meinung im Dorfe alle Wirthe für berechtigt hielten, die Forstnutzungen in dem streitigen ausgedehnten Umfange auszuüben. Dazu kommt, daß der Forstbesitzer zugestanden hat, daß Allen die Nutzung in engeren Grenzen zusteht und daß die Berechtigungen der einzelnen gleichartig sind. Es war daher der Beweis der Verjährung für jede einzelne Stelle für geführt zu erachten. (R.)

3. Zwar haben sämmtliche Zeugen einzelne Verwandte unter den Forstberechtigten, da aber ihre Aussagen unter einander und mit der des Forstbeamten übereinstimmen, und den höchsten Grad der inneren Wahrscheinlichkeit für sich haben, so wird ihre Glaubwürdigkeit durch dieses Verhältniß nicht aufgehoben. (R.)

4. Es genügt zum Beweise der Verjährung, wenn Zeugen in Betreff aller, nicht aber in Betreff jedes einzelnen namentlich zu bezeichnenden Litiskonsorten ein gewisses Handeln bekunden. (O. Rechtsfälle Band 3, S. 232.)

5. Die Glaubwürdigkeit eines Zeugen ist nicht von einem bestimmten Lebensalter abhängig, sondern in jedem einzelnen Falle von der sonstigen Qualität des Zeugen und den Umständen, unter denen er seine Wissenschaft erlangt hat. (O. Präjudizien des Ober-Tribunals, Pr. 635.)

6. In der Forstservitut-Ablösungssache von Schadewalde, Kr. Lauban, hatten die angeblich holzberechtigten Wirthe auf Ablösung angetragen. Der Forstbesitzer bestritt, daß ihnen eine Holzberechtigung zustehe. Es wurden Zeugen vernommen. Das Revisions-Kollegium sprach sich im Erkenntnisse vom 24. November 1854 dahin aus:

> Das Streitverfahren umfaßt so viele einzelne Prozesse, als Provokanten vorhanden sind. Jedem einzelnen Provokanten liegt rücksichtlich seines Anspruchs die Führung des Verjährungsbeweises ob. Diejenigen Zeugen, welche Söhne oder Brüder unter den Provokanten haben, können allerdings rücksichtlich dieser ihrer Verwandten nach § 228, Tit. 10, Th. I. A. G.-O. nicht als Beweiszeugen gelten. Auch mag zugegeben werden, daß die als Zeugen vernommenen Gedingemänner (Ausgedinger oder Auszügler) als ganz unbetheiligt bei dem Ausfall der Entscheidung über die Ansprüche ihrer Wirthe nicht angesehen, und daher als Beweiszeugen nicht in Betracht kommen können. Dagegen haben diese sämmtlichen Zeugen keinerlei Interesse gehabt, zu Gunsten derjenigen Provokanten etwas auszusagen, zu welchen sie nicht in den vor angegebenen

Verwandtschafts- oder Auszugs-Verhältnissen stehen. Im Gegentheil können die Rechte ihrer Verwandten oder Wirthe möglicher Weise durch die Theilnehmungsrechte der übrigen Provakanten sogar eine Schmälerung erleiden, weshalb ihr Interesse eher gegen die letzteren gerichtet war und ihren Aussagen für dieselben jedenfalls voller Glaube beigelegt werden muß. (R.)

7. Der Forstbesitzer vermißt den im § 14, Tit. 22, Th. I. A. L.-R. geforderten Nachweis, daß von dem Forstservitut-Prätendenten die streitige Befugniß als ein wirkliches Recht, und nicht vermöge einer bloßen Vergünstigung durch rechtsverjährte Zeit besessen und ausgeübt sei. Indessen die Vorschrift dieses § enthält, wie die Bezugnahme auf die darin allegirten Gesetzstellen ergiebt, und auch das Geheime Ober-Tribunal in seinem Plenarbeschluß v. 27. Aug. 1838 angenommen hat (Simon, Entscheidungen Band 4, S. 169 u. f.), keine Abweichung von den allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen über den Besitz und die Verjährung von Rechten. Wenn daher die Prätendenten den Nachweis geführt haben, daß sie die streitige Befugniß über die Verjährungszeit von 30 Jahren hinaus ununterbrochen, frei, öffentlich und ungestört, ohne Widerspruch des Forstbesitzers unter den Augen seiner Forstbeamten ausgeübt haben, so berechtigt dies schlechterdings, namentlich mit Rücksicht auf § 107, Tit. 7, Th. I. A. L.-R., zu der Annahme, daß sie bei der Ausübung dieser Befugnisse in der Meinung eines ihnen zustehenden fortdauernden Rechts gehandelt haben. (Erkenntniß des Revisions-Kollegium zu Berlin in der Sache von S.)

8. Nach der Bekundung der Zeugen hat die Ausübung des Rechts länger als 30 Jahre stattgefunden; die Erwerbung desselben ist daher durch rechtsverjährten Besitz für nachgewiesen zu erachten. Der Forstbesitzer behauptet zwar, die Verjährung müsse bereits im Jahre 1821 (da nach dem Erscheinen der Gemeinheits-Theilungs-Ordnung vom 7. Juni 1821 eine Verjährung nicht mehr zulässig sei) vollendet gewesen sein, mithin im Jahre 1790 angefangen haben. Diese Behauptung ist aber nach der Allerhöchsten Kabinetsordre vom 31. März 1841 unrichtig; vielmehr streitet nach § 4 daselbst die Vermuthung dafür, daß die Verjährung schon bei Publikation der Gemeinheits-Theilungs-Ordnung vollendet gewesen sei, und es steht dem Belasteten nur der Beweis des Gegentheils offen, welcher hier nicht einmal angetreten worden ist. (R.)

Y. Abfindungs-Art.

1. Auch für die auf Forsten haftenden Dienstbarkeiten zum Mitgenusse des Holzes muß die Abfindung in Land gegeben werden, wenn dergleichen vorhanden, welches zu Acker oder Wiese ge-

eignet ist, und in dieser Eigenschaft nachhaltig einen höheren Ertrag, als durch die Benutzung zur Holzzucht zu gewähren vermag. (R. Zeitschrift für L.=G., Band 6, S. 439; die entgegengesetzte Ansicht aber Band 3, S. 289.)

2. Unter dieser Voraussetzung ist der Servitut=Berechtigte nicht verpflichtet, seine Abfindung in Kapital oder Rente anzunehmen, auch wenn er dadurch in den Stand gesetzt würde, sich die Gegenstände des abzulösenden Nutzungsrechts (des Holzes) zu verschaffen.

3. Die Voraussetzungen für die Rente=Entschädigung der Servitut=Berechtigten im § 77 a und b der Gemeinheits=Theilungs=Ordnung sind nicht disjunktiv, sondern kumulativ aufzufassen. (R. Daselbst Band 6, S. 439.)

4. Die Auseinandersetzungs=Behörden sind befugt, die Abfindung in Rente, selbst gegen den Willen beider Theile, festzusetzen, wenn solche in Land nicht zweckmäßig gewährt werden kann. (R. Daselbst Band 1, Seite 331.)

Anmerkungen.

1. Im Laufe der Forstservitut=Ablösung, besonders um die Zeit, wo dieselbe ihrem Ende naht, pflegen die servitutberechtigten Bauern so viel Servitutholz und Streu aus der belasteten Forst zu holen, daß sie auf einige Jahre damit versorgt sind. Dies ist unzulässig. Nach § 204, Tit. 22, Th. I. A. L.-R. kann jedem, welcher mehr Holz gesammelt hat, als er auf das Wirthschaftsjahr gebraucht, die fernere Ausübung der Servitut auf eine verhältnißmäßige Zeit untersagt werden. Nach § 36 der Verordnung vom 30. Juni 1834 ist es unbedenklich, dies auch auf Streu anzuwenden, da es jedenfalls zur Vorbereitung eines schicklichen Uebergangs aus der bisherigen in die künftige Einrichtung dient, dafür zu sorgen, daß nicht der Abgefundene neben der Abfindung auch Streu-Vorräthe nutzt, welche den Streubedarf über den Ausführungstermin hinaus decken.

2. Nach Artikel 10 des Ergänzungsgesetzes vom 2. März 1850 muß die Abfindungsfläche für Holz= und Streu=Servituten, wenn sie einen nur zur Hochwaldwirthschaft geeigneten Holzbestand enthält, mindestens einen Umfang von 30 Morgen haben. Es soll jedoch, sagen die Motive des Gesetzes, einer dem zuwiderlaufenden Vereinigung der Parteien kein Hinderniß in den Weg gelegt werden, weil das Landeskultur=Interesse, aus welchem die Vorschrift wesentlich hervorgegangen ist, dennoch nicht vollständig geschützt, sondern durch nicht zu verhindernde freiwillige Dismembrationen von Forsten vereitelt werden kann. Die Motive sind mit dem Gesetzentwurfe vorgelegt; auf Grund der ersteren ist der letztere angenommen; die Auslegung des Gesetzes soll (§ 46 der Einleitung zum Landrecht) nach den Worten oder dem nächsten unzweifelhaften Grunde des Gesetzes geschehen; der Artikel 10 hat auch schon in zwei vorhergehenden Sätzen, sich ganz an die Motive anschließend, eine anderweite Einigung der Parteien für zulässig erklärt; man kann daher annehmen, daß bei Festsetzung der 30 Morgen die Worte:

„im Mangel einer Einigung"

nur durch einen Fehler ausgelassen sind. Die Auseinandersetzungs=Behörden dürfen hiernach den Vereinigungen der Parteien, wodurch eine Fläche von weniger als 30 Morgen Holzgrund mit Holzbestand zur Abfindung für Holz= und Streu=Servituten bestimmt ist, kein Hinderniß in den Weg legen.

3. Es kommt öfters vor, daß ein Forstbesitzer, nachdem er mit sämmtlichen Forstberechtigten in einer Gemeinde einen Vergleich über den Betrag ihrer Gesammt-Abfindung abgeschlossen hat, die Behauptung aufstellt, daß die Vertheilung der Abfindungsfläche unter die einzelnen Berechtigten ihn nichts angehe, namentlich ein Beitrag zu den diesfälligen Kosten ihm nicht angesonnen werden könne. Diese Behauptung ist jedoch unrichtig. Jeder Forstberechtigte übte bisher sein Forstrecht für sich aus; die Gemeinschaft mit seinen Genossen bestand bloß darin, daß diese ihr Recht auf gleiche Weise und in derselben Forst, wie er, ausübten. Schließen die Forstberechtigten einen Vergleich mit dem Forstbesitzer ab, so thun sie dies in der stillschweigenden Voraussetzung, daß ein jeder von ihnen für sein Recht eine der rechtlichen Natur seiner Nutzung entsprechende, das heißt, eine besondere Abfindung erhalten, nicht aber zwischen den Berechtigten eine Gemeinschaft ganz anderer Art, nämlich eine Gemeinschaft in der Holzkultur und dem Holzschlage, entstehen solle. Folglich gehört die Vertheilung des Abfindungslandes mit zur Ausführung des erwähnten Vergleichs.

Z. Schadens-Ersatz.

Der Entschädigungs-Anspruch des Holzungsberechtigten gegen den Waldeigenthümer, welcher die Ausübung des Holzungsrechts gehindert hat, ist nicht durch den Nachweis des wirklichen Verbrauchs bedingt; es genügt vielmehr der Nachweis des Bedarfs und der Möglichkeit der Befriedigung desselben aus dem verpflichteten Walde. (O. Rechtsfälle Band 7, S. 224.)

Die für eine nicht gewährte Holzungs-Gerechtigkeit zu zahlende Geld-Entschädigung unterliegt auch dann nicht der kurzen Verjährung von 4 Jahren, wenn dieselbe auf Grund jährlicher Durchschnittsbeträge nach jährlichen Terminen gefordert wird. (O. Daselbst Band 1, S. 102.)

Druck von Graß, Barth und Comp. (W. Friedrich.)